J.publ.G.
83

J. publ. G. 83

Betrachtungen Rr

~~J. Publ. germ. 80~~

Ad Rel. ... 2. Nov. 1791

Flüchtige Betrachtungen

über die

Kurbraunschweigische

Ministerialnote

vom 19ten May 1791.

in Betrefe

der

Elsaßer Angelegenheiten

des deutschen Reichs.

Frankfurt und Leipzig

1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Beifall, welchen die Erstlinge meiner Schriftstellerischen Muße erhielten, verläßigt mich zum voraus der allgemeinen Nachsicht, wenn ich wage, die gegenwärtige flüchtige Betrachtungen im Drucke herauszugeben. Sie sind ein Versuch im Staatsrechtlichen Gefache, das Werk meiner Nebenstunden, die mir die höchsten herrschaftlichen Geschäfte übrig ließen! — Mögte doch die Merkwirdigkeit des Stofs der Unvollkommenheit der Bearbeitung zur Schutzwehre dienen, sie selbst aber als Beweiß meines anhaltenden Bestrebens um das öffentliche Zutrauen aufgenommen werden! ! —

Geschrieben im August 1791.

Der Verfasser.

I.
Kurze
Geschichte der Beschwerden
des
deutschen Reichs über die Beschlüße der Natinalversammlung Frankreichs.

A) Der weltlichen Reichsstände,

Kaum hatte der Geist der Unruhe in dem Herzen des französischen Reichs die königliche Macht erschüttert, so zeigten sich die traurigsten Vorboten einer einreißenden, Alles zerstörenden Anarchie, in allen Theilen der Monarchie. Der Grundsaz von Herstellung der eingebildeten vollkommnen natürlichen Freiheit, ausgedacht von den Freunden des Naturstandes, dämmerte in dem Gehirne der niedrigsten Menschenklasse auf, die sich schon mit dem täuschenden Gedanken eines entscheidenden Einflußes in die Geschäfte des Staats, und einer eingebildeten Fürstenähnlichen Größe herumtrug. Eben dieser Grundsatz gebahr in

in dem betäubten Ackers = und Landmanne den unseligen Gedanken, daß weder seine Person, noch seine Güter dem Dienste und Eigenthumsrechte seines Gutsherrn verhaftet seyen, und diese Idee genügte ihm, herkömmliche Dienstleistungen, und schuldige Abgaben zu verweigern. —

Der Nationalversammlung Einsichtsvolle Glieder fühlten die Wichtigkeit dieses eigenmächtigen Schrittes. Die Entrichtung der Abgaben ward daher aufs Nachdrücklichste zwar geboten; aber — die Mehrheit folgte dem Fingerzeige des Landmannes, und beschloß, daß mit der richtigen Bestimmung der allgemeinen Rechte der Menschheit bei der Bearbeitung der neuen Konstitution angefangen werden sollte. Und was konnte zweckmäsiger seyn, um die Anhänglichkeit des platten Landes und Bürgerstandes zu begründen?? Diese Bestimmung sollte die Zierde, und Base des neuen Grundgesetzes werden. Man legte auch wirklich Hand an das Werk, und versuchte, nach allgemeinen Grundsätzen das Kaos menschlicher Verhältniße durchzuarbeiten, zernichtete aber, leider! die positive, die heilige Rechte des Eigenthums! — Mit einem Streiche ward der Knoten durchhauen, an welchem sichrer, und freier Genuß des Eigen-

thums

thums geheftet war — Natürliche Freiheit, und allgemeine Gleichheit bildeten den Maasstab, nach welchem die Rechte und Befugniße ausgemessen, und das wechselseitige Verhältniß einzelner Bürger, Stände und Provinzen gegen einander abgewogen und ausgeglichen ward.

Nach dieser Voraussetzung legte man vor allem Hand an das Lehengbäude, das Jahrhunderte durch, aufrecht stand, zerstörte dasselbe, und hob die Lehensverfassung auf; die Lehenherrn verlohren sämmtliche Lehensherrliche Rechte, und wurden um den Genuß der bishieher bezogenen Lehens-Utilitäten gebracht! — Das Lehen wird in Allod umgeschaffen, der Eid der Lehenstreue fällt weg, die Lehensherrlichkeit verschwindet, mit Ihr erlöschen die Gesetze von Erstgeburt, und männlicher Sukzession, samt allen rechtlichen Befugnißen, welche die Lehengesetze dem Lehenherrn in die Hände legen, und eine ganz gleiche Vertheilung des neuen Erbguts unter die Erben des letzten Besitzers tritt in die Stelle des herkömmlichen Majorats! * Alle Zinsen, Renten,

 und

* Procés verbal de l'assemblée Nationale Tom. XIII. Rapport fait à l'assamblée Nationale au nom du Comité

und Gefälle, welche die natürliche Freiheit beschränken, und der Gleichheit der Menschen zu nahe tretten, werden aufgehoben, und zwar ohne alle Schadloshaltung? Die Lehen und Gutsherrn verlieren den grösten Theil ihrer Utilitäten, und Einkünfte, sie verlieren die sogenannte Nothsteuer, die herrschaftlichen Bannrechte, alle Fronden, die sich in der Dienstbarkeit der Person gründen, die Akzisen, das Umgeld, die Lösungsgelder der Handelsfreiheit, alle Arten von Grundzinsen, Gilten, und herkömmliche Abgaben für den öffentlichen Schutz, welchen Sie jenen angedeihen ließen, die solchen nachsuchten; * und die

mité féodal le 8. fevr. 1790. p. M. Merlin: „Vous apperceves déjà, Messieurs, les conséquences, qui doivent resulter de ce premier principe. Il n'existe plus de fief: — donc il ne peut plus y avoir lieu à la Foi hommage, — donc les loix particuliéres, qui dans les Successions régissaient les biens çidévant féodaux, deviennent sans objet, & Sans application, donc plus de droit d'ainesse, ni de masculinité pour les fiefs; — donc égalité absolue dans les partages des fiefs entre les heritiers du dernier possesseur, lorsque ceux-ci Sont appellés au partage égal de Ses meubles & rotures. —„

* „Il est un grand nombre de Seigneuries, où jusqu'à présent il a été perçu au profit des Seigneurs, des droits

die Geistlichkeit verlohr ihre Zehnden, und Kirchengüter,

droits de *taille* ou aide, ſoit à la volonté de ceux-ci, ſoit dans certains cas déterminés par les coutumes, ou par les titres. — — Rien de plus odieux ſans doute, que ces droits. — — Ils ſont bien evidemment dans la claſſe des droits abolis ſans indemnité."

„Il eſt un grand nombre de terres, ou le Seigneur s'eſt attribué le droit d'empecher ſes Vaſſaux, pendant un certain tems de l'année de vendre le vin, le cidre, & les autres boiſſons provenantes de leur cru, afin que les ſiennes ſe debitent à plus haut prix & plus facilement. Ce droit — porte certainement avec lui tous les caractères d'une ſervitude perſonelle, car c'eſt bien aſſervir la perſonne, que de la priver de la faculté de diſpoſer de ſes denrées pendant un tems quelconque. — Il s'eſt jusqu'a préſent perçu dans pluſieres provinces — ſous le nom de cens en commende, un droit — qui ſe paie a certains Seigneurs ou par des villages entiers — ou par quelques particuliers ſeulement à cauſe de la ſureté, & de la protection, que ces Seigneurs ont promiſe a ceux, qui s'y ſont recommandés." Suite du Rapport fait à l'aſſamblée nationale au nom du Comité de féodalité le 8. fevr. 1790. p. M. Merlin. —

„Nous ne croyons pas devoir nous etendre beaucoup ſur les droits, heureuſement peu communs, aux quels un excès de deſpotisme ſeigneurial afait ſoumettre les biens meubles, tels, que ſont 1mo en Alſace, le cinquantième denier des ventes d'effets mobiliers, les droits d'Umgeld ſur le vin, — les droits d'Acciſe ſur le pain, la viande, —"

chengüter, die als Staatsgüter erklärt, den Stiftern, Kirchen, und geistlichen Personen entrißen, und dem Staate und der Nation zugesprochen wurden, in der schmeichelhaften Zuversicht, aus diesen Quellen die Mittel zur Tilgung des bevorstehenden National-Banqueruts zu schöpfen! —

Die Nacht vom 4ten auf den 5ten August 1789. und die folgende Täge * sind es, an welchen diese gewaltthätige Störungen im Besitze zu Gesetze erhoben, und in nachstehende Dekreten zusammengefaßt wurden:

a) Die Lehensverfaßung im ganzen Reiche soll aufgehoben, und alle aus dem Lehensverbande entspringende Rechte, und Schuldigkeiten, persönliche Dienstleistungen, und Abgaben sollen, ohne Entschädigung, ** gleich

b) allen

* Den 4. 6. 7. 8. 11. Aug. und 2 November 1789.

** L'assamblée N. detruit entiérement le régime féodal, & decrete, que dans les droits tant féodaux que censuels, ceux qui tiennent à main-morte réelle ou personelle, & a la servitude personelle, & ceux qui les representent, sont abolis sans indemnité, & tous les autres declarés rachetables, & le prix, & le mode du rachat seront fixés par l'assamblée nationale.

b) allen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten * abgeschaft seyn,

c) alle Zehnden, sie bestehen, in was immer sie wollen, welche geistliche, oder weltliche Gemeinden, auch einzelne geistliche Pfründner zeither bezogen, sollen aufhören, **

d) alle

nale. Ceux des dits droits, qui ne sont point supprimés par ce Décret, continueront néammoins à étre perçus jusqu' au remboursement.

* Toutes les justices seigneuriales sont supprimées sans aucune indemnité.

** Les dimes de toute nature & redevances, qui en tiennent lieu, sous quelque dénomination, qu'elles soient connues, & perçues, même par abonnement, possedées par les Corps séculiers & reguliers, par les Béneficiers, les fabriques, & tous gens de mainmorte, même par l'odre de Malte, & autres ordres religieux, & militaires, même celles, qui auraient été abandonnées à des Laics en remplacement, & pour option de portion congrue, sont abolies; sauf à aviser aux moyens de subvenir d'une autre maniére à la dépense du Culte divin, à l'entretien des ministres des autels, au soulagement des pauvres, aux reparations & reconstructions des églises & presbytéres, & a tous les établissemens, séminaires, écoles, colléges, hopiteaux, communautés, & autres, à l'entretien des quelles elles sont actuellement affectés.

d) alle besondre Rechte und Privilegien einzelner Provinzen, Fürstenthümer, Länder, Bezirke, Städte und Gemeinden sollen ein für allemal zernichtet, * und

e) alle geistliche Güter und Einkünfte unter dem Vorbehalte, für den Gottesdienst, und Unterhalt der Kirchendiener und Armen zu sorgen, der Verfügung der Nation überlaßen seyn.

§. 2.

Fortsetzung.

Auf diese Weise brachte man die Eigenthumsrechte der höhern und bemittelten Stände dem Geist der Unruhe, der in den Landmann gefahren war, zum Versöhnungsopfer dar. — Es sey ferne von mir, den wohlgemeinten Wunsch der Nationalversammlung, Frankreichs Wohlstand und Glückseligkeit mittelst Festsetzung der allge-

* Une Constitution nationale & la liberté publique etant avantageuses, aux Provinces, que les priviléges, dont quelques unes jouissaient, & dont le sacrifice est nécessaire, à l'union intime de toutes les parties de l'empire, il est declaré, que tous les priviléges particuliers des provinces, Principautés, pays, Cantons, villes, & Communautés d'habitans soit pecuniaires, soit de toute autre nature, sont abolis saus retour, & demeureroıt confondus dans le droit commun de tous les Français. —

allgemeinen Rechte der Menschheit, zu begründen, mit Undanke zu erwiedern!! Ferne von mir, ihrem Beginnen in allen Stücken den Beifall zu versagen! Nur die Ausführung dieses wohlmeinenden Plans mit Hindansetzung der heiligsten Pflichten gegen fremde Nationen, und mit Verletzung der öffentlichen Verträge muß der Gerechtigkeit eine Träne entlocken! Kraft dieser Beschlüße sollten die Fürsten Deutschlandes die ansehnlichsten Rechte, welche Sie vorher unter deutscher Oberherrschaft, im Elsaß ausübten, verliehren. Man beurtheilte solche als Ausflüße des nunmehr aufgehobenen Lehensystems, und vergaß, daß selbe Ausflüße der deutschen Landeshoheit seyen! Sie sollten die hohe und niedere Gerichtbarkeit, das Ernennungsrecht der öffentlichen Beamten, Ortsvorstände, und Magistrate, die Forsteilige Obrigkeit in ihren beträchtlichen Waldungen, und nebst den Leibeigenschaftsrechten, und dem ausschließlichen Rechte zu jagen, fast alle Rechte verliehren, die unter manichfaltigen Rubriken und Gestalten bei den fürstlichen Rentkammern die einträglichsten Artikel ausmachen. Huldigungsgelder, Kopf- und Gütersteuer, Beisaßengelder, Frond- und Salzgelder, Zoll, Accis,

Umgeld,

Umgeld, und andere sollten nun auf einmal aufhören; auch sollten sie gegen Herkommen und Besitz zur öffentlichen Mitleidenheit in Bezug auf die Steuern und andere Staatsbedürfniße gezogen werden. —

Den oben erwähnten Sitzungen wohnte inzwischen ein Deputirter der Provinz Elsaß bei; seiner Pflicht, und Treue eingedenk, von dem Interresse seiner Prinzipalschaft geleitet, nahm er das Wort, und widersprach den gefaßten Schlüßen, in soweit den, durch Verträge geheiligten Rechten der deutschen Fürsten, und Stände in Bezug auf ihre dasige Besitzungen zu nahe getretten werde, in kraftvollem Ausdrucke. Allein seine Stimme war zu schwach, um die Vortheile zu überwiegen, welche sich der überspannte Freiheitssinn von dem neuen Systeme versprach! — Tief fühlten aber die deutschen Fürsten die Wunde, die ihrem fürstlichen Ansehen geschlagen ward, und schwer andeten Ihnen die Nachtheile, die ihren Rentkammern aus dem stracken Vollzuge der genannten Schlüße zuwachsen würden! Sie wendeten sich daher an den König, sie foderten seine Gerechtigkeitsliebe auf, ihre Rechte, und Befugniße gegen den drohenden Untergang zu retten; und Dieser,

durch

durchdrungen von dem Grunde Ihrer Fodrungen, trat Ihrem Widerspruche bei, erhob Ihre Gründe mit Majestätischem Anstande, und väterlichem Zutrauen zur Gerechtigkeit der Versammlung, und legte Derselben die Wichtigkeit der Verträge ans Herz, in deren Schutze die Reichsständischen Besitzungen, Rechte, und Befugniße in Lotringen und Elsaß stehen. * — Diese väterliche Sprache hatte die Versicherung einer nähern Beherzigung zur Folge; allein, unbekannt mit dem rechtlichen Verhält-

* „J'offre ces premieres reflexions à la Considération de l'assamblée nationale; ce qui m' importe, ce qui m' interesse, c'est de concilier, autant, qu'il est possible le soulagement de la partie la moins fortunée de mes sujets, avec les régles de la justice. Je ne dois negliger de faire observer à l'assamblée nationale, que l'ensemble des dispositions applicables à la question présente, est d'autant plus digne de réflexions, que dans le nombre des droits seigneuriaux dont l'assamblée voudrait determiner l'abolition sans aucune indemnité, il en est, qui appartiennent à des princes étrangers, qui ont des grandes possessions en Alsace; ils en jouissent sous la foi, & la garantie des traités les plus Solemnels, & en apprenant le projet de l'assamblée nationale, ils ont déjà faits des réclamations dignes de la plus sérieuse attention. —" voy. Courier du bas Rhin 1789, No. 78. p. 719. —

Verhältniße des Elsaßes zur Krone Frankreich, * bliebs nur nakte Zusichrung. Man sah die deutsche Fürsten, und andre Glieder des Reichs in Bezug auf ihre Besitzungen im Elsaß blos für Vasallen, und Unterthanen des Königreichs an, und beurtheilte ihre Wünsche, Klagen, und Beschwerden nach den einschlagenden Grundsätzen bei Irrungen zwischen Vasallen und Lehenherrn, Unterthanen und Fürsten! Man verfuhr nach den nämlichen Grundsätzen, welche nach dem allgemeinen Staatsrechte die höchste Gewalt im Staate in ähnlichen Fällen, bei dem Zusammenfluße der rechtlichen Erfoderniße, zum Grund ihrer Entscheidung wählt. — Auf der andern Seite überzeugte man sich, daß die Rechte, und Reichsständische Befugniße nicht in das neue System paßten. Alles, was immer innerhalb der natürlichen Grenzen dieses umfaßenden Reiches liegt, soll kraft des neuen Plans die ursprüngliche Freiheit athmen, mit welcher der Mensch aus dem Schooße der Natur hervortritt; Alles soll die Früchte einer voll-

* Mirabeau sagte in der Sitzung vom 11. Hornung 1790. „que la connaissance du droit publique germanique se trouvait dans le nombre des choses inutiles, qu'il a apprises dans sa vie.“ Und Mirabeau stand an der Spitze der Versammlung!!

vollkommnen Gleichheit genießen! Diese in Bezug auf die Fürsten Deutschlands überspannte Ideen warn die Gründe, aus welchen alle Vorstellungen, und Einreden der deutschen Reichsstände abgewiesen wurden, mit dem Kraftworte: ainsi le veut la justice! — — Gerechtigkeit soll Störungen im hundertjährigen Besitze decken?? Wehe, wenn die gesetzgebende Macht erworbene Rechte und Befugniße mit Füßen tritt, und die Heiligkeit der Verträge, und Friedensschlüße nicht achtet!! Wehe, wenn auf diese Weise der Willen des Gesetzgebers die einzige Regel der Gesetzgebung ist, und Er nicht auf das Recht der Natur zurücke geht, das die unveränderlichen Grundsätze dessen, was in allen Fällen recht und billig ist, befast! Wer mag sich einer Gesetzgebenden Versammlung in die Arme werfen, die mit kaltem Blute die Eigenthumsrechte einer fremden Nation, die Ausflüße der heiligsten Verträge, zernichtet! Es ist besser, den zufälligen Vogelflug zur Bestimmungsregel seines Geschickes zu wählen, als den allgewaltigen Willen eines solchen Gesetzgebenden Körpers! — Wer ist Bürge für die Richtung, die dieser Willen zum Nachtheil unsrer Familien, und ihrer persönlichen Rechte in

der Folge nehmen kann? Vielleicht fodert selber unser Habe und Gut, und wir unterliegen unter dem Drucke seiner Justizpflege! ainsi le veut la justice!! In dieser Lage? wo ist jene Geistesruhe, welche aus der Opinion der öffentlichen Sicherheit entspringt, zur Volks- und Staatenglückseligkeit* eine wesentliche Erfodernis ist, und das ganze Augenmerk der gesetzgebenden Macht seyn muß? — Die Wiederherstellung einer allgemeinen, und vollkommnen Gleichheit, ist leider! im Reiche der Wirklichkeit, nur Täuschung, ein Gedicht, kosmopolitischer Herkunft! sie ist nur eitler wohlmeinender Traum, und verschwindet, wenn das edelste Blut der Bürger verspritzt ist! — Selbst im Naturstande ist keine vollkommne Gleichheit. Es ist Gesetz der Natur in der Körperwelt, daß der schwerere Körper den leichtern nach sich zieht, und dieses pfisische Gesetz gilt auch im Reiche der sittlichen, und geistigen Kräfte. Unter allen Himmelsstrichen, zu allen Zeiten, und bei allen Völkern sehen wir hier kleine Gesellschaften, dort in einzelnen Familien Herrscher, und Herrscherinnen ent-

* Filangieri System der Gesetzgebung 1. B. S. 87.

entstehen, welche die Natur durch das Diplom vorzüglicher Eigenschaften dazu authorisirt.* Und sollte wohl das unmündige Kind so viel Gewalt, so viel Ansehen fodern können, als sein Vater, sein Erhalter? sollten auch die unerfahrnen Söhne mit ihren Stimmen den Rath des weißen Greißen, des Altvaters aufwiegen? ** Es ist eine Mißrechnung, die Menschen alle gleich zu machen. Ein Projekt, wovon die Ideen schimmernd, und täuschend, die Unternemung rühmlich, aber die Ausführung unmöglich ist, und noch über dies der Natur eines großen Staats widerstrebt, — und sollte dieses übernatürliche Werk der Repräsentantschaft der französischen Nation gelingen?***—

 Gesetz-

* Kosmopolitische Betrachtungen über Staatseinkünfte, deren Quellen, und Verwaltung. 1791. S. 3. —

** Fabius und Kato von Albr. v. Haller S. 147. Die Vertheidiger des Systems von Widerherstellung der natürlichen vollkomnen Gleichheit finden vielleicht in diesem schätzbaren Werke Stoff zum Nachdenken, ich will nicht sagen, zur eigenen Widerlegung! Vielleicht finden sie auch überzeugende Beweise von der Unmöglichkeit einer glücklichen Volksregierung! —

*** De l'esprit des Lois p. Mr. Montesquieu: „ Le principe de la Démocratie même se corrompt, quand on prend l'esprit de l'égalité extréme, & que chacun veut

Gesetzgeber Frankreichs! Es ist kein kleines Völkchen von vier bis fünfhundert Familien, welche sich gute Tage machen, gut essen, und gut trinken, ihrem Vergnügen fröhnen können, und bei allem dem die unschuldigsten und glücklichsten Leute sind; es ist eine Nation, welcher Ihr Gesetze gebt, die aus Milionen Familien bestehen! und hier errinnert Euch der Lehre des Scheschianischen Philosophen, * „daß es ganz verschiedene Sachen „seyen, ein kleines von der übrigen Welt ab„geschnittenes Volk, und eine große Nation, „welche in Verbindung mit zwanzig Andern lebt, „glücklich zu machen. Zwar ist die Glückselig„keit bei dieser sowohl als bei jenen das Resul„tat eines der Natur gemäßen Lebens. Aber „eben darum muß der Unterschied in der Haupt„summe des Guten und Bösen verhältnißweiße „desto größer seyn, je weiter ein Volk von der „Natur entfernt, und je weniger ihm möglich „ist

veut étre égal a celui, qu'il choisit pour lui commander. Pour lors le peuple ne pouvant soufrir le pouvoir même, qu'il confie, veut tout faire, par lui même, déliberer pour le sénat, exécuter pour les magistrats, & depouiller tous les juges!„

* Wielands goldner Spiegel, Frankenthal 1777. 1. B. S. 177. —

„ ist, sich mit den blosen Naturgesetzen zu behelfen.
„ Weder Psammis, noch Konfuzius, noch alle
„ zwölf Imans, die ächten Nachfolger unsres
„ Propheten, fährt der Philosoph fort, hätten
„ eine Gesetzgebung erfinden können, wodurch
„ alle Angehörigen eines großen Staats so
„ frei, ruhig, unschuldig und angenehm le-
„ ben könnten, als die sogenannten Kinder der
„ Natur. Die Ursachen fallen in die Augen.
„ Dieser Zusammenfluß von besondern Umständen,
„ welche zu den nothwendigen Bedingungen des
„ Wohlstandes der leztern gehören, läßt sich bei
„ keinem großen Volke denken. Bei diesem
„ sind Freiheit und allgemeine Sicher-
„ heit unverträgliche Dinge, und die
„ Gleichheit bringt unzähliche Kolli-
„ sionen und Zwistigkeiten hervor, wel-
„ che durch das Recht der Stärke entschieden
„ werden; der Stärkere unterwirft sich den
„ Schwächern, der Schlaue den Einfältigen, und
„ so hört die Gleichheit auf!“ — Wie soll
nun die Konstitution eines großen Volks,
die auf dieses schwankende Grundgesetz gebaut ist,
ihre Festigkeit erhalten? Beschrenket nicht weiter
die natürliche Rangordnung der Stände in

Euren weit umfaßenden Staate! Sorget nur für die Herstellung ihres wechselseitigen Gleichgewichts, und daß der größte Theil der Nation, welcher zum Ackerbau und Landwirthschaft bestimmt ist, seines Daseyns frohe werde! Gebt nicht zu, daß sich alle übrige Stände unter unzäglichen Vorwänden vereinigen, selben auszurauben und zu unterdrücken; daß das unersättliche Geschlecht der Pächter, und Einzieher der königlichen Einkünfte, daß Beamten, Richter, Prokuratoren, und Sachwalter ihnen das Mark aus den Beinen saugen, das Fleisch von den Knochen nagen, bis ihnen die Haut nur überbleibt. Setzt der Verschwendung Grenzen, damit nicht Summen verschwelgt werden, welche zu erschwingen, hundert arme Landleute sich zu Gerippen arbeiten, und hungern müßen! Gebt einem jeden Stande seine Gesetze, aus dem allgemeinen Zwecke des Staats und ihrer politischen Existenz entlehnt, und dann = verlaßt Euch wegen des Uibrigen auf die Zauberei der Natur! — Doch, ich schreite aus den Grenzen meines Aufsatzes. Dies sind unvollkommne Gedanken, deren Ausführung ich Jenem überlaße, der es wagen wird, die Gesetze der neuen Konstitution nach den Grundsätzen des Rechts, und der Politik zu beleuchten! — kehren wir zurücke zu den fernern Be-

schwerden der übrigen deutschen Reichsstände über die anderweite Beschlüße der französischen Nation! —

§. 3.

B. Der geistlichen Reichsstände,

Bei diesen Eingriffen in die Eigentumsrechte der Gutsherrn, und deutschen Reichsstände im Elsaß hatte es inzwischen noch lange nicht sein Bewenden. Die Nationalversammlung greift auch an die geistliche Staatsverfaßung des Reichs, beeinträchtigt die Diöcesanrechte der deutschen Erz- und Bischöffe im Elsaß und Lothringen, und die deutsche Reichs-Unmittelbarkeit einzelner geistlichen Staatskörper wird in ihrer Grundfeste erschüttert, und umgestosen. Es sind die Schlüße vom 12ten Jul. des vorigen Jahrs, * kraft welcher diese Umwälzung der ganzen geistlichen Staatsverfaßung festgesetzt, und auch gegen Deutschland zum Vollzug gebracht ward. Jedes der 83. Departements, in welche das Reich vermöge vorhergehender Schlüße eingetheilt war, erhält seinen eigenen Bischoff, und Metropoliten; die Domkirche eines jeden Bistums wird in den Stand ihres ersten Berufs zurückgesetzt, und erhält wieder ihre ursprüngliche Bestimmung, die erste

* In der Uibersetzung s. die mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1790. S. 946. 1791. S. 357.

Pfarrkirche zu seyn! ihre Glieder, die Stifts, oder Domherrn, werden zu Vikarien oder Gehilfen in der Seelsorge umgebildet, und ihre Anzahl nach Maßgabe des Bedürfnißes der Residenzstadt gegen das Herkommen beschränkt. Allen Kirchen, Kirchspielen, und Bürgern wird verboten, unter keinem Vorwande, die Gewalt eines Erz= oder Bischofs, welcher seinen Sitz im Auslande habe, noch die Gewalt ihrer Abgeordneten, wohnten diese gleichwohl innerhalb der Grenze, anzuerkennen! Die Wahlen der Bischöffe werden abgeändert, die Erfoderniße der Wahlfähigkeit gegen das Herkommen aufs neue bestimmt, und festgesetzt, und den Neugewählten und wirklichen Bischöffen * die Verbindlichkeit aufgelegt, den Bürgereid zu schwören, bei Strafe der Entsetzung im Weigerungsfalle! —

Schreiende Neurungen, und Verfügungen, die sogleich in allen Theilen der Monarchie, im Elsaß und Lothringen, zum wirklichen Vollzuge gebracht wurden! Nicht lange nach erlaßenen Dekreten schritt man im Departement der Ardenne zu Sedan zur Wahl eines neuen Bischofs, und wieß ihm einen beträchtlichen Theil der erzbischöflich

* Dekret vom 27. Nov. 1790.

lich Trierischen Diöceß, die aus dem Dekanate Carignam samt den dazu gehörigen Pfarreien besteht, ohne Weiters zu; * der Distrikt am rechten Ufer der Queich ward der Speyrischen Diöcese entzogen, ** und die Metropoliten-Rechte der deutschen Herrn Erzbischöfe zernichtet! — Das Domstift zu Straßburg, das mit seinem Oberhaupte unter dem deutschen Reichsschutze steht, mußte die größte Gewaltthätigkeit leiden, und das Opfer seines Biedersinnes, seiner patriotischen Anhänglichkeit an die Verfaßung seines Mutterreichs, und seines Widerspruchs werden! Alle Papiere, und Dokumente wurden ihm entrißen, die Kirchengeschirre und Ornate zum Theil zerstreut, und zum Theil versiegelt, in der Kirche selbst aber alle gottesdienstliche Verrichtungen eingestellt, *** und der Herr Fürstbischof wegen nicht geleistetem Bürgereide seiner bischöfflichen Würde

* Promemoria des Kurtrierischen Gesandten am R. T. vom 31. Dec. 1790. —

** Hirtenbrief Sr. Fürstl. Gnaden zu Speyer vom 24. Dec. 1790. Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1791. S. 66.

*** s. Promemoria an den R. T. vom 28ten Jenner 1791. dictatum den 31. Jenner.

verlustigt. Gleiches Schicksal erlitten das unmittelbare Stift zu Weisenburg, und die Abtei Wadgassen. Das Loos der Zerstörung traf auch diese Stiftungen. Die Erste ward ihrer Rechte, Güter, und Freiheiten beraubt, * und leztere mit militärischer Gewalt zur Nachgiebigkeit gezwungen, und mit den Waffen in der Hand inventirt. —

§. 4.

II. Bewegungen am Reichstage und Wahlkonvente zu Frankfurt, samt Folgen. —

In diesem Drange und Nothstande der Reichsrechte und Befügniße wendeten sich die gekränkten Stände ** an das gesamte Reich. Sie bezogen sich auf die heiligste Friedenschlüße, und den undenklichen Besitz, zeigten, in welchem Widerspuche dieses Verfahren mit den *erklärten Rechten des Menschen*

* s. Promemoria des Speyrischen Gesandten am R. T. vom 29. Jenner 1791.

** Die Herrn Fürstbischöffe zu Speyer und Straßburg, das dasige Domkapitel, die Geistlichkeit des untern Elsaßes, das Stift Murbach, der Johanniter Meister in Heidesheim, und Hessen-Darmstadt. — s. Reüs Statsk. 24. 25. B.

Menschen stehe, * und waren so glücklich, die günstigste Stimmung der ersten Kurhöfe Deutschlandes zu finden. Durchdrungen von der Reichsgesetzmäßigen Obliegenheit, den allgemeinen Reichsverband im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, vereint mit wahrer Vaterlandsliebe, ward daher diese wichtige Angelegenheit unsers Reichs bei dem eingetrettenen hohen Wahlkonvente zur Sprache gebracht, und diesem vorgängig beschloßen, ** mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Zusätze der H. Kurtrier ein dringendes Kurkollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt zur Rettung der Reichsrechte und Mitstände zu erlaßen. — Diesem hohen Kurkollegialschluße zufolge ward nun Se. Majestät, der neuerwählte Kaiser, in einem hohen Kolle-

* In der von der neuen Gesetzgebung zum Grund gelegten Erklärung der Rechte des Menschen heist es im 17ten Art. „Da das Eigenthum ein unverlezliches heiliges Recht ist, so kann keiner desselben beraubt werden, es sey dann, daß eine öffentliche, gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit es einleuchtend erfodere, und unter der Bedingung einer billigen und vorgängigen Schadloshaltung.“

** Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790. S. 488 — 491.

Kollegialschreiben „zum besten des gesammten „ deutschen Reichs, und im Namen der noth„ leidenden Stände und Angehörigen desselben, „ mit dem dringendsten Anliegen ersucht, daß „ Allerhöchstdieselben geruhen wollten, vorder„ samst Ihr Kaiserliches Ansehen durch Nach„ drucksvolle Verwendung für die Erzielung ei„ ner vollständigen Abhilfe der vorliegenden Be„ schwerden eintretten zu laßen, sodann aber, „ und falls wieder Vermuthen dieselbe fruchtloß „ bleiben sollte, die demnächst weiter zu ergrei„ fende Maßregeln mit den am Reichstage ver„ sammelten Ständen in ernstliche Uiberlegung zu „ ziehen, fort nach Allerhöchst Ihro Reichsvä„ terlichen Fürsorge Alles, was die Lage der „ Umstände erheischen, und gestatten mag, zu „ dem Ende anzuwenden, und beizutragen, da„ mit die gegen die klaren Friedensschlüße, und „ den unvordenklichen Besitzstand, auch andere „ giltige Rechtstitel den Reichsständen, ihren „ Lehenleuten, Angehörigen, und Unterthanen, „ dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichs„ ritterschaft, und der dazu gehörigen ritter„ schaftlichen Corporum entzogenen Rechte „ und Güter, mit allen bis dahin vermißten

Nutzungen,

„ Nutzungen, denenselben ohne Ausnahme zu„
„ rückgegeben, und erstattet werden mögen.“* —
Diesem dringenden und kraftvollen Ersuchen willfahrte auch das höchste Reichsoberhaupt; Es gewährte die Bitten, des, durch die französische Nationalschlüße gekränkten Reichstheils, und entsprach dem allgemeinen Zutrauen, welches Deutschland zu den erhabenen Fürsten-Gesinnungen seines neuen Reichsoberhaupts heegte. Unter dem 14ten December des vorigen Jahrs, einige Monate nach der Erhebung auf Deutschlands Kaiserthron, erließ Leopold an des Königs von Frankreich Majestät ein kraftvolles Schreiben, mit dem entsprechenden zweckmäsigen Antrage, die durch die Nationalschlüße erfolgte Neurungen, und Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs in Elsaß und Lothringen zu heben, und Alles, soviel das deutsche Reich, und seine Stände betrift, wieder in den alten konstitutionsmäsigen Stand zurückezusetzen. ** — Dieses Schreiben hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg! Die Antwort des Königs, welche unterm 19. März einlief,

* Abänderungen und Zusätze zu der Wahlkap. Josephs II. bei Gelegenheit der Wahl Leopolds II. 1790. S. 35. —
** s. Die After-Beilage unter dem Buchstaben A.

einlief, entsprach, leider! keineswegs der Erwartung, walche in der Gerechtigkeitsliebe dieses Monarchen sich zu gründen schien! Der Antrag des deutschen R. Oberhaupts ward von der Hand gewiesen, und ein Befremden bezeigt, daß die deutschen Fürsten in einer Sache, die mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehe, die mächtige Verwendung desselben aufgefodert hätten, mit der beigefügten Versichrung, daß man Ihren Wünschen entgegengegangen sey, in der einzigen Absicht, ihre Beschwerden im Wege der Güte auszugleichen! *

Diese unerwartete Erklärung des Königs hatte die natürliche Folge, daß das deutsche Reichsoberhaupt, des Kurkollegialischen Ersuchens eingedenk, diese Angelegenheit dem gesammten Reiche zur nähern Berathung vorlegen ließ. Unterm 30ten April l. J. kam daher das kaiserl. Kommissionsdekret ** zur R. Diktatur, darin unter Mittheilung der beiden obenerwähnten Schreiben, von dem höchsten R. Oberhaupte ein „baldiges ausgiebiges Reichs-Gutach-„ten

* am a. O. —

** s. Die Anlage Lit. A.

„ ten gefodert wird, um hiedurch in Stand ge=
„ setzt zu werden, über diese Sache einen Reichs=
„ schluß faßen, sodann in Gemäßheit desselben
„ die weitere Reichsoberhauptliche Vorkehre ein=
„ eintretten laßen, zu können." — Diese Reichs=
oberhauptliche Auffoderung, vergesellschaftet mit
reiner Vaterlandsliebe, facht die wärmste Theil=
nahme des patriotischen Deutschlandes an; das
Reichsdirektorium, dessen Thätigkeit in Deutsch=
lands Analen verewigt ist, traf sogleich die zweck=
mäßige Einleitung, und sämtliche höchste und
hohe Stände eilen dem Wunsche des höchsten
R. Oberhaupts entgegen.* Und was ist nicht von
der

* R. Tags Bericht vom 18ten May 1791. „Nachdem
diese Fragen (worüber die Instruktionen eingeholt
werden sollen) am 9ten dieses bei Rath durchgegan=
gen, — waren, so versicherten der Kur=Pfälzische,
„ Sächsische, Brandenburgische, Braunschweigische,
„ Erzherzog Oesterreichische, und Hollstein Glück=
„ stattische, Hr. Gesandte, die günstigen Gesinnun=
„ gen ihrer Höfe, — — der Kursächsische fügte noch
„ hinzu, daß Se. D. von Sachsen Ihre ernstliche
„ Theilnahme in dieser Sache auch bereits Sr. K.
„ D. zu Trier versichert hätten. Der Kurköllnische —
„ verlaß, als Hoch und Deutschmeisterischer Stimm=
„ vertretter, eine Danksagung für die bisherige eifrige
„ Verwendung des R. Direktorii in dieser Sache,
„ und

der ernstlichen Theilname Deutschlandes, des Mittelpunkts des europäischen Gleichgewichtes, * zu erwarten? Inzwischen erscheint auf dem Reichstage eine Denkschrift eines hohen Kurfürstlichen Ministeriums, die die Rechte des deutschen Reichs im Elsaß und Lothringen zu bezweifeln scheint, und eine entscheidende Einschreitung von seiner Seite zu voreilig finden will. Sie ist ihrem ganzen Inhalte nach, um so merkwirdiger, da sie von einem Ministerio ans Licht gestellt wird, welches in den Angelegenheiten Deutschlandes, so wie in Jenen von ganz Europa den Ausschlag zu geben, im Stande ist! Sie verdient im Zusammenhange durchdacht zu werden, und da sie der

„und eine dringende Bitte, daß die sämmtlichen „Herrn Gesanden sich solche bestens empfohlen seyn „lassen mögten, welches die Herrn Gesanden der „übrigen Höfe, die durch die Schlüße der N. V. „leiden, — auch mündlich thaten." Glückliche Stimmung, die durch die Reichspatriotische Gesinnungen Fridrichs Wilhelms unterstützt werden wird! s. das königl. Preußische Reskript an den R. T. Gesanden Hrn Gr. von Görz vom 16. Febr. 1790. als Anhang der Schrift: Der Deckel vom Hafen, oder das Elsaßer Volksbüchlein. Straßburg, und Frankfurt, 1790. —

* Uiber die europäische Republik 1 Th. S. 181.

der Gegenstand der unterstellten Bearbeitung ist, so setze ich solche zur Uibersicht meinen rechtlichen Betrachtungen vor:

Promemoria.

„ Die Materie von den Beschwerden ver„ schiedener deutscher Reichsstände über die „ durch die Dekrete der Französischen National„ Versammlung zugefügte Beinträchtigung ist

I. In ihrer Beurtheilung in Thesi über„ haupt nicht ohne mannigfaltige große Zweifel „ und Bedenklichkeiten.

„ Wenn gleich durch den münsterischen Frie„ densschluß Art. XI. §. 73 und Art. XII. §. 87 „ an Frankreich nur, was das Haus Oestreich im „ Elsaß besaß, abgetreten, und den andern da„ selbst befindl. Reichsständen ihre Freiheit und „ Immedietät vorbehalten worden, wiewohl sogar „ auch die Fassung dieses Friedensschlusses nicht „ ohne alle Dunkelheit und Zweydeutigkeit ist; so „ hat jedoch die Krone Frankreich hernach durch den „ 20. jährigen Stillstand von 1684 alle die ge„ machten sogenannten Reunionen im Elsaß, wozu

„ die im Elsaß gelegene und possessionirte Reichs-
„ stände gehören, behalten und cedirt bekommen.
„ Ohngeachtet solches nun nur auf die 20. Jahre
„ interimistisch geschahe, auch Frankreich selbst
„ den Stillstand durch den 1688. aufs neue an-
„ gefangenen Krieg wiederum brach; so ist den-
„ noch durch den hierauf im Jahr 1697. erfolg-
„ ten Ryswickischen Frieden der Besitz, den Frank-
„ reich von der Souverenität des gesamten Elsaß
„ wirklich hatte, nicht zurückgegeben und wieder
„ erlanget, im Gegentheil im Art. IV. dieses
„ Friedensschlußes namentlich versehen, daß nur
„ von Frankreich restituirt werden sollen: Loca
„ & jura, quæ extra Alsatiam sita aut in-
„ dice reunionum a legatione gallica ex-
„ hibito expressa sunt, mithin alles intra
„ Alsatiam, ipso facto wenigstens unter der
„ französis. Souverenität gelassen worden. Alle
„ folgende Friedensschlüße haben den fortgewähr-
„ ten französischen Besitz weder aufgehoben noch
„ abgeändert, noch mit irgend einer ausdrücklichen
„ Disposition nur unterbrochen. Und bey dem
„ letzten Reichsfrieden mit Frankreich, dem wie-
„ ner Frieden von 1738. war allein von Reguli-
„ rung der Gränze des Elsasses die Frage, wo-

„ von

„ von es in dem definitiv Friedenstraktat Art.
„ XIV. heißt, daß solche ad precedentium
„ tractatuum normam ex æquo & bono
„ bestimmt werden solle, womit also die Gränze,
„ als noch streitig und zweyfelhaft angesehen, in-
„ nerhalb den Gränzen aber die Souverenität nicht
„ in Discussion gezogen, sondern bey dem Besitz
„ geblieben ist."

„II. Der Punkt wegen der veränderten Kirchenverfassung und Alterirung ber Diözesan und metropolitan Gerechtsamen hat überdies noch seine besondere Anstände und Considerationen.

Es ist natürlicherweise der Fall hier von demjenigen völlig verschieden, wenn von einem deutschen Reichsstande in seinen Landen eine Dismembrirung und Alterirung der etablirten kathol. Kirchendiözesen vorgenommen wird, und in dem gegenwärtigen die Sachen nicht sowohl nach der deutschen Reichsverfassung und nach dem gemeinsamen Reichsverbande, als vielmehr darnach zu beurtheilen, was das Verhältnis eines Independenten und freyen Staats gegen den andern mit sich bringt. Wie solchergestalt es an der einen Seite darauf ankommt, was ein freyer Staat in Ansehung des Kirchenregiments und der äußern

Kirchenverfassung innerhalb seiner Souverenität verordnen und verändern könne, so würde an der andern Seite es hier auf die mit Frankreich subsistirende Verträge und Friedensschlüße beruhen, ob und was in selbigen enthalten, wornach das deutsche Reich dabey zu interveniren berechtigt sey, daß den deutschen Bischöfen und Erzbischöfen ihre unter der französis. Souverenität gehabte Diözesan und metropolitan Gerechtsame unverändert und unbeeinträchtiget gelassen werden müßen. In Ansehung der 3. Bistümer Metz, Toul und Verdün ist bey deren Abtretung an Frankreich im münsterisch. Frieden Art. XI. §. 70. zugleich ausdrücklich stipulirt, daß dem Erzstifte Trier sein Metropolitanrecht verbleiben solle.

Wegen des Elsasses aber, desgl. wegen Lothringen und Luxemburg, wohin die Trierischen Diözesanrechte mitgehören, scheint die Sache weniger ausgemacht, und eine gleiche ausdrückliche Disposition nicht vorhanden zu sein.

III. Die Lage der Sache in Hipothesi ist in einem zweyfachen Betrachte nicht weniger von Bedenklichkeiten und zweyfelhaft, denn

1) Haben die mehresten im Elsaß gelegene Reichsstände in Gefolg der Situation und Verfassung,

fassung, die seit dem ryswickischen Frieden mit der That wenigstens subsistirt hat, besondere Verträge mit Frankreich getroffen, und von der Krone sich Lettres patentes ertheilen lassen und genommen, damit also die französische Souverenität gewissermaßen selbst eingestanden und anerkannt, wodurch demnach gegen selbige zum wenigsten Frankreich veranlasset und gegründet sein kann, es auf den Fuß des Verhältnißes zunehmen, das hiedurch eingegangen und bekräftiget worden ist. Und wenn gleich

2) Mit diesen Verträgen und Lettres patentes dem Rechte der Souverenität des deutschen Reichs an sich und ohne dessen Einwilligung und Genehmigung nichts vergeben werden können, so hat dieses jedoch eben wohl in keinem Besitz einiger Souverenität in Ansehung der reichsständ. Lande im Elsaß seit mehr als 100. Jahren sich befunden, welche vielmehr wirklich als avulsa considerirt, und zu keinen Reichs oneribus ferner gezogen worden sind.

IV. Außerdeme scheinet aber gleichfals die Angelegenheit zu einer bestimmten entscheidenden Entschließung von Seiten des deutschen Reichs

noch keineswegs reif und genugsam aufgeklärt und erläutert zu sein.

Es ist

1) Zur Zeit noch nicht von allen darunter begriffenen Reichsständen an die Reichsversammlung oder an den kais. Hof sich gewendet, und es konstirt also noch nicht, in wiefern alle die Sachen auf die Fragen von der Theilnehmung des deutschen Reichs hinverstellen wollen oder nicht.

Es stehet

2) gar sehr dahin, ob alle interessirte Theile hierin auf gleichen Fuß zu betrachten sind, und es dürfte vielmehr schon im voraus abzusehen sein, daß ein merklicher Unterschied unter selbigen nothwendig eintreten müße, und nicht in Ansehung aller einerley Entschließung Statt haben könne.

Und endlich ist es

3) wenigstens nicht ohnmöglich, daß Auskunfts und Entschädigungsmittel vorkommen können, die auf allen Fall man von Seiten des deutschen Reichs in Betrachtung zu ziehen hätte.

V. Bey den zunehmenden Maaßregeln und Beschlüssen wird überhaupt ein sorgfältiger Bedacht dahin zu nehmen sein, daß solche nicht weiter greifen, als man sie zu wirklicher Ausführung bringen,

bringen, und durchzusetzen Willens und im Stande ist, daß mithin das deutsche Reich weder compromittirt, noch die Sache auf die Spitze gestellt, und daß vornehmlich den vorliegenden Kreisen und Reichsständen solcher Landen nicht im voraus Verlegenheit und Unannehmlichkeit erwecket und zugezogen werde. Insonderheit scheint die in der Sache selbst allemal noch liegende Ungewisheit und Zweyfelhaftigkeit es bereits ungemäß zu machen, daß sofort eine extrem- und peremtorische Entschließung von Seiten des deutschen Reichs genommen werde.

Es erfodert auch die Klugheit und Vorsicht wenigstens Stufenmäßig zu Werke und nicht mit Ultimato vorauszugehen. Und es ist selbst der Fall dazu bis lang ganz und gar nicht vorhanden, da alle Unterhandlung keineswegs abrumpirt, vielmehr, wie man weis, Frankreich mit den einzeln Ständen zu traktiren geneigt gewesen ist, welches an sich unter allenfalsiger Genehmigung des Reichs wohl Statt haben kann, die dabey immer in Händen gehalten wird.

VI. Diesem allem Zufolge dürfte es bey der von Seiten des deutschen Reichs dermalen auf das

kais. Kommissionsdekret vom 26. v. M. zu fassenden Entschließung darauf ankommen:

1) Allerdings eine ernste Aufmersamkeit und einen gewissen Nachdruck zu bezeigen,

2) Aber die Sache im allgemeinen zu halten, und in keine bestimmte spezielle Erklärung zur Zeit hieneinzugehen, dergestalt, daß

2) selbige in salvo und zur Unterhandlung offen gelassen wird, zugleich dabey jedoch

4) zur nähern Untersuchung und Beurtheilung derselben auch nach Befinden, Erörterung und Beobachtung fernerer Maaßregeln eine gemäße Einleitung zu treffen, und somit

5) auf solche Weise zu verfahren, daß von Seiten Frankreichs daraus sowohl die zuverläßige Ueberlegung, als die gründliche Billigkeit des deutschen Reichs ersehen werden könne.

Eine solche nähere Untersuchung und Erörterung bey der allgemeinen Reichsversammlung vorzunehmeu, würde durchaus zu weitläufig, in vielem Betrachte von großen Schwierigkeiten, und selbst in Ansehung des Effects, den es bey Frankreich thun soll, bedenklich sein.

Hingegen ist es der Sache und der Verfassung gemäß, dazu von Reichs wegen eine außer-

or-

ordentliche Deputation in loco Comitiorum zu verordnen, die aus Ständen, welche nicht selbst in dem Fall einer Beschwerdführung gegen Frankreich sich befänden, niederzusetzen wäre, und die am füglichsten mit Einfluß von Kurmainz als Erzkanzler aus 14. Ständen nach Gleichheit der Religion, und zwar 4. Kurfürsten, 8. Fürstenraths Mitgliedern und 2. Reichsstädten würden bestehen können.

Solchergestalt würde denn das jezt zu erstattende Reichsgutachten im wesentlichen dahin zu richten sein, daß

1) von Seiten des Reichs auf die Friedensschlüße und Traktaten mit Frankreich schlechterdings beharret, und in keinem Stücke davon abgehen oder nachgeben zu wollen, deklarirt, und hiernächst sofort

2) Eine außerordentliche Deputation secundum paritatem religionis beschloßen und verordnet werde, um in loco Comitiorum unverzüglich die verschiedenen an Kaiser und Reich gebrachten Reklamationen näher zu untersuchen, und nach den zu Grunde liegenden Friedensschlüßen und Traktaten zwischen dem deutschen Reich und Frankreich zu prüfen, nach Befinden die et-

waige Vorschläge und Unterhandlungen zu vernehmen, auch die allenfalsigen weitern Maaßregeln zu erörtern, und davon an Kaiser und Reich Bericht zu erstatten.

Eine solche gegenwärtig zu nehmende Entschließung von Seiten des deutschen Reichs wird die Angelegenheit alsobald zu einem wirklichen und künftigen Concluso bringen können, das bey Frankreich einigen Eindruck zu machen fähig ist, aber die Sache keineswegs exponirt, und in den fernern Bestimmungen und Maaßregeln weder vorausgeht, noch etwas vergiebt, sondern alles das in Händen und in salvo bleiben lasset, und nur zu einer behutsamen zuverläßigen Beurtheilung und Fassung führen und beitragen wird."

Hannover den 19. May 1791.

§. 5.

III. Prüfung der Reichsständischen Beschwerden,

Diese Denkschrift mit einem Durchblicke und in ihrem Kerne gefaßt, so liegen in derselben nachstehende Hauptsätze:

A) Im allgemeinen, in Thesi, seyen die Friedensschlüße, welche in der unterstellten Angelegenheit als Entscheidungsquellen angezogen

würden, dunkel, und undeutlich in ihrer Fassung, und schienen den französischen Behauptungen das Wort zu reden;

B) Nach der besondern Lage, in Hipothesi, zu urtheilen, hätten die deutschen Reichsstände von Zeit zu Zeit mit der Krone Frankreich besondre Verträge eingegangen und die französische Hoheit anerkennt. Frankreich habe sich im Besitze der Suverinität seit hundert Jahrn befunden, weswegen die reichsständischen Lande im Elsaß, als avulsa Imperii zu betrachten seyen;

C) Außerdem sey diese Angelegenheit, zu einer entscheidenden, und bestimmten Entschließung von Seiten des deutschen Reichs noch nicht reif, 1) aus Abgange der gesetzlichen Verläßigkeit einer allgemeinen Theilname des ganzen Reichs, 2) wegen dem merklichen Unterschiede, der unter den mitbefangenen Theilen eintretten müße, und 3) wegen der im Mittel liegenden Möglichkeit einer vollkommen Schadloshaltung von Seiten Frankreichs;

D) Das deutsche Reich müße überhaupt eine kluge Auswahl von Mitteln treffen, a) damit das Ansehen des Reichs nicht kompromitirt, und b) die

die vorliegenden Kreiße, und Reichsstände nicht Preis gegeben würden;

Diesem vorgängig könne

E) Dermaln nur von einer zweckmäßigen Einleitung zur freundschaftlichen Ausgleichung, und näheren Untersuchung, oder Sicherstellung der Beschwerden die Frage seyn. —

Diese einzelne Sätze geben den Stoff zu meinen flüchtigen Betrachtungen, und Prüfung der reichsständischen Beschwerden nach dem vorgezeichneten zweifachen Gesichtspunkte; ich versuche die Fassung der einschlagenden Reichsfriedensstellen gegen den Vorwurf von Dunkelheit zu retten, und die Rechte des Reichs im Elsaß außer Zweifel zu setzen, sie mögen in Thesi oder Hipothesi beurtheilt werden. Diesem vorgängig werde die Fragen untersuchen: 1) „ob diese Angelegenheit zur Theilnahme des ganzen Reichs geeigenschaftet“ und 2) „ob die in der angeführten Ministerialnote gemachten Vorschläge die zweckmäßigsten seyen.“ —

§. 6.

§. 6.

A) In Thesi,

Die Friedensschlüße, welche bei der Prüfung der unterstellten Beschwerden zum Grund gelegt werden müßen, sind a) der westphälische Frieden, das heiligste Reichsgrundgesetz unsrer deutschen Reichsstaatsverfassung; b) der Nimweger Friedensschluß von J. 1679. c) jener von Riswick vom J. 1697. und d) jener von Baden vom J. 1714; diese Bemerkung vorausgesetzt, so wage ich, gegen die Stimme des erwähnten Ministeriums, gegen die Meinung einiger Schriftsteller * zu behaupten, daß die Stellen dieser Friedensschlüße, welche ihren Bezug auf die Reichsrechte im Elsaß und Lothringen haben, bestimmt, unumwunden, und deutlich gefaßt, die dasigen Besitzungen der R. Stände Bestandtheile des deutschen Reichs-Staats, und die Verfügungen der N. V. nach Maaßgabe dieser Verordnungen wahre Beeinträchti-

* Der Kreuzzug gegen die Franken, eine patriotische Rede — Germanien im zweiten Jahre der Freiheit. Pütter Inst. J. P. Germ. edit. IV. §. 15. „ sed decessit primum Alsatia, quæ quidem Galliæ regno pace Monasteriensi, quod ad Landgraviatum & præfecturam Hagenoviensem attinet, demum pace Risw. etiam quoad reliqua plane cessa est. „ *Schmaus* Comp. jur. Publ. L. 1. C. 2. §. 2. —

trächtigungen und Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs seyen. Ob ich in meiner Behauptung zu weit greife? entscheide der Buchstaben, und Geist der einschlagenden Friedensstellen! Ich prüfe beide! — Die Reihe trift den Westphälischen Frieden! —

§. 7.

a) Nach dem Buchstaben,

α) des Westphälischen Friedens,

Um die Verordnungen dieses Friedenschlußes, welche im XI. und XII. Artikel des Münsterischen Friedens-Instruments liegen, vollkommen zu verstehen, gehe ich vordersamst auf die Zeiten vor dem Münsterischen Frieden zurücke, um die damälige geographische, und politische Lage Elsaßes kennen zu lernen! —

Den ansehnlichsten Theil dieser Landschaft, besonders von Oberelsaß, und namentlich den Sundgau besaß das Durchlauchtigste Erzhaus Oestreich mit völliger Landeshoheit. Zu diesen Oestreichischen Besitzungen gehörten beträchtliche Städte, Dörfer, Flüße, Bäche, und Bergwerke mit Regalien von aller Art; selbst die Reichsritterschaft im Oberelsaß mit einer großen

Menge

Menge Lehen, und erblicher Herrschaften mußte zum Theil die Landesherrliche Oberbottmäßigkeit dieses mächtigen Fürstenhauses anerkennen. Nebst diesen Besitzungen besaß dasselbe noch a) die Landgrafschaft über das gesammte Elsaß, und genoß unter diesem Titel verschiedene Rechte, und b) die Landvogtei über die zehen vereinte Reichsstädte, die Ihm besondere Rechte und Utilitäten gewährte. Das Haus Oestreich war jedoch nicht das einzige deutsche Fürstenhaus, welches im Elsaße Besitzungen hatte; die Bischöffe von Straßburg, und Speyer, Pfalzzweibrücken, Baden, Hanau, die Aebte von Murbach und Andlau und Andere, besaßen noch ansehnliche Herrschaften, die dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfen warn, der zehn Reichsstädte, Unterelsaßischen Reichsritterschaft nicht zu erwähnen, welche im vollen Besitze der deutschen Reichs-Unmittelbarkeit warn! * —

Nachdem nun in dem erwähnten Friedens-Instrumente zur nähern Befestigung des Friedens

* Büschings Erdbeschreibung 8te Auflage, unter dem Artikel Gouvernement von Elsaß.

dens * der Krone Frankreich a) die Hoheit über die Bisthümer Metz, Tul, und Verdun, samt ihren Gebieten, unter dem Vorbehalte der Erzbischöfflich Trierischen Diözesan-Gewalt überlaßen war, ** b) Kaiser und Reich auf alle Rechte, und Gerechtsame auf Breisach, die Landgrafschaft des Obern- und Unterelsaßes, den Sundgau, und die Landvogtei der zehen Reichsstädte samt Ausflüßen, und Pertinenzien feierlich verzichtet, und solche an die Krone Frankreich überlaßen hatten, *** c) die Landstände, Magistraten,

* J. P. Monast. art. XI. §. 69. Quo magis autem dicta Pax atque amicitia inter Imperatorem & christianissimum Regem firmari possit, & securitati publicæ melius prospiciatur, ideo de consensu, concilio, & voluntate Electorum, Principum, & statuum Imp. pro bono Pacis conventum est:

** Primo: Quod in supremum dominum, jura superioritatis, aliaque omnia in Episcopatus Metensem Tullensem, Verodunensem, urbesque cognomines, eorumque episcopatuum districtus, & nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium, imposterum ad Coronam Galliæ spectare, eique incorporari debeant in perpetuum & irrevocabiliter, reservato tamen jure Metropolitano ad Archiepiscopatum Trevirensem pertinente."

*** §. 73. Tertio, Imperator pro se totaque serenissima domo Austriaca, itemque Imperium, cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus, ac

straten, Beamten, und Unterthanen der erwähnten Herrschaften, und Orte, des Eides, womit sie bisher dem Hause Oestreich, Kaiser und Reiche verhaftet warn, entlaßen, und d) Verschiedenes, theils zur Bestättigung und nähern Sicherstellung jener Abtrettungen, theils sonsten verordnet war, * muste sich der allerchristlichste König verbindlich machen: a) dem Hause Oestreich die, im 85. §. des XII. Artikels verzeichnete Städte und Lande wieder zurückzugeben, b) alle Vasallen, Landsassen, Bürger und Unterthanen, welche Diß- oder Jenseits des Rheins dem Hause Oest-

D reich,

ac jurisdictionibus, quæ hactenus sibi, Imperio & Familiæ Austriacæ competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris & inferioris Alsatiæ, Suntgaviam, praefecturamque Provincialem decem Civitatum Imperialium in Alsatia sitarum scilicet Hagenau — omnesque Pagos, & alia quæcunque jura, qnæ a dicta Præfectura dependent, eaque omnia & singula in Regem christianissimum, Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis Hochstatt, Niederrimsing — ad communitatem Civitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni territorio & Banno, quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen ejusdem Civitatis privilegiis, & immunitatibus ante hac a domo Austriaca obtentis. — "

* J. P. Mon. art. II. §§. 76. 77. 78. 79.

reich, oder dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, oder andere Stände des Reichs, als ihre Landesherrn anerkennen, sogleich nach verkündetem Frieden wieder in ihre Lande, Rechte, und Befügniße ohne Aufenthalt, Verzug, Einrede einzusetzen, und c) — Nicht allein die Bi-
„schöffe von Straßburg und Basel, samt der
„Stadt Straßburg, sondern auch alle übrige
„deutsche Reichsstände im Elsaß, und den un-
„mittelbaren Adel des Unterelsaßes im Besitze
„der bisher genoßenen Reichs-Un-
„mittelbarkeit unbeeinträchtigt zu laßen,
„und mit jenen Rechten sich zu begnügen, wel-
„che das Haus Oestreich besessen, und
„durch den gegewärtign Friedens-
„schluß der Krone überlaßen worden
„sind.„ Teneatur Rex christianissimus, ist der Ausdruck des Friedens, * „non solum
„Episcopos Argentinensem & Basileen-
„sem, cum civitate Argentinensi, sed
„etiam reliquos per *utramque* Alsatiam
„Romano Imperio immediate subjectos
„ordines, Abbates Murbacensem, &
„Lude-

* Art. XII. §. 85. 86. 87.

„ Luderensem, Abbatissam Andlavien-
„ sem, Monasterium in valle St. Grego-
„ rii, Benedictini Ordinis, Palatinos de
„ Luzelstein, Comites & Barones de
„ Hanau, Flekenstain, Oberstain, to-
„ tiusque inferioris Alsatiæ nobilitatem,
„ item prædictas decem Civitates Impe-
„ riales, quæ præfecturam Haganoen-
„ sem agnoscunt, in ea libertate, & pos-
„ sessione Immedietatis erga Imperium
„ Romanum, qua hactenus gavisæ sunt,
„ *relinquere*; ita ut nullam ulterius in eos
„ regiam superioritatem prætendere pos-
„ sit, sed iis juribus contentus maneat,
„ quæcunque ad domum Austriacam spec-
„ tabant, & per hunc pacificationis trac-
„ tatum Coronæ Galliæ ceduntur. — "

§. 8.

Erklärung.

Fassen wir nun die angeführte Stellen des Friedensinstruments zusammen, und beurtheilen solche nach ihrem Wortverstande, so ist unlängbar, daß der Krone Frankreich a) in Lothringen die Hoheit über die Bistümer Metz, Toul und Verdün, samt ihren Gebieten, übertragen worden sey, b)

im Elsaß aber selbe nur jene Rechte erhalten habe, welche das Reich mit dem Hause Oestreich in den, im Friedensinstrumente ausdrücklich benennten Orten, und Landen besessen hat, alle übrige Stände aber c) in den Besitz von Reichsunmittelbarkeit wieder eingesetzt werden mußten, dessen sie sich vor dem Ausbruche des Kriegs zu erfreuen hatten. Der Beweiß der beiden letzten Folgerungen liegt im 73ten und 74 §phen des IIten Artikels, in Verbindung mit dem politischen Zustande dieser Stände vor dem Ausbruche des Kriegs, und der erfolgten Verordnung in den 87ten §phen des XIIten Artikels; in den ersten zween tritt der Kaiser, und das Reich für sich und im Namen des Hauses Oestreich alle Rechte ab, welche Ihm, oder dem erwähnten Durchlauchtigen Hause auf Breisach, die Landgrafschaft des obern, und untern Elsasses, den Sundgau und die Landvogtei der zehn Reichsstädte, welche mit dem Namen genennt sind, zustanden; gegen diese erhaltene Rechte und Gerechtigkeiten verspricht die Krone Frankreich im 87ten §phen des XIIten Artikels alle übrige (nicht genennte) Stände (reliquos Romano Imperio immediate subjectos ordines) im ganzen Elsaß (per utramque Alsa-

Alsatiam in den alten Besitz von Reichsunmittelbarkeit wieder zu versetzen, sie keineswegs in selbem zu beeinträchtigen, noch sich eine Oberbottmäßigkeit über solche anzumaßen, sondern sich mit jenen Rechten zu begnügen, welche das Haus Oestreich besessen, und durch den gegenwärtigen Frieden auf Sie übertragen worden seyen. — Was kann wohl bestimmter, und apodiktischer seyn, als der Ausdruck, und die Fassung dieser Friedensstelle? — Wo liegt die angebliche Dunkelheit! wo ein Doppelsinn? in welchem Ausdrucke? in welchem Worte!! — Und, — entscheidet wohl der Buchstaben dieser Stellen zu Günsten der gegenwärtigen, und in Frage befangenen französischen Verfügungen? — Vorliebe, und blinde Anhänglichkeit allein kann diese Frage bejahen; Unbefangenheit muß solche verneinen. Die übrigen (nicht in §. 73. und 74. genennten) deutsche Reichsstände waren ausdrücklich in dem Besitze ihrer Reichsunmittelbarkeit, ihrer Rechte, und Freiheiten aufs Neue bestättigt; gehören aber nicht jene Rechte und Befugniße, welche denselben durch die erlassene Dekreten entrißen werden, in die Klasse dieser bestättigten Freiheiten, und Befugniße! und werden Sie nicht durch selbe in dem zugesicherten Besitze

von deutscher Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigt und gestört? Es bedarf nur eines Blikes in das neue Gesetzbuch Frankreichs, nur einer flüchtigen Erwägung der vorliegenden, und zum Vollzug gebrachten Dekreten, um sich von diesen Friedensschlußwidrigen Störungen zu überzeugen; die Reichslehenbarkeit ihrer Besitzungen ist zernichtet; sie hört auf, sämtliche Reichsständische Besitzungen sind ohne Beiwirken des deutschen Reichs durch einen Machtspruch in Allodien umgeschaffen, und verwandelt, und den französischen neuen Landesgesetzen untergeordnet worden. Die Lehen und Familiengesetze sind entkräftet, und die höhern und niedern Regalien, der gutsherrlichen, oder Patrimonial-Rechte, und Utilitäten nicht zu erwähnen, sind Ihnen entzogen; die Reichs-Unmittelbaren geistlichen Stiftungen sind zu Grunde gerichtet, die Grenzen der Diözesen verrückt, sämmtliche französische Kirchen der Diözesangewalt der deutschen Erz- und Bischöffe entrissen; ja man trug selbst kein Bedenken, kraft der erlaßenen Dekreten dem Fürstbischoffen zu Straßburg die bischöffliche Würde zu entziehen, und Ihn seines Bistums zu entsetzen! — Bedarf es wohl einer nähern Ausführung,

rung zum Beweise, daß der Buchstaben des Westphälischen Friedens durch die erlaßene Dekrete verletzt sey, und solcher zu ihrer Vertheidigung, oder Rechtfertigung nicht angeführet werden könne? — —

§. 9.

β) Des Nimweger Friedens;

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit auf den Buchstaben des Nimweger Friedensschlußes, und urtheilen demnächst, ob vieleicht der Buchstabe dieses Reichsfriedenschlußes der unterstellten Behauptung zu statten komme! — Gleich im zweiten §phen dieses Friedens wird die Münsterisch Westphälische Uibereinkunft zum Grunde gelegt, und verordnet, daß dieselbe in ihrer vollen Kraft verbleiben, der Maaßstab der zu verfügenden Restitution seyn, und für die Zukunft unbeeinträchtigt beobachtet werden solle, gleich, als wenn selbe diesem Frieden von Wort zu Wort einverleibt wäre, in soweit nicht eine ausdrückliche Abändrung festgesetzt werde; * diesem vorgängig

* „Et cum Pax Monasterii Westphalorum 24. octr. 1648. conclusa Solidissimum hujus mutuæ amicitiæ tranquillita-

gängig folgen nur zwo einzige Abweichungen, welche die Städte Philipsburg und Freiburg betreffen; die Krone Frankreich überträgt dem Kaiser das Schutz- und Besatzungsrecht in der Ersten, welches derselben im Münsterischen Frieden zu Theil geworden war, und erhält dagegen die Leztere! * Uibrigens aber, wird ferner verordnet, sollen sämmtliche Vasallen, und Unterthanen der beiden kriegenden Mächte wieder in den Stand vor dem Ausbruche des Kriegs eingesezt werden. ** Dieß ist die Sprache, der Ausdruck des Nimweger Friedens; eben so bestimmt, so deutlich, so entscheidend, gleich dem Münsterischen Frieden, welcher seine Base ist, und seinem ganzen Inhalte nach, in seinem ganzen Umfange aufs Neue bestättigt wird. Er befaßt keine neue Haupt-

quillitatisque publicæ fundamentum jactura sit, restituetur illa in omnibus & singulis suo pristino vigori, manebitque imposterum sara tecta, tanquam si hic ejusdem pacis instrumentum de verbo ad verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est.„ Schmaus Corp. jur. P. p. 1088. —

* Pax Neom. §. 3. 4. Schmaus l. c. —

** §. 24. „Restituantur omnes utriusque partis Vasalli & subditi, Ecclesiastici & Sæculares, honoribus dignitatibus & beneficiis, quibus *ante bellum exortum* gaudebant." —

Hauptverfügungen; Er giebt der Krone Frankreich keine neue Rechte, die zwo erwähnte Abweichungen ausgenommen, die mit den unterstellten Angelegenheiten in keiner Verbindung stehen; Kraft dieses Friedens sollen sämtliche Vasallen, und Unterthanen in ihre Würden, und Rechte, und Besitzungen wieder eingesetzt werden, in den Stand, in welchem sie vor dem Ausbruche des Kriegs warn! Welches war aber dieser Stand? Ohne Widerrede derjenige, in welchem sie die Wohlthaten des Westphälischen Friedens genoßen, der Stand des vollen Genußes ihrer Freiheiten, und Reichs-Unmittelbarkeit! — In dem ganzen Friedens-Instrumente finde ich nicht eine Silbe, die die unterstellte vielfältige Störungen im Besitze rechtfertigen, oder decken könne; Die Lage der deutschen Reichsstände im Elsaß ist noch immer die Nämliche, und in der Bestätigung des Westphälischen Friedens liegt die Bestättigung, und stillschweigende Anerkenntniß ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, und übrigen Rechte, und Befugniße, deren ruhigen Besitz derselbe verbürgt! Dem Buchstaben dieses Reichs-Friedenschlußes, mit welchem das J. 1679. Deutschland beglückte, kann daher weder die Einrede von

Dunkelheit, oder undeutlicher Faßung entgegengesetzt, noch mag solcher von den Anhängern der Nationalversammlung zur Widerlegung der Reichsständischen Beschwerden angeführt werden! —

§. 10.

γ) Des Riswiker Friedens vom J. 1697.

Umsonst nehmen endlich die Vertheidiger der französischen Verfügungen in Bezug aufs Elsaß ihre Zuflucht zu dem ryswicker Frieden, vom J. 1697. Umsonst suchen sie in dem Buchstaben dieses Friedenschlußes Stoff, oder Gründe zu ihrer Vertheidigung; auch hierin finden sie keine Unterstützung. Der 3te und 4te §. dieses berühmten Friedens, der dem bedrangten Deutschlande seine Ruhe wieder gab, sind die merkwürdigen Stellen, welche, im Zusammenhange erwogen, und zusammen gestellt, den Ausschlag geben werden! in der Ursprache heißt es §. 3.

„Pacis hujus basis & fundamentum „sit Pax *Westphalica* & *Neomagensis*; eæque statim a commutatis ratificationum „formulis in Sacris profanis *plene* execu„tioni mandentur, & post hac sartæ

„tectæ

„ tectæ ſerventur, niſi quatenus nunc
„ aliter *expreſſe* conventum fuerit.“
„Reſtituentur in primis, §. IV. ſa-
„ cræ Cæſareæ Majeſtati ex Imperio
„ ejusque ſtatibus & membris, a ſacra
„ regia Majeſtate Chriſtianiſſima, *quæ-*
„ *vis tam durante bello & via facti*, *quam*
„ *Unionum ſeu reunionum nomine* occupata
„ loca, & jura, quæ extra Alſatiam ſita,
„ aut indice reunionum a legatione gal-
„ lica exhibito expreſſa ſunt, *caſſatis*,
„ quæ *ea de cauſa* a Cameris Metenſi, Ve-
„ ſontina, ut & concilio Briſacenſi edita
„ ſunt, *Decretis*, *Arreſtis*, & declaratio-
„ nibus, *Omniaque* in *eum ſtatum* reponen-
„ tur, *quo ante illas occupationes*, *Uniones*
„ *ſeu reuniones* fuerunt, nullo deinceps
„ tempore amplius turbanda, ſeu inquie-
„ tanda. —“ *

In

* L'impoſſibilité de l'execution du Décret de l'aſſemblée nationale du 28. oct. 1790. concernant l'indemnité des Princes & états d'empire poſſeſſionés en Alſace. 1790. Pag. 64. Schmaus Corp. jur. P. pag. 1104.

In diesen beiden Sphen, wenn wir selbe in einzelne Sätze auflösen, findet sich der rechtliche Maaßstab, nach welchem der Restitutions-Punkt, betreffe die reichsständische Besitzungen innerhalb, oder außerhab des Elsasses! entschieden werden muß. Nach bestättigten beiden vorhergehenden Friedensschlüßen, und festgesetzter allgemeinen Regel: daß solche bei der künftigen Restitution, der ausdrücklich beliebten Abändrungen ohnbeschadet, zum Grund gelegt werden sollen, wird ferner verordnet: 1) daß dem Kaiser und Reiche, und den einzelnen Reichsständen alle und jede Rechte und Besitzungen zurückegegeben werden sollen, welche a) sowohl währent dem Kriege, als auch aus dem Grunde der Unionen, oder Reunionen denselben seyen entrißen worden, und außerhalb Elsasses gelegen, oder in der französischen Reunionsliste enthalten seyen. Diesem vorgängig werden 2) in dieser Rücksicht alle Dekreten, Arresten und Erklärungen der Reunionskammern aufgehoben, und zernichtet, und 3) nochmaln, und wiederholt verordnet, alles in den Stand wieder zu versetzen, welcher vor die-

sen

sen Unionen, oder Reunionen, und gewaltsamen Invasionen existirt habe. —

Aus diesen einzelnen Sätzen bildet sich eine vierfache allgemeine Entscheidungsnorme in betreffe des Restitutionspunktes:

Erste Regel: Die Restitution der dem Kaiser und Reiche entzogenen Rechte und Besitzungen soll nach Maaßgabe des Westphälischen, und Nimwegischen Friedens, einige ausdrücklich festgesetzte Abändrungen ausgenommen, geschehen;

Zwote Regel: Diesem zufolge muß alles in den Stand, welches vor den errichteten Unions, und Reunionskammern, und vor dem Ausbruche des Kriegs existirte, wieder zurückegesetzt werden;

Dritte Regel: Zu den Restitutionsgegenständen gehört folglich alles, was entweder zur Zeit des Kriegs mit Gewalt, oder vermöge der Erkenntniße der Reunionskammern dem Reiche entrißen ward, und außerhalb Elsaß gelegen, und in der eingereichten Reunionsliste enthalten war; und endlich sollen kraft der

Vierten Regel: Alle Dekreten, Arresten, und Erkenntniße der Reunionskammern aufgehoben, und zernichtet seyn.

Diese

Diese vier Grundsätze gewähren wohl den vollen Beweiß, daß durch diesen Frieden, in seinem Ausdrucke und Buchstaben beurtheilt, die Souverenität im Elsaß an die Krone Frankreich nicht übergegangen sey. Der Buchstaben besagt nichts von einem Uebertrage; er befaßt vielmehr eine Bestättigung der vorhergehenden Friedensschlüße, welche die Rechte des Reichs, und der einzelnen Stände gegen die Eingriffe, und Ansprüche der Krone Frankreich aufs Nachdrücklichste wahren, und dieser Krone nicht mehrere Rechte aufs Elsaß zugestehen, als welche das Haus Oestreich zuvor in dieser Provinz besaß. Diese zwei Friedensschlüße werden zu Ryswick zum Grund des neuen Friedens gelegt, und sollen, soweit es nicht ausdrücklich anderst bedungen worden, sogleich wieder in Ausübung gebracht, und alle Urtheilssprüche der drei Reunionskammern aufgehoben werden; da nun außer dem XVIten Artikel wegen Abtrettung der Stadt Straßburg, an jenen ältern Friedensschlüßen in Hinsicht aufs Elsaß ausdrücklich nichts geändert worden, so muß es nach dem Buchstaben dieses Friedens bei der Verfügung der beiden vorhergehendeu Friedensschlüße sein Bewenden haben. Würde nicht sonst

im

im nämlichen Augenblicke der Münsterische Frieden übern Haufen geworfen werden, wo er aufs neue bestättigt ward?? Vielleicht aber liegt ein stillschweigender Uabertrag in der angeführten Stelle dieses Friedens? Vielleicht ist in derselben die Rede einzig und allein von der Restitution jener Rechte, und Besitzungen, welche außerhalb Elsasses lagen, und keine Frage von den übrigen innerhalb desselben!! Es genüge hier nur im allgemeinen, zu bemerken, ohne in die Friedensverhandlungen, deren ich unten erwähnen werde, einzugehen, daß 1) die Restitution, kraft des angeführten 3ten §phens nach der stracken Vorschrift des Westphälischen und Nimweger Friedens bewirkt werden mußte, insofern nicht eine ausdrückliche Ausname bedüngen worden ist, und 2) im XVIten §phen dieses Friedens einzig und allein die Hoheit über die Stadt Straßburg ausdrücklich an diese Krone übertragen worden sey. Wozu aber dieser ausdrückliche Uebertrag, wenn die Souverenität im Elsaß durch die angezogene Stelle, und Worte schon stillschweigend wäre übertragen worden! und wozu der Vorbehalt im 3ten §phen, wenn auch Folgerungen eine Ausname gegen die allgemeine

Grundgesetze dieses Friedens bewirken könnten? Eben durch diesen Vorbehalt sollte allen willkührigen Deutungen, oder Erklärungen vorgebogen werden! Es soll keine Ausname gelten, sie sey denn ausdrücklich festgesetzt! Der ausdrückliche Uebertrag der Souverenität aber liegt nicht in diesem Friedensinstrumente! —

§. 11.

d) Des Baadischen Friedens vom J. 1714.

Eben so wenig mag man sich von Seiten der Gegner auf den Ausdruck des Baadischen Friedens berufen. Auch der Buchstaben dieses Friedenschlußes befaßt nicht den erwähnten ausdrücklichen Uebertrag, der erfodert würde, um behaupten zu können, daß die Reichsfriedenschlüße, den französischen Schritten, und Anmaßungen das Wort reden. Er macht keine Aendrung in Bezug auf das Elsaß, sondern läßt es bei den Verordnungen der vorhergehenden Frieden bewenden; „Pacis hujus basis, & fundamentum, „heißt es * sit Pax Westphalica, Neoma-„gensis & Riswicensis, haeque statim a „comutatis ratificationum formulis in sa-„cris

* Art. III.

„ cris & profanis plenæ executioni man-
„ dentur, & inviolabiliter imposterum
„ serventur, nisi quatenus nunc aliter
„ conventum.“ — Unbemerkt kann übrigens die Verordnung des XIVten Artikels nicht übergangen werden; sie scheint bei der Frage: ob Elsaß der Souverenität der Krone Frankreich verhaftet gewesen, von entscheidendem Gewichte zu seyn! In diesem Artikel wird zur Bethätigung der Freundschaft und wechselseitigen Eintracht des deutschen und französischen Reichs festgesetzt, daß die Stadt Landau mit ihrem Gebiete der Krone Frankreich verbleiben solle. Aber, frage ich in dem Ausdrucke eines großen deutschen Gelehrten,* „wozu
„ hätte es noch einer Abtrettung im Baadischen
„ Frieden bedurft, wenn das Elsaß vermöge
„ des Ryswicker Friedens dieser Krone
„ gehört hätte? Soll man nicht — schließen, daß
„ man Landau, und folglich auch die übrige 9.
„ Reichsstädte im Elsaß, ja das Elsaß selbst als
„ zu Deutschland gehörig angesehen habe?“ — Diese Bemerkung dieses großen Staatsrechtsgelehrten genüge zur Beståttigung meines Vordersatzes,

* Gerstlachers Corp. J. P. & privati — 1786. 3. Th. S. 210.

satzes, daß auch dieser Reichsfriedenschluß der Nationalversammlung Frankreichs, und ihren Dekreten und Anmaßungen im Elsaß das Wort nicht rede! —

§. 12.

Resultat aus dem Vorhergehenden,

Fassen wir nun den Text der angeführten Friedensschlüße mit einem Durchblicke, so stellen sich dem forschenden Auge des denkenden Reichsgelehrten drei Sätze dar, die auf eben so viele Grundwahrheiten füren, welche sich in dem trocknen und dürren Buchstaben der angezogenen Stellen gründen. Sie sind nachstehende:

A) Kraft des Münsterischen Friedens * erhielt die Krone Frankreich vom Kaiser und Reiche, und dem Erzhause Oestreich die Hoheit, und sämtliche Eigenthumsrechte, welche diesem Durchlauchtigsten Hause im Elsaß zustanden,

B) Diesem Uebertrage ward die ausdrückliche Bedingniß beigefügt, alle übrige Stände des Reichs im Besitze ihrer Rechte, Freiheiten, und Reichs-Unmittelbarkeit unbeeinträchtigt zu laßen, und sich einzig und allein mit den Rechten zu

* §. 73. 74. 78. 79. 80. 83. 84. 85. 86. 88. 89.

zu begnügen, welche dieses Durchlauchtigste Haus besessen, und in diesem Frieden an die Krone übertragen wurden. Eine Bedingniß, welche durch die Annahme des allerchristlichsten Königs zu einem unverbrüchlichen Grundgesetze erhöht ward! und endlich

C) zeigt der Buchstaben der folgenden Friedenschlüße, daß Jener von Münster jederzeit zum Grund gelegt, und wiederholt bestättigt worden sey, auch nirgends eine ausdrückliche Ausnahme, oder Abweichung von diesem Grundgesetze in Bezug auf die übrige Reichsständische Besitzungen im Elsaß festgesetzt werde. Diese einzelne, bewärte Sätze vorausgesetzt, fragt sichs: ob wohl ein gegründeter Zweifel vorwalte: a) daß der Krone Frankreich nach dem Buchstaben der im Mittel liegenden Friedenschlüße keine Suverenität über die Reichsständische Besitzungen im Elsaß zustehe? b) Daß die dasigen Reichsstände im Besitze ihrer Rechte, Freiheiten, und deutschen Reichs-Unmittelbarkeit nicht gekränkt, oder beeinträchäigt werden dörfen? und c) daß alle bisherige Schritte, und Dekreten der Nationalversammlung, auf Elsaß angewendet, Friedensschlußwidrige Eingriffe in diese wiederholt bestättigte Reichsrechte befaßen? — —

§. 13.

b) Nach dem Geiste der erwähnten Friedenschlüße;

Mit Zuversicht könnte ich nun schon dem Schiedsrichterlichen Urtheile eines jeden unbefangenen Lesers die Entscheidung über den innern Gehalt der unterstellten Reichsständischen Beschwerden (§. 2.) überlaßen; allein leitet nicht öfters Vorliebe, und geheime Anhänglichkeit auf einen entgegengesetzten Gesichtspunkt? — Diese Möglichkeit erheischet, dem Geiste dieser Stellen nachzuforschen, und ihren ächten Sinn gegen alle Zweifel zu retten. Ich ziehe die Friedenstraktaten, und andere Thatumstände zu Rathe, und hoffe meinem Zwecke entgegen! —

§. 14.

α) Friedenstraktaten zu Münster.

Mit dem Jahre 1641. neigte sichs endlich zum Frieden, nachdem Deutschland durch ein dreisigjähriges Kriegsfeuer verheert war! Bei den Friedenspräliminarien zu Hamburg ward man einig, diesem Reiche die Ruhe wieder zu geben,

die

die es so lange entbehrte, das wechselseitige Vertrauen zwischen Haupt und Glieder wieder herzustellen, das Band zwischen Beiden enger zusammen zu ziehen, und dem Alles zerstörenden Kriegsweesen ein Ende zu machen. Der $\frac{15}{25}$. März des 1642ten Jahrs sollte dieser glückliche Tag werden, der spätesten Nachwelt unvergeßlich! Allein, die wohlthätigsten Plane, und Entwürfe werden, wie, Leider! die Erfahrung bewährt, gewöhnlich durchkreutzt, ihre Ausführung gehemmt, und so geschah es auch hier! — Es kamen Hinderniße in Weg, und das Ziel ward bis zum 14ten Jul. des folgenden Jahrs hinausgerückt! Ferdinand, das höchste Reichsoberhaupt, unterließ inzwischen nicht, seinem Gesanden, dem Grafen von Nassau, und Reichshofrathe Krane unterm 15ten Jul. 1645. die Instruktion zu ertheilen, dem vermitlenden päbstlichen Nuntio, im Falle Er auf die erste Erklärung von ihrer Seite dringen sollte, zu eröffnen, daß „nachdem es nun„ mehr dahin gebracht, daß zu dem Kongreß der „ universal Traktaten, dieser Ort, (Münster) be„ stimt worden, sie zur Stelle da wären, und „ erbietig, zu den Friedenstraktaten wirklich zu „ schreiten, deren Erhebung dann nicht schwer

 „seyn

„ seyn würde, daferne Jedem sowohl, als Uns „ (dem Kaiser) Dasjenige, was Recht ist, ge= „ fallen, und Einjeder dem Andern, was er ihm „ mit Unrecht entzogen, gebührlich restituiren „ werde.“ * — Dem Geiste dieser Instruktion war die anderweite Friedensproposition der französischen Gesandschaft ganz entsprechend; Frankreich schien nur das allgemeine Wohl zu beherzigen und mit Hintansetzung eigener Vortheile zum Besten der deutschen Fürsten und Stände beiwirken zu wollen. Ihrer Erklärung zufolge sollte die nähere Befestigung der allgemeinen Ruhe, und dauerhafte Begründung der ständischen Wohlfahrt die Zielscheibe ihrer vermögenden Verwendung seyn; eigene Vortheile, eigenes Intresse von Seiten der Krone sollte nicht einwirken! ** Mit der Geschichte der damaligen Zeiten bekannt, wer

* Meyern acta Pacis Tom. I. pag. 24. Einen Auszug s. Archives d'Alsace, ou récueil des actes publiques concernans cette province, P. 109. —

** Die Gesanden erklärten: Sa Majesté est résolue de se conformer à leurs conseils pour tout ce qui concerne le géneral de l'Allemagne, & de ne considerer les interéts particuliers, qu' avec intention de pourvoir plutôt à la Sureté & aux avantages des Princes & états, *qu'aus Siens propres.*“ Meyern ibid. pag. 359.

wer sollte dieser Aeußrung nicht trauen? — Mit dem Jahre 1630. war der Krieg, der sich zwischen Oestreich und Frankreich der Mantuanischen Angelegenheiten wegen entsponnen hatte, zu seinem Ende gediehen, und Ludwigen blieb keine Ursache mehr, sich in die deutsche Angelegenheiten aufs Neue zu mischen, den Schweden sich anzuschließen, oder eine Entschädigung von dem deutschen Reiche zu fodern. Die königliche Zusichrung war daher der Natur der Sache angemessen, und der Erwartung des ganzen Reiches willkomm! Allein, wie bald nahm der französische Biedersinn die entgegengesetzte Richtung? — Die Allgemeinheit des Ausdrucks, und der Fassung dieser mehr, als königlichen Aeußrung erregte bei den kaiserl. Gesanden Zweifel, und machte einen Doppelsinn argwöhnen. In der Replick drangen daher die kaiserlichen Minister auf eine bestimmte, und näher zergliederte Erklärung, was der allerchristlichste König aus eigenem Intresse fodre, oder ob Derselbe hierauf gänzlich verzichte? * Die gefoderte Erklä-

* Meyern l. c. pag. 370. „Requiri insuper, ut dicant clare, & singulariter, quid Rex christianissimus pro suo particulari interesse a Cæsare & imperio sibi fieri velit, quid prætendat, aut, si nihil ab his petit, etiam hoc dicat.“

rung erfolgte, aber — nicht mehr in dem, das allgemeine Wohl allein bezweckenden Ausdrucke; dieser erste Gedanken hatte sich im Gewüle der Traktaten verlorn; man bedung sich, jedoch in unbestimmten Worten eine Entschädigung für den Kostenaufwand, erlittenen Verlust, und des Krieges Ungemach! * Diese Aeußrung bestärkte den gefaßten argwohn, erregte Schüchternheit, und ließ geheime Vergrößerungsabsichten der Krone Frankreich befürchten. Den kaiserlichen Gesanden ahndeten die Folgen dieser unbestimmten Erklärung, sie erwiederten ohne Rückhalt, daß Se. Majestät der Kaiser keine Entschädigung schuldig sey, und foderten eine mehr bestimmte und schleunige Antwort; ** auch das Reich suchte, den stillen Absichten Frankreichs entgegen zu arbeiten, und fand nicht „ unrathsam den Kronen zu erkennen

* Mayern am a. O. P. 445. „Que, pour cet effet outres les précautions générales, qui feront apportés poru la dite fureté, la fatisfaction qui eft duc aux deux Couronnes pour les *fatiques*, *Pertes*, & *dépenfes*, — Sera accordée en forte, qu'elle puiffe contribuer tant à la Sureté particuliére des dites Couronnes, qu' a celle leurs alliés & adhérans dans l'empire. "

** Meyern am a. O. S. 632.

„ kennen zu geben, daß man verhoffen wollte,
„ sie werden von dem Reiche und dessen angehö-
„ rigen Ständen einige Satisfaktion, und in
„ sonderheit die Krone Frankreich, weder an
„ Land und Leuten, noch an Geld zu beharren
„ nicht gemeint seyn. Die Krone Frankreich
„ zwar, in Betrachtung selbige Kron, und König-
„ reich an Landen und Vermögen für sich groß
„ und mächtig, bei Eintrettung in die Konföde-
„ ration und Ergreifung der Waffen, Anders
„ niemaln nichts, als restitutorem Germa-
„ niæ & principum atque statuum Impe-
„ rii in pristinam libertatem, und damit
„ zugleich ihre eigene Sekurität gesucht, mit
„ dem königlichen Versprechen, was durch eigene
„ oder gesammte des Bundes Waffen, auf des
„ Reichs Boden okupiert, auf erfolgendem Frie-
„ den seinem rechten Herrn, oder wem es der
„ allgemeine Frieden würde zusprechen, ohn
„ Entgeld wieder abzutretten, und einzuant-
„ worten." * Zugleich sollte man sich auf die
feierliche und verbindliche Zusichrung des franzö-

 sischen

* Archives d'Alsace p. 115.

sischen Botschafters Fequière * beziehen, Sr. Majestät liege die Ruhe und Wohlfart des deutschen Reichs dermasen an, „daß Sie nimmer-
„ mehr, und zu keiner Zeit einig Bedenken ha-
„ ben werden, alle diejenige Orte, so zu obge-
„ meldeten Erz- und Bistum (Trier) wie auch
„ zu Elsaß gehörig, dem Reich bei künftiger
„ Traktirung des allgemeinen Friedens wieder
„ einzuräumen, wollten auch bei Abhandlung
„ eines allgemeinen Friedens keine andre Rekom-
„ pens oder Schadloshaltung — begehren, als
„ Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den
„ Herrn aufrichtig und mit tapferem Muthe —
„ Beistand und Hilfe geleistet haben." Diese beide verbindliche Aeußrungen wollte das deutsche Reich der Krone Frankreich zu Gemüthe führen, um selbst den Gedanken einer solchen Foderung zu ersticken, eins- und andern Theils, um die vermittlende Mächte für die gute Sache Deutschlandes zum voraus zu gewinnen. Allein das erste

* Vom 17. Jul. 1644. bei Adam Adami relatio hist. de pacificatione Osnabrugo - Monasteriensi Cap. XI. §. 7. Archives d' Alsace p. 116. Das merkwirdige Brandenburg Kulmbachische Bedenken über beide königliche Propositiones s. bei Meyern 1. B. S. 851. —

erste Ziel ward verfehlt! In der Gegenerklärung vom 7. Jenner 1646. entdeckte Frankreich seine geheime Absichten, und foderte gerade zu das obere = und untere Elsaß, den Sundgau, Breißgau, Breisach, und die Waldstätte, mit allen Rechten, und Gerechtigkeiten, wie das Haus Oestreich selbe vor dem Ausbruch des Kriegs besessen habe, mit dem Erbieten, solche, im Falle Kaiser, und Reich es sachdienlicher fänden, in der Eigenschaft, als Reichslehen zu besitzen, wenn Ihm nur gleich andern Ständen des Reichs, Sitz und Stimme auf dem R. Tage bewilligt würde. * —

Nichts

* Meyern am a. O. 2 Th. S. 200. „Pro ulteriori securitate coronarum & Principum Imperii foederatorum, nec non pro debita Galliæ satisfactione, rationi consentaneum esse, præter oblationes jam ipsis factas — ut cedat Galliæ Alsatia superior, & inferior, inclusis Zuntgovia, Brisaco, & Brisgavia, civitatibus silvestribus, cum omni Causa, omnique jure, quo ante præsens bellum possidebantur a Principibus Domus Austriacæ, — si tamen Imperator, & imperium e re sua esse judicaverint, ut dicta utraque Alsatia — recognoscantur ab Imperio, gallia non recusabit, modo sessionem & suffragium in Diætis habeat, sicut alii principes & status Imperii. —

Nichts war den Kaiserlichen Gesanden auffallender, als diese Foderung der Krone Frankreich! Sie setzten Alles in Bewegung, um dieselbe von diesem Begehren abzubringen, und selbe von der Unbilligkeit, welche in dieser überspannten Foderung liege, zu überzeugen. * Trautmannsdorf both Mez, Tul, und Verdun, samt den Rechten an Pignerol und Moyenvik zum Versöhnungsopfer an, um das Erbtheil und die Rechte der unschuldigen Erzherzoge, im Elsaß zu retten; Mit Nachdrucke foderten sie die vermittelnde Mächte auf, die gute Sache des deutschen Reichs zu unterstützen, und suchten in einem kraftvollen Ausdrucke theils aus der Natur der Sache, theils aus den vorhergehenden königlichen Zusichrungen anschauend darzuthun, daß weder das Haus Oestreich, noch die deutschen Reichsstände gehalten seyen, der Krone Frankreich eine Entschädigung

* Die Unterredung des Grafen Trautmannsdorf, und Gesanden Volmars mit dem Duc de Longueville, auch ihre Vorstellung an die vermittlende Mächte s. bei Meyern 2. Th. S. 213. u. f. — Auch nahm Bayern Theil an dieser Zwistigkeit, s. am a. O. S. 217. — Adam Adami l. c. Cap. XI. §. 7. pag. 212. —

gung zu leisten. Das Reich selbst * widersprach mit einhelliger Stimme, ** daß die Krone zu ihrer Indemnität „vom Reich so vor„nehme Membra begehren, und den „Geist und weltlichen Ständen ihre „Kirchen-Stamm-Güter, und Land„schaften entziehen wollten, weil solches „ihren löblichen vorigen Kontestazionen zuwider, „da sie sich mehrmalen ausdrücklich erklärt, daß „sie mit ihren Waffen zu keinem Privatnutzen, „sondern allein zur Defension der Stände Re„ligion, und Staatsfreiheit ins Reich gekom„men, daß sie nimmermehr — Bedenken haben „werden, diejenigen Orte, so im Reiche oku„pirt, demselben bei künftigen Traktaten eines „allgemeinen Friedens wieder einzuräumen, wol„len auch bei Abhandlung des gemeinen Friedens „keine andere Rekompens, oder Indemnität — „begehren, als daß Sie die Ehre davon tragen, „daß Sie den R. Ständen aufrichtig, und mit „tapfern

* Das vortreffliche Oestreichische Votum s. bei Meyern 2. Th. S. 444. Die fernern Vorgänge s. am a. O. S. 784. 785. Die Rede der Kaiserl. Gesanden an Jene der Vermittelnden s. am a. O. S. 871. — 874.

** Meyern 2. Th. S. 912. 920. 921. 976.

„ tapfern Muth Hilf und Beistand geleistet ha-
„ ben." — Nach Maaßgabe dieser Vordersätze ersuchte auch dasselbe in dem desfalls abgefaßten Reichsgutachten Se. Röm. Kaiserliche Majestät,
„ Kur-Fürsten und Stände bei Ihrer
„ Hoheit Würden, Land und Leuten,
„ so viel möglich, unzertrennt, — beisammen —
„ zu erhalten, — und in specie die Krone
„ von den pro satisfactione extendir-
„ ten ansehnlichen Reichs-Fürsten-
„ thümern und Landen — zu divertiren;
„ — im Falle aber sich die Krone so schlechter-
„ dingen aus dem Reich nicht abweisen laßen
„ werde, daß sie (die Kaiserl. Plenipoten-
„ tiarii) auf die vorgeschlagene Conditiones,
„ (die Hoheit des Reichs zu retten,) mit den
„ Königlichen Plenipotentiariis in der Hand-
„ lung verfahren" * mögten. Der Erfolg bewährte

* Die Reichsstädtische Korrelazion drückt sich sehr deutlich dahin aus: „Sodann auch die 3) Quæstio quo-
„ modo sive quibus conditionibus belangend, wird
„ zuförderst billig dabei insgemein auf Erhaltung des
„ h. Röm. Reichs und dessen Stände Authorität,
„ Immunität, Libertät, in geist- und welt-
„ lichen Sachen, Sekurität zu Wasser, und zu Land,
„ Rechte,

währte dieses geheime Vorgefühl des deutschen Reichs; aller Widerspruch war umsonst! Die Franzosen blieben bei ihrer Foderung fest stehen, mit der Bemerkung, daß ihre Instruktion sie anwiese auf der „Zurückbehaltung der Festung Breisach,

„Rechte, und Gerechtigkeiten, Gebräuch und Gewohnheiten, alle Kompaktaten, Verträge, und alles andere, es habe Namen, wie es wolle; sodann deren an des h. R. R. Frontiren situirten Stände, sie seyn Un- oder Mittelbar miteinlaufendes Interesse, oberwähnte jura und Befugniße das Prinzipal-Ansehen bestmöglichst zu richten, in specie aber, und insonderheit — Kaiserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben seyn, sich alles Fleißes dahin bemühen, damit ratione deren der Krone Frankreich bereits oferirter des h. R. R. Stifter und Städte Mez, Tull, und Verdun, wie andere Plätze, und Oerter, die etwan ferners einer, oder der andern Krone, salute & necessitate publica exigente, mögten satisfactions loco endlich zedirt, und dahin gelaßen werden müßen; nicht allein des h. R. R. darauf hergebrachte Feudalia (immassen beide Kronen in ihren Replicis ihre Intenzion selbst expresse dahin gerichtet,) cæteraque jura cum oneribus annexis specialiter & expresse dergestalt salvirt, und vorbehalten werden, damit — dem h. R. R. an seinen Anlagen, Appellationen, Litis Pendenzen und andren Gerechtigkeiten durch die Uiberlaßung kein Abbruch, und Schmälerung geschehe." Meyern 2. Th. S. 960.

„ sach, des obern und untern Elsaßes, Sund„ gaus und Breißgau —" zu beharren. * Aus Liebe zum Frieden sahen sich nun die Kaiserlichen genöthigt, dem Antrage der Franzosen entgegenzugehen, sie übergaben daher den Gesanden und Botschaftern der vermittelden Höfe ein sogenanntes „Memorial über das den Franzosen offerirte Elsaß und Sundgau" des Inhalts: **

„Ad prætensam satisfactionem, qua „ Regis christianissimi Plenipotentiarii „ provincias citerioris Austriæ, Brisgo„ viam scilicet, civitates silvestres utram„ que Alsatiam cum Suntgovia — relin„ quere Coronæ galliæ postulant, decla„ rando se Cæsareæ Majestatis Pleni„ potentiarii petunt *ante omnia*:

„1mo) Ut omnes status & ordines, „ quicunque per superiorem & inferio„ rem Alsatiam ante hoc bellum imme„ diate Imperio subjecti erant, sive ec„ clesiastici, sive sæculares sint, cujus„ que ordinis & dignitatis in pristinum „resti-

* Meyern 3. Th. 19. B. S. 3. —
** Meyern 3. Th. 19. B. §. VI. S. 5.

„ restituantur statum, suæ libertati & „ immedietati erga Romanum Imperato- „ rem, sacrumque imperium Romanum „ relinquantur;

„ 2do) Deinde, quod ad Benfeldam „ attinet, itemque Tabernas Alsatiæ, & „ Philippsburgum, cum hoc ad Episco- „ patum Spirensem illæ vero ad Episco- „ patum Argentoratensem pertinent, „ æquum est, ut ad suos redeant Do- „ minos.

„ 3tio) His ita reservatis, & præsup- „ positis, Cæsareani nomine suæ Maje- „ statis consentiunt, ut Alsatia superior „ & inferior cum Sundgovia titulo Land- „ graviatus Alsatiæ, eo plane jure, quo „ hactenus a Domo Austriaca possessus „ fuit, Regi christianissimo Ludovico „ XIV. cedat, conditionibus infra scrip- „ tis.“

Die vermitlenden Minister nahmen diesen Auffsatz an, mit dem Versprechen, noch den nämlichen Abend, den Franzosen „das Nöthige zu

F „hinter-

* Adam Adami l. c. Cap. XV. §. V. p. 309. —

„hinterbringen,“ zugleich aber bemerkten selbe, (was unmittelbar zur Aufklärung der französischen Gesinnungen und Absicht dienen mag!) daß der französische Gesande Cte d'Avaux gegen den Venezianischen Bottschafter auf die Frage: ob denn der Frieden mit Frankreich richtig seyn sollte, im Falle Beisach zedirt würde? geäußert habe: „Nein, er könne „es nicht versichern, dann sie hätten einmal kei„nen andern Befehl, als auf die Zession der „völligen Unteröstereichischen Lande, „Beiderseits des Rheins, zu bestehen; sie „könnten nicht für thunlich finden, „das Haus Oestreich, selbiger En„den zum Nachbarn zu haben, sondern „es müßte darauf gedacht werden, wie etwa eine „Austauschung gegen die Ober-Pfalz geschehen „könne.“ * Diese Aeußrung in dem Munde des französischen Botschafters ist eine authentische Erklärung über den Zweck und die Endursache jener überspannten Fodrung der Krone Frankreich, und ohne Widerrede ein redender Beweiß, daß es Derselben einzig und allein um die Schwächung des mächtigen Oestreichischen Hauses von dieser Seite

* Meyern 3. Th. 19. B. §. VII. S. 7.

Seite zu thun war! Ihr Zweck gieng allein dahin, dieses Haus von den Grenzen des Königreichs, so viel möglich zu entfernen; die Rechte der übrigen deutschen Reichsstände im Elsaß zu schwächen, oder an sich zu reißen, und den Verband mit ihrem Mutterreiche aufzulösen, lag nicht im Plane! — In diesem Falle, wie wäre es möglich gewesen, die von den kaiserlichen Gesanden festgesetzte Bedingniße zu bewilligen? Und doch geschah Dieses, wie der Verfolg bewährt! — Zum fernern Beweiß, daß bei diesen Unterhandlungen über die Zession des Obern und Untern Elsaßes auch von Seiten der kaiserlichen Gesanden an die Schmälerung der dasigen Reichsrechte, und eingesessenen Stände des deutschen Reichs nicht gedacht ward, kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß, nachdem die kaiserlichen Gesanden, um den Franzosen ein Genügen zu thun, unter sich beschloßen hatten, selben Elsaß-Zabern und Benfelden samt der Propietät *cum omni Superioritate* über die zehen Landvogteistädte im Elsaß anzubieten, sie im Hinfahren zu den Mediatoren beschloßen, diesen Punkt um deßwillen in *suspenso* zu laßen, weil solcher die Reichsstände angehe, und

 daher

daher mit diesen erst kommunizirt werden müßte. * Gewiß ein andrer verläßiger Beweiß, daß auch von dieser Seite kein Gedanken von einer Zession der Reichsrechte, oder einem Uebertrage derselben an die Krone Frankreich rege war! In dieser überm Wege gefaßten Entschließung liegt eine stillschweigende, aber unlängbare Geständniß, daß sie nicht befugt, noch gesonnen gewesen warn, dem Reiche etwas zu vergeben, oder die Franzosen auf seine Unköstten zu entschädigen! Ein stillschweigender Beweiß, daß bei der angebotenen Entschädigung das deutsche Reich nicht unmittelbar betheiligt war, folglich einzig und allein vom Verzichte des Haußes Oestreich auf die eigene privat Besitzungen die Frage gewesen sey. Diese Folgerung liegt im Geiste der angezogenen Verhandlung!! — In der Hauptsache gediehen endlich die Unterhandlungen zu ihrer Reife; der Stein des Anstoßes ward durch die Oestreichische Nachgiebigkeit, welche durch die vermitlende Höfe, und Kurbayrische Gesanden mit anhaltender Thätigkeit nachgesucht ward, gehoben; die Kaiserlichen Botschafter beschloßen, die Festung Breisach an

* Meyern 3. Th. 19. B. §. XXV. XXVI. S. 24. — 26. —

an die Krone Frankreich zu überlaßen, und theilten unterm 29ten May 1646. den Vermitlern ihre deßfalls gefaßte endliche Entschließung mit, * darin sie im Namen Ihres allerhöchsten Prinzipalen erklären, der Kaiser, willige für sich und sein ganzes Haus in den Uebergang des Sundgaus, der Landgrafschaft des obern Elsaßes, samt Breisach, und der Landvogtei des untern Elsaßes an Ludwig XIV. und die Nachkömlinge Burbonischer Linie, dergestalt, daß d i e s e die erwänte Orte und Lande mit aller Hoheit besitzen sollen, wie solche das Haus Oestreich bishieher besessen habe. Dagegen heißt es 5to) „Te-„neatur Rex Christianissimus *status omnes* „& *singulos* immediate Imperio per utram-„que Alsatiam subjectos, sive Ecclesia-„sticos, sive sæculares, cujuscunque „dignitatis, conditionis, sive ordinis, „in sua libertate & possessione Immedie-„tatis erga Romanum Imp. relinquere & „restituere, præsidiis Gallicis ex omni-„bus ejusmodi locis præsertim Tabernis „Alsatiæ, & Benfelda eductis, nec vero „eosdem status institutione novorum & „hacte-

* Mayern am a. O. S. 31. Archives d'Alsace p. 136.

„ hactenus in Germania inusitatorum Par-
„ lamentorum gravare.“ —

Diese Erklärung der Kais. Botschafter öfnete eine frohe Aussicht zum Frieden. Vollkommen mit dieser Aeußrung zufrieden, übernahmen die vermitlenden Gesanden, den Franzosen sogleich Nachricht zu geben. Dieß geschah! Allein die Gegenerklärung der französischen Minister entsprach nicht ihrer Erwartung, denn sie erhielten zur Antwort: * „ Erstlich, soviel die Kaiserliche Reser-
„ vata und Exceptiones wegen der Zession
„ von Breisach, Elsaß, Metz, Tul und Verdun,
„ Pignerol und Moyenvik — anlange, und zwar
„ ad 1) könnten sie mit dem von den Kaiserlichen
„ gesetzten districtu territoriali nicht zufrieden
„ seyn, sondern es müßte sich solcher über alle,
„ zur Stadt Breisach gehörige Dorfschaften er-
„ strecken, — ad 2) 3) 4) sollten die zedirten
„ Lande der Krone Frankreich cum omni Supe-
„ rioritate in perpetuum inkorporirt werden;
„ ad 5) wollten sie die Kaiserliche und Reichs-
„ oberherrlichkeit über alle ungemittelte

Reichs-

* Meyern 3. Th. 19. B. S. 36. Adam Adami l. c. Cap. XVI. §. 7.

„ Reichsstände im Elsaß haben, ausge-
„ nommen über die Bistümer Basel und Straß-
„ burg. „Die Kaiserlichen erwiederten aber:"
„ wegen der französischen Satisfaktion könne man
„ weiter nicht, als was in der letzten Deklaration
„ enthalten sey, ohne des Reichsnachtheil
„ gehen, und laße es dabei lediglich bewenden." *
Eine Erklärung und Gegenerklärung, die abermaln redende, überzeugende Beweiße sind, daß von keinem Uebertrage andrer Rechte, als welche dem Hauße Oestreich im Elsaß zustanden, die Frage war! Redende Beweiße, daß die vorhergehende Kaiserliche definitiv Erklärung, bei welcher es am Ende verblieb, die Aufrechthaltung der Rechte des deutschen Reichs, und seiner unmittelbaren Stände im Elsaß zum einzigen Zweck hatte! Die erwähnte Nachfoderung der Franzosen, und Gegenerklärung der Kaiserlichen ist Bürge! Sie würde nicht erfolgt seyn, wenn die Hoheit über das ganze Elsaß in Frage befangen gewesen, oder durch die vorhergehende Erklärungen schon angeboten gewesen wäre!

* Meyern 3. Th. S. 94.

Die Mediatorn unterzogen sich nun mit Nachdrucke der Beseitigung der noch übrigen Hindernisse, und da die Franzosen durch Zwischenerklärungen Beweiße ihrer ernstlichen Stimmung zum Frieden gaben, so entwarfen der vermitlenden Mächte Gesanden den Aussatz der wechselseitigen Bedingniße nach Maaßgabe dieser vorhergehenden Erklärungen, welcher endlich von den Franzosen, denen Breisach mit den zugehörigen Orten zugesagt ward, angenommen, und demnächst in das Friedensinstrument in nachstehendem Ausdrucke übertragen ward *: §. 87. „Teneatur Rex „Christianissimus non solum Episcopos „Argentinensem, & Basiliensem, sed & „*reliquos* per utramque Alsatiam Romano „Imperio immediate subjectos ordines — — totiusque inferioris Alsatiæ „Nobilitatem, item prædictas decem Civitates Imperiales, quæ præfecturam „Hagenoensem agnoscunt, in ea, libertate & possessione Immedietatis, qua „hactenus gavisi sunt, erga Romanum „Imperium relinquere, ita ut nullam ulterius

---

* Meyern 3. Th. 24. B. S. 720. —

„ terius in eos regiam ſuperioritatem præ-
„ tendere poſſit, ſed iis juribus conten-
„ tus maneat, quæcunque ad Domum
„ Auſtriacam Spectabant, & per hunc
„ Pacificationis Tractatum Coronæ Gal-
„ liæ ceduntur. — “ —

§. 15.

Dieß ſind die Friedensunterhandlungen, aus welchen jene berühmte Stelle des Münſterischen Friedens erwachſen iſt, welche das Verhältniß vom Elſaß zu dem deutſchen Reiche beſtimmt! Verfolgen wir ſie vom Anfange bis zum Ende, bis zur Berichtigung des franzöſiſchen Satisfaktionspunkts, ſo zeigt ſich der ganze Geiſt dieſer Stelle in ſeinem vollen Lichte! Erklärungen, und Gegenerklärungen zuſammengeſtellt, bieten unläugbare Beweiße dar, daß der Krone Frankreich einzig und allein um die Oeſtreichiſche Beſitzungen, und Rechte zu thun, und Ihre Abſicht auf die Schwächung dieſes Durchlauchtigſten Haußes von dieſer Seite gerichtet war! Seine Entfernung von den Grenzen des franzöſiſchen Reichs war Plan, war Siſtem, weil, nach der Aeußrung des Gr. d'A-

 vaux,

vaux, es nicht thunlich sey, das Hauß Oestreich selbiger Enden zum Nachbarn zu haben; die Rechte des deutschen Reichs im Elsaß, und seiner Stände waren nie zum Ziel gesteckt! Gleich in der ersten bestimmten Erklärung, mit welcher die französischen Botschafter auf Zudringen der Kais. Minister hervorgehen mußten, war es auf die Oestreichische Besitzungen angesehen; auf die Zuständigkeiten dieses mächtigen Haußes beschränkte sie einzig und allein ihre Fodrung mit der ausdrücklichen Modifikation, wie selbe das Hauß Oestreich vor dem Ausbruche des Kriegs besessen habe. — Trautmannsdorf both Metz Tul und Verdun zum Lößegeld an; aber umsonst! die Franzosen beharrten auf ihrem Antrage. Diese Hartnäckigkeit mußte zu einer Zeit, wo Frankreich der Liebling des Kriegesglücks war, nothwendig tiefes Nachdenken bei dem deutschen Reiche, und den einzelnen Ständen erwecken; daher ihr Widerspruch, und laute Beschwerden, daß „die Kronen zu Ihrer Indemnität vom Reiche so vornehme Membra begehren, und — demselben entziehen wollten!" Allein das Verhängniß hatte seine Entschließung gefaßt, und diesem Schluße mußte

Deutsch-

Deutschland nachgeben! Es verzichtete daher auf die Bistümer Metz, Tul und Verdun, ꝛc. willigte in den Uibertrag der Oestreichischen Rechte und und Besitzungen im Elsaß, und richtete nur sein Augenmerk auf die Rettung der übrigen Stände, für die es fürchtete. In dieser patriotischen Gesinnung liegt der Grund des an Se. Kais. Majestät gestellten Ersuchens, „die Kur-Fürsten, und „Stände bei ihrer Hoheit, Würden, Land und „Leuten — unzertrennt beisammen zu halten," und die Kais. Gesanden dahin anzuweisen, nur auf diese vorgeschlagene Bedingniß mit den Königlichen Bevollmächtigten Ministern in ihrer Handlung vorzufahren. In dieser patriotischen Stimmung des ganzen Reichs liegt die Grundursache der Kais. Gegenerklärung in dem sogenannten Memorial über das dem Franzosen oferirte Elsaß, und der Geist der folgenden Unterhandlungen! Man both Elsaß und die übrige gefoderte Oestreichische Besitzungen dar, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte, Freiheiten, und Reichsunmittelbarkeit der übrigen Stände im Elsaß! Ein Vorbehalt, von welchem die Kaiserl. Botschafter nicht abwichen, weil sie ohne des Reichsnach-

theil

theil nicht weiter gehen könnten. Ein Vorbehalt, der in dem nämlichen Ausdrucke, mit einigen Erweitrungen in den Vergleichsentwurf der Mediatoren übertragen ward, und in das Friedensinstrument übergieng. —

Dieß könnte genügen, zur Entwicklung des ganzen Geistes dieser Friedensstelle, und zur Beseitigung des ungegründeten Vorwurfs einer Dunkelheit! Vielleicht existirn wenige Verhandlungen, welche so unumwunden, so unmittelbar auf den Geist, und Sinn des Ausdrucks hinführen, dessen sich in der Faßung des Friedens, als Resultats, bedient ward! Zum Uiberfluße jedoch sey mir erlaubt, noch im Vorübergehen, und zur nähern Bestättigung die Exekutionshandlungen anzurufen; diese bewähren, daß, die Oestreichische Besitzungen ausgenommen, alle übrige Reichsstände im Elsaß von Reichswegen zur Mitleidenheit, in Bezug auf die, der Krone Schweden zugesagte fünf Millionen, gezogen wurden. Gewiß ein Beweiß, daß selbe in dem ursprünglichen Verbande mit dem deutschen Reiche verblieben, und keineswegs der Krone Frankreich durch den Münsterer Frieden einverleibt worden sind!* Es sey mir erlaubt die Reichstags-

* Archives d'Alsaçe p. 220. — Die Besitzungen, Einkünfte,

tagshandlungen vom J. 1664. anzuziehen, in welchen die zehen Vereinstädte immer des heiligen Reichsstädte genennt werden? *

Eine Sprache, ein Ausdruck, eine Benennung die ihren fortwärenden Besitz der Reichsimmedietät nach dem Münstner Frieden bewährt, und außer Kontestation setzt. Diese Thatumstände und Friedensunterhandlungen zum Grund gelegt, verschwindet nicht der Vorwurf von Dunkelheit, welcher dem Wortverstande des Münsterischen Friedensinstruments in den angezogenen Stellen entgegengesetzt wird? ? —

§. 16.

b) Friedens-Traktaten zu Nimwegen,

Aber eben so wenig kann diese Unvollkommenheit dem Nimweger Frieden zu Last gesetzt werden; eben so wenig Trost werden die Vertheidiger der französischen Dekreten und Verfügungen in Bezug auf die Reichsständische Besitzungen, in diesem

künfte, Freiheiten, Rechte, und Prärogativen der deutschen Reichsfürsten, Kirchen und Körper im Elsaß, vertheidigt gegen die Beschlüße der Nationalversammlung — 1790. §. 21. 22. und die Beil. No. 5. —

* Pachner Samml. der Reichsschlüße Tom. I. No. 47. 318.

sem Friedensschluße finden! In seinem Ausdrucke ist er bestimmt, und entscheidend; nirgend findet sich eine Zweideutigkeit oder Dunkelheit! Sein Ausdruck ist keines Doppelsinnes empfänglich! (§. 9.) Uiber seinen ächten Sinn wollen wir die Friedensunterhandlungan zu Rathe ziehen; diese werden bewähren, daß der Wortverstand den wahren Sinn befaße, und entschöpfe, und die Wiederherstellung der deutschen Reichsstände in Ihre, Rechte, Freiheiten, und Reichsunmittelbarkeit, welche Ihnen durch den Münsterischen Frieden zugesichert warn, der Zweck der höchsten Kontrahirenden Theile gewesen sey. Dieß ist der Geist, der die Friedenschließende Mächte beseelte, und in Ihren Unterhandluugen leitete! Durchgehen wir die einzelne Friedensvorschläge, und gewechselte Denkschriften; und die Frage: ob durch diesen Friedenschluß das ganze Elseß unter die Souverenität Frankreichs gekommen sey? Entscheidet sich von selbst!! Frankreich that den ersten Schritt den Frieden wieder herzustellen, welchen es im J. 1672. gestört hatte. Uiberzeugt, daß billige und gemäßigte Friedensvorschläge die einzigen, und sichersten Beweiße seiner aufrichtigen Gesinnung und Bereitwilligkeit, zur Herstellung der allgemei-

nen

nen Ruhe zu konkurirn, seyn könnten, erboth sich dasselbe mit Vergnügen, zur Wiederherstellung der Westphälischen Friedensschlüße in ihre vorige Kraft und Giltigkeit beizuwirken, * mit dem Beifügen, daß Es selbe jederzeit als die Stütze der wechselseitigen Freundschaft und Verbindung mit dem deutschen Reiche angesehen habe. Die Krone Schweden stimmte diesem Antrage bei, und setzte die unbedingte und stracke Beobachtung des Westphälischen Friedens unter die Bedingniße des künftigen Friedenschlußes. ** Die Kaiserlichen Gesanden, aufgebracht über den ungerechten Krieg, in welchen Kaiser und Reich verwickelt worden seyen, wollten von diesem unbedingten Antrage nichts hören, und foderten alle Besitzungen, deren sich die Krone Frankreich in diesem ungerechten Kriege bemächtigt habe, nebst dem Elsaß und Breisach, — weil sich selbe der Wohlthaten des Westphälischen Friedens durch ihre feindliche Angriffe verlustigt habe, *** zurücke! Allein Frankreich blieb bei seinem ersten Friedensvorschlage stehen; ohne

* Actes & Mémoires des Négociations de la paix de Nimégue Tom. II. p. 36. —

** Actes & Mémoires &c. Tom. II. p. 61.

*** Ebendas. pag. 95.

ohne auf die bittere Vorwürfe, welche Ihm von Seiten der Kais. Botschafter gemacht wurden, zu antworten, erklärten die französischen Gesanden mündlich den vermitlenden Ministern, * der Kaiser könne mit Grunde mehreres nicht, als die Wiederherstellung des Westphälischen Friedens in seine vorige Kraft, und Giltigkeit fodern, und machten dieß zur Bedingniß des künftigen Friedens, der dem deutschen Reiche die Ruhe wieder geben sollte. ** Hiebei hatte es auch sein Bewenden, und den

* Actes & Mémoires &c. Tom. II. p. 135. „Que pour l'Empereur — ils ne croient pas, qu'ils puissent raisonablement prétendre l'autre chose, que le retablissement des Traités de Westphalie —"

** Ebendas. pag. 396. Conditions, aux quelles le roi trés chrétien vent bien faire la paix, publiées à Niméque le 15. Avril 1678. „Pour ce qui touche l'empire, comme sa Majesté très chretienne demeure constante dans ses sentimens, qu'elle a temoigné pour son repos, — elle ne change rien aux déclarations publiques, qu'elle a faites tant de fois, qu'elle insistait Seulement sur le rétablissement des traités de Westphalie dans tous leurs points, & qu'ils servissent encore une fois pour rendre la paix à l'Allemagne. C'est ce qui fait, qu'elle offre l'alternative, ou de remettre Fribourg, & que Philipsbourg lui soit remis, ou de garder Fribourg, & que Philips-

den 5. Hornung 1679. kam der Frieden wirklich zu Stand, darin der Münsterische Frieden ausdrücklich bestättigt, und seine stracke Beobachtung, in soweit keine Ausnahme festgesetzt worden, zu einem unverbrüchlichen Gesetze erhöht ward. —

Mit Stillschweigen kann hier jene merkwürdige Protestation, welche die Kaiserl. Botschafter noch vor dem gänzlichen Abschluße des Friedens den Mediationsakten einverleiben ließen, nicht übergangen werden. Sie betrift die Strittigkeiten der zehen Vereinstädte im Elsaß mit der Krone Frankreich, und den, im neuen Friedenschluße mit Stillschweigen übergangenen Vorschlag der Kais. Minister, selbe durch das, schon vor dem Ausbruche des Kriegs beliebte Kompromiß entscheiden zu laßen. Ich muß dieser Protestation erwähnen, um die nachtheilige Folgerungen zu entkräften, welche die Gegner aus diesem Stillschweigen zum Nachtheile der Unmittelbarkeit der Elsaßer Reichsstände ziehen wollen! Der Fall ist nachstehender: Schon vor dem Ausbruche des französisch Holländischen Kriegs, in welcher das deutsche Reich in der Folge ver-

G wickelt

Philipsbourg demeure à l'empereur, sans changer rien dans tout le reste, à ce qui est porté dans lesdits traités." —

wickelt ward, entstanden zwischen der Krone Frankreich und den zehen Vereinstädten des Elsaßes, welche kraft des Münsterischen Friedens sich der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen hatten, erhebliche Strittigkeiten; letztere klagten über Beeinträchtigung im Besitze ihrer Reichsunmittelbarkeit, über französische Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, und suchten beim deutschen Reiche Hilfe, und Unterstützung.* Ludwig XIV. nicht gesonnen, wie der französische Gesande Gravel am R. T. 1665. erklärte, diese „vereinigte zehen „Städte im Elsaß an ihrer Reichsimme„dietät gegen den Inhalt des Instrumenti „Pacis unbilliger Dingen zu beeinträchtigen,"** bewilligte, daß diese Strittigkeiten durch ein Kompromiß erörtert werden sollten, und wählte blos deutsche Reichsstände zu Schiedsrichter.*** Allein ehe noch das Kompromiß seine Endschaft erreichte, ward das deutsche Reich in den Französisch-Holländischen Krieg verwickelt. „Bei den „Friedens-

---

* Pachner Saml. der Reichsschlüße Tom. I. No. 47. 318.

** s. Die Abh. die Besitzungen, Einkünfte, Freiheiten, Rechte rc. der deutschen Reichsfürsten — im Elsaß betreffend rc. Beil. No. 5.

*** Pachner l. c. No. 112.

„ Friedenshandlungen hatten zwar die Kaiserl. „ Gesanden darauf angetragen, daß dieses Kom„ promiß erneuert werden mögte, und rückten zu „ dem Ende einen eigenen Artikel in ihr Friedens„ projekt; Allein, sie konnten es von dem Stolze „ Ludwigs XIV. nicht erlangen, daß Er durch „ den Frieden sich verbindlich gemacht hätte, „ auf die schon berührte verfaßungsmäßige Art „ über seine in die Gerechtsamme der zehen „ Reichsstädte, und der unmittelbaren Ritter„ schaft gemachten Eingriffe erkennen zu laßen. — „ Man begnügte sich damit, daß der Westphäli„ sche Frieden im Allgemeinen bestättigt, und er„ neuert ward. Damit indessen dem deutschen „ Reiche daraus, daß der, Kaiserlicher Seits „ vorgeschlagene Artikel nicht angenommen wor„ den, kein Nachtheil zuwachsen möge, prote„ stirte die Kaiserliche Gesandschaft gleich münd„ lich bei der Französischen, und wiederholte „ demnächst ihre Protestation zum gemeinschaft„ lichen Mediazions-Protokoll schriftlich, gegen „ Alles aus der Weglaßung dieses Artikels etwa „ gefolgert werden wollenden Präjudiz.“ * —

 §. 17.

* A. Didier histoire des Négociations de la paix de Nymégue

§. 17.

Mit dieser Protestation schließen sich nun die Verhandlungen, aus welchen die angeführten Stellen des Nimweger Friedens erwachsen sind! ! Zwei Täge nach dieser Verwarnug gegen alle nachtheilige Folgerungen, ward er unterzeichnet! Es war der 5te Hornung 1679! Durchdenken wir nun sämmtliche Verhandlungen, so überzeugen wir Uns, daß von Abtrettung des ganzen Elsaßes an die Krone Frankreich keine Frage war; daß weder von einem Verzichte des deutschen Reichs auf seine hergebrachte und durch den Münsterischen Frieden bestättigte Rechte über diese Provinz, noch von der gänzlichen Auflößung des Verbandes, in welchem sie mit dem deutschen Reiche stand, die Sprache gewesen sey? Der Münsterische Frieden ward vielmehr aufs Neue bestättigt, seine Verbindlichkeit für die Zukunft wiederholt anerkennt, und von den ersten Mächten Europens verbürgt! Diese Bestättigung ist in der ganzen Fülle des Ausdrucks zu erklären, da

Nymégue p. 248. in der Uibersetzung p. 357. Actes & Mémoires &c. Tom. 3. p. 459. — Archives d'Alsaçe p. 242. —

da kraft des geschlossenen Exekuzionsrezesses französischer Seits alle Plätze geräumt werden sollen, welche der Krone weder durch den Münsterer Friedensschluß, noch Jenen von Nymwegen zu Theil geworden sind. * — Traktaten, und Resultat zusammengestellt, wer vermag die Suvrenität Frankreichs über Elsaß aus diesem Frieden zu beweisen?? —

§. 18.

c) Friedenstraktaten zu Ryswik.

Ich komme nun auf die Friedensverhandlungen zu Ryswik, die um so mehr Unsre Aufmerksamkeit erheischen, da die Vertheidiger der französischen Souverenität über das ganze Elsaß ** sich vorzüglich auf den daselbst geschloßenen Frieden vom J. 1697. beziehen. Schon oben versuchte ich, diese Behauptung aus dem Buchstaben dieses Friedensschlußes

* Art. II. Actes & mémoires &c. Tom. III. p. 559. „Le „Roi trés chrétien rappellera — ses armées — — „généralement de toutes les autres places, qui „n'appartiennent à sa Majesté trés chrétienne ni „par le traité de Munster, ni par la Paix de „Nymégue. —"

** Frage: Sind die im Elsaß gelegenen Besitzungen, Rechte, und Privilegien der deutschen Fürsten und Stände in den bekannten Beschlüßen der französischen Nationalversammlung vom 4. 6. 7. 8. 11. Aug. und 2. Nov. 1789. mitbegriffen? Oder sind solche durch die Friedensschlüße und andre Verträge gesichert ꝛc.? Wien 1791.

schlußes zu wiederlegen, und durch die Erklärung der hier einschlagenden Stellen dieses Friedens in ihrem ganzen Umfange zu entkräften. In diesem Sisteme, in dieser Absicht gehe ich zu den Unterhandlungen über, aus welchen der Frieden, und die angezogenen Stellen erwachsen sind; vielleicht gelingt mir der Versuch, die Gegner zu überzeugen, daß von der Erwerbung der Souverenität im Elsaße bei diesem Friedenskongresse eben sowenig, wie bei den Vorhergehenden, eine Frage gewesen sey, und selbe der Krone Frankreich eben so wenig nach dem Geiste dieses Friedens, als nach seinem Buchstaben, zugestanden werden könne! —

Durch den Nimweger Frieden glaubte man, dem deutschen Reiche die so sehnlichst gewünschte Ruhe wieder gegeben zu haben; allein man betrog sich! Er konnte kaum, als ein wahrer Friedensschluß angesehen werden, indem die Feindseligkeiten von Seiten der Krone Frankreich einen ununterbrochenen Fortgang behielten. Anstatt die eroberte Plätze zurückezugeben, setzte selbe die Feindseligkeiten fort, und häufte Kontraventionen auf Kontraventionen. Ludwig XIV. errichtete sogenannte Reunionskammern zu Metz, Breisach, und

und Bisanz, und suchte, sein Reich auf Unkosten des deutschen Reichs, und der einzelnen Stände zu vergrößern, indem Er sich von diesen Tribunalen alles zusprechen ließ, was nur jemaln zu dem Elsaß gehört hatte. * Kraft dieser anmaßlichen Rechtssprüche ward daher nicht nur das ganze Elsaß, sondern außer demselben viele andre Herrschaften, und Besitzungen von dem Könige eingezogen. Schon den 30ten Jenner 1680. Kaum ein Jahr nach geschloßenem Frieden, sah sich daher das deutsche Reich, der schreienden Beeinträchtigungen wegen, in die Nothwendigkeit gesetzt, dem allerhöchsten Reichsoberhaupte die dringende Beschwerde in einem Reichsgutachten vorzulegen, und seine vermögende Vermitlung aufzufodern, und um Abhilfe zu bitten. Es beschwerte sich, daß diese Krone dem letzten Frieden noch nicht nachgelebt, und den Exekutionsrezeß erfüllt habe, sondern „ über die zehen Vereinstädte im Elsaß „ ganz neuerlich die Souverenität anspreche, ein „ neues appellationsgericht niedersetze, und den „ Beitrag zum Kaiserl. Kammergericht verbiete. „ Weniger nicht den Vasallen und unter Elsaßischen

* Schweder th. pract. p. 53.

„ Reichsritterschaft ein Jurament zumuthe, und
„ daher die Souverenität fodre; auch Ansprüche
„ an die Metz, Tul und Verdunis. Vasallen, wie
„ auch andre immediat Reichsstände und Landen
„ mache.“ — Alles dieses laufe gegen den Westphälischen, und Nimwegischen Friedensschluß „ indem der Krone Frankreich die Landgrafschaft
„ Ober und Unter Elsaß, samt der Landvogtei
„ Hagenau, — mit ausdrücklichem Vorbehalt der
„ darin gelegenen zehen vereinigten Reichsstädte,
„ und deren hergebrachten Immedietät zedirt, —
„ die Reichsritterschaft und Vasallen im untern
„ Elsaß besag — §. 1. Teneatur Rex von al-
„ ler französ. Superiorität deutlich ausgenommen
„ worden sey, — wie denn auch der angezogene
„ §. Teneatur noch mehrere Erläutrung gebe,
„ als in welchem verschiedene Reichsstände — be-
„ nennt werden, daß die Krone Frankreich über
„ dieselbe, als ohnmittelbare Reichsstände gar
„ keine Superiorität pretendirn, sondern selbige
„ bei ihrer bisherigen Immedietät, und Libertät
„ verbleiben laßen wolle.“ * In dieser Lage hielt
man

---

* s. Reichsgutachten vom $\frac{10}{31}$ Feb. Jen. 1680. bei Pachner T. II. S. 243. Archives d'Alsaçe &c. S. 244.

man von Seiten des deutschen Reichs für räthlich, alle Beschwerden Sr. Königl. Majestät in Frankreich vorzulegen, und dieselbe zu ersuchen, „daß „ gleichwie dieselbe den Westphälischen Friedens„ schluß bei den Nimwegischen Traktaten selbst „ pro fundamento gesetzt, also Sie auch dar„ auf reflektirn, und soviel vornehmer Reichs„ stände wider den klaren Buchstaben bemelten „ Friedens nicht beschwern, noch sie von dem Ih„ rigen, oder des Reichsimmedietät vergewalti„ gen, sondern vielmehr dero gegebenen Königl. „ Sinzerationen nach das vorhin beliebte arbi„ trium reassumirn laßen, und inzwischen alle „ Thätlichkeiten abstellen werden." Allein alle Schritte warn vergeblich; Frankreich verfolgte die vorgezeichnete Bahne, vermehrte die gerechte Klagen Deutschlandes, — überzog Kaiser und Reich im J. 1688. mit Kriege, unterwarf sich durch die Gewalt der Waffen, was die Reunionskammern übrig ließen, oder aus Abgange des gewählten Scheingrundes dem deutschen Reiche nicht absprechen konnten! — Bei dem erfolgten Friedenskongresse richteten daher die Kaiserl. Gesanden ihr Augenmerk auf zween Punkten, a) auf die Aufrechthaltung des Münsterer, und Nimweger Friedens,

 und

und b) auf die Rückgabe aller Orten und Städte, welche die Krone Frankreich gegen den Inhält der erwähnten beiden Friedensschlüße entweder mit Gewalt, oder kraft eines Ausspruchs der errichteten Reunionskammern an sich gezogen hatte.* Auf diesen beiden Fodrungen blieben Sie feste stehen, und zwangen endlich die Krone Frankreich

* Archives d'Alsace p. 334. „Le traité de Westphalie sera la base & le fondement de cette paix, & celui de Nyméque entierement retabli. Le premier sera pleinement exécuté — & il sera maintenu en son entier, excepté en ce qui regarde les points dont on sera convenu dans le présent traité. Le Roi trés chretien rendra tout ce qu'il à occupé, soit sous couleur de justice, soit par la force ouverte, ou de quelqu' autro maniére que ce soit, & qui à été possedé cidevant par sa Majesté Imperiale, par l'Empire, par ses états & par ses vassaux, y compris la noblesse libre, & immediate de l'empire — „*pag.* 337. On déclare derechef, que sa Majesté trés chretienne, & le royaume de France doivent se contenter des anciennes limites des trois evéchez Mez, Toul, & Verdun, qui lui ont été cedés par le même traité de Westphalie, telles, qu'elles etaient du tems, que le dit traité a été conclu, comme aussi des droits de Suntgau, du Landgraviat, d'Alsace, & de la Préfecture Provinciale, de la même maniére, qu'ils ont été possedés cidevant par la maison d'Autriche. — "

reich durch die Vermitlung Schwedens zur Nachgiebigkeit; unterm 20ten des Heumonats 1697. übergaben die französischen Gesanden dem vermitlenden Schwedischen Hofe einen Friedensentwurf, und bewilligten, a) daß die vorhergehenden Friedensschlüße von Münster und Nimwegen bei dem gegenwärtigen Frieden zum Grund gelegt werden, und b) daß alle Reunionen der im Reiche gelegenen Lande entkräftet, und zernichtet seyn sollen. Um allen Mißdeutungen vorzubiegen, foderten die Kaiserl. Gesanden, daß die beiden erwähnten Friedensschlüße ausdrücklich zur Base des neuen Friedens im Instrumente aufgenommen werden sollten, und setzten diese Bedingniß in ihrem Ultimato, das Sie den 30ten August gaben, oben an, mit dem Beifügen, daß alle Reunionserkenntniße für erloschen angesehen seyn sollten, es sey gleichviel, ob die Reunionslande in den übergebenen Listen aufzeichnet seyen, oder nicht? — Unterm 1. September erfolgte die Schluß-Erklärung der französischen Botschafter, die mit der Kaiserlichen vollkommen übereinstimmte, die Verordnung wegen Straßburg ausgenommen, welches sich nunmehr die Krone Frankreich vorbehielt, und im XVIten Artikel wirklich erhielt. Nach Maaß-

gabe dieser Erklärungen, und vorläufigen Uibereinkunft ward nun der III. und IVte §. des neuen Friedensinstruments abgefaßt, kraft welcher der Westphälische und Nimweger Frieden zum Grund des neuen Friedensschlußes gelegt, seine Wiederherstellung in die vorige Kraft und Verbindlichkeit, so wie seine stracke Beobachtung ausdrücklich festgesetzt, und ferner verordnet wird, daß alle Reunionslande außer Elsaß dem Kaiser und Reiche zurückegegeben, und alle Reunionsdekreten für kassirt, und aufgehoben, angesehen werden sollen. Diese drei Verfügungen zusammengestellt, wie ist es möglich, über den graden Sinn dieser Friedensstelle Zweifel zu heegen? Nach dem Münsterischen, und Nimweger Frieden hat Frankreich nicht mehr Recht auf Elsaß, als Oestreich hatte; einzig und allein die Rechte und Besitzungen dieses Durchlauchtigsten Haußes giengen auf diese Krone kraft der beiden erwähnten Friedensschlüße über; den übrigen deutschen Reichslanden, und Ständen ward ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche, und unmittelbare Reichsfreiheit ausdrücklich vorbehalten;* Diese Friedenschlüße werde

* Pütters histor. Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 2. Th. S. 59. —

werden aufs neue im Ryswiker Frieden bestättigt, und ihre stracke Beobachtung, und Vollstreckung nach ausgewechselten Friedensinstrumenten festgesetzt, mit der einzigen Ausname, insoweit nicht ausdrücklich eine Abändrung beliebt sey. Welches ist nun der Sinn, der Geist dieser Stelle? Kein andrer, als daß sich die Krone Frankreich mit den Rechten, welche Ihr in den vorhergehenden Friedensschlüßen zu Theil geworden sind, begnügen und nach Maaßgabe dieser Friedensschlüße die mit Gewalt an sich gezogene Besitzungen der übrigen deutschen Reichsstände im Elsaß zurückegeben, und im Genuße ihrer Reichsständischen Vorrechte für die Zukunft unbeeinträchtigt laßen solle, in soweit nicht eine Ausname ausdrücklich bedungen ward. Finden wir aber eine, das ganze Elsaß umfaßende Ausname von der, durch zween Friedensschlüße bestättigten Regel? Nein; die einzige Stadt Straßburg wird ein Opfer der französischen Eroberungssucht, sie allein wird mit aller Hoheit der Krone Frankreich überlaßen. Eine Ausname, die die erwähnte Regel noch mehr befestigt! „Diese Stadt liegt mitten im Elsaß, und „die Abtrettung geschieht so umständlich, daß „Frankreich dabei mit sich selbst in Widerspruch,

„und

„ und der Vorbehalt sehr überflüßig seyn würde,
„ wenn diese Krone die Souverenität auf das El-
„ saß gehabt hätte; und so wenig hier, wie es
„ hätte geschehen sollen, und müßen, behauptet
„ ward, daß Straßburg weil es im Elsaß liegt,
„ der Krone Frankreich, vermöge älterer Friedens-
„ schlüße, gehöre, eben so wenig findet sich eini-
„ ger Anspruch auf das übrige Nicht-Oestrei-
„ chische Elsaß!" Vielmehr, da die Reunionen zernichtet, und aufgehoben werden, verzichtet die Krone stillschweigend auf alle Souverenität, welche Ihr in den Reunionsdekreten vom 22. Merz und 9. August des J. 1680. im obern und untern Elsaß zugesprochen ward! * Kann wohl die hier ein-

* In der Kaiserl. Erklärung auf das übergebene französische Friedensprojekt heist es: Quod sequitur, partem facit restitutionis, ex Pace, quæ Deo dante inibitur, faciendæ illique consequens est, abolenda inprimis esse omnia Unionum & Reunionum arresta, quæ vocant, quorumque aliqua Parisiis sub Privilegio regio, atque authoritate publica impressa sunt, interque ea nominatim etiam duo illa, quorum titulus habet: „ arrét du Conseil souvrain d'Alsace séant à Brisac, portant que le roi sera mis en possession de la *Souveraineté* de la basse Alsace du 22. de Mars 1680. & arret du Conseil Souvrain d'Alsace séant à Brisac,

einschlagende Stelle des Friedens einen andern Sinn haben? Kann derselben wohl eine andre Deutung gegeben werden, ohne Ihr Gewalt zu thun? Oder gegen die deutlichste Gesetze der Auslegungskunst anzustoßen?? — Diese Thatumstände, und Erklärungen zum Grund gelegt, wie kann weiter behauptet werden, daß „die Krone Frankreich durch „den zwanzigjährigen Waffenstillstand von 1684. „alle die gemachten Reunionen im Elsaß, wozu die „im Elsaß gelegenen und possessionirte Reichs„stände gehören, behalten, und zedirt bekommen „habe?" Daß durch den IV. Artikel dieses Friedens „ipso facto alles intra Alsatiam „wenigstens unter der französischen Souverenität „gelaßen worden sey"? — * Diese Behauptung widerspricht dem Buchstaben und Geiste, des in Frage befangenen Friedensschlußes, und der Geschichte der Friedensunterhandlungen! Dem Buchstaben, und Geiste des Friedens, da der West-

Brisac, portant, que le Roi Sera mis en possession de la Souveraineté de la basse Alsace, & autres terres & Seigneuries Situées en la haute Alsace du 9 Août 1680." — Pachners Saml. der Reichsschlüße 2. Th. S. 774. ad Art. 3. 4. 5. —

* s. Promemoria §. 4.

Westphälische und Nimweger Friedensschluß aufs neue bestättigt, und ihre stracke Vollstreckung wiederholt festgesetzt ward; und der Geschichte der Friedenstraktaten, da im ganzen Verlaufe und Verfolge der Unterhandlungen keine Rede vom Uibertrage der Souverenität an die Krone Frankreich gewesen ist, und das ganze Augenmerk der Kaiserl. Botschaft auf die Zernichtung und Kassation aller gewaltthätigen Invasionen, und Reunionsdekreten und Erkenntniße, in welche auch die benennte Krone willigte, gerichtet war.* In diesem

* Responsio Legationis Cæsareæ ad Projectum Pacis a legatis Regis Galliæ die 20. Julii 1697. communicatum, ad Art. 3. 4. 5. „quæque alias post dictam Pacem (Neomagensem) — nomine seu prætextu Suntgoviæ, Landgraviatus Alsatiæ, Præfecturæ provincialis Hagenoensis, Nexus feudalis, Dependentiarum, Appertinentiarum, Submissionis, Deditionis, Oppignorationis, aut Cessionis cujuscunque — ullave alia ex Causa seu ratione in Ecclesiasticis, vel potius a Rege Christianissimo mutata — sunt, aboleantur, & redintegrentur, atque ita restituta, seu redintegrata deinceps *in perpetuum* sub S. Cæs. Majestatis & Imperii Ditione seu clientela quieta relinquantur, non obstantibus, sed abrogatis & Cassatis, quantum huc pertinent, notis seu incognitis — Edictis, Privilegiis, Dispensationibns, Concessionibus, — Incorporationibus, Unionibus — Pactis, Transactionibus; —“ Pachner ibid. pag. 775. —

diesem Geschichtmäsigen Thatumstande liegt wohl, ohne Anstand, die Auflösung des andern Einwurfs, daß durch den Ryswiker Frieden „der Besitz, den „Frankreich von der Souverenität des gesamten „Elsaßes hatte, nicht zurückegegeben worden „sey"! — Und was soll übrigens ein Waffenstillstand, der wieder gebrochen ward, wirken? Es ist wahr, und nicht zu läugnen, daß im J. 1684. das deutsche Reich sich zu einem Waffenstillstand verstehen, und der Krone Frankreich dasjenige überlaßen mußte, was die französischen Gesanden auf dem Frankfurter Kongresse vom J. 1681. auf immer verlangt hatten. Allein dieser Waffenstillstand ward auf zwanzig Jahre beschränkt, und noch vor dem Ablaufe des festgesetzten Termins von Frankreich gebrochen. Welche Wirkung soll nun dieser Waffenstillstand bei Abwägung des rechtlichen Verhältnißes vom Elsaß zum deutschen Reiche haben, das durch einen neuern Friedensschluß eine andre Bestimmung erhielt? — Durch die angefangene, und erneuerte Feindseligkeiten Frankreichs verlor derselbe alle Verbindlichkeit eines Vertrags, * Er ward eingegangen, um in der Zwischenzeit

* „Or si l'un des contractans, ou quelqu'un par son ordre,

schenzeit einen dauerhaften Frieden zu entwerfen, und zu begründen, welchem vorgängig derselbe, selbst nach dem Willen der paziszirenden Theile, von keiner Kraft mehr seyn sollte, * und da Seiner im Frieden nicht gedacht ward, so kann derselbe keinen Rechtsbeständigen Einfluß auf die, in Frage befangene Bestimmung haben!

§. 19.

Die nämlichen Gründe, auf welchen die Rechte und Befugniße der weltlichen Reichsstände im Elsaß ruhen, kommen auch den Geistlichen zu statten, um ihre Diözesan und Kirchenrechte gegen die Eingriffe der französischen Nation zu

---

ordre, ou seulement avec son consentement, vient à commettre quelque acte contraire à la tréve, il fait injure à l'autre partie contractante: la Tréve est rompue, & la partie lesée peut courir incessament aux armes, non seulement pour reprendre les opérations de la guerre, mais encore pour venger la nouvelle injure, qu'elle vient de recevoir." Le droit des gens p. Mr. de Vattel Tom. II. Liv. III. Ch. XVI. §. 242. —

* Pachners Samml. der R. Schlüße 2. Th. S. 521. „§. 11. Pacis tractatus, *quibus finitis hoc armistitcum cum omnibus suis hic conditionibus cessat*, confestim inchoentur." —

zu retten. Die Unmittelbarkeit der Stifter und Abteien liegt, gleich jener der weltlichen Stände in dem gesetzlich befestigten deutschen Staatssisteme des Elsaßes, und die Diözesanrechte der deutschen Hrn Erzbischöffe im Elsaß gehören, ohne Widerrede, in den Umfang der Reichsständischen Rechte und Befugniße, welche den höchsten und hohen Besitzern durch die erwähnte Friedensschlüße im Allgemeinen zugesichert werden. — In ihrer Rücksicht bedorfte es keines besondern Vorbehalts, wie bei dem Metropolitanrechte in Lothringen, welches dem französischen Reiche inkorporirt ward! Genug, daß die Verbindung der Elsaßer Stifter und Landen mit dem deutschen Reiche in dem Westphälischen Frieden aufrecht stehen blieb, und keine andre Abändrung, als in Betreffe der Oestreichischen Rechte und Besitzungen litt! — Es würde überflüßig seyn, meinen Vordersatz zu beweisen, und weitwendig darzuthun, daß die Diözesanrechte, der Natur, und dem Herkommen nach, in dem Umfange der Reichsständischen Rechte liegen, und in das deutsche Staatsgebäude, nach dem Ausdrucke des höchstsel. Kaisers Franz, * innigst, und so

 enge

* Freimüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue

enge verflochten seyen, daß die Bestättigung des einen, jene der letzten nothwendig befaße. Ich beschränke mich, statt dieses Beweises, allein auf die Bemerkung, daß in allen Gesetzstellen, wo von der Ausübung, oder Warung der Reichsständischen Rechte die Sprache ist, die weltlichen und Geistlichen Rechte, und Gerechtsame einander zur Seite stehen, und beiden gleicher Schutz, gleiche Sicherheit zugesagt werde. Dieß bewärt der Buchstaben Unsrer vorzüglichsten Reichsgrundgesetze, des Religionsfriedens vom J. 1555. * des Westphälischen Friedens, ** und der N. W. darin Leopold II. gleich seinen höchsten Verfahrern, *** verspricht, „die Kurfürsten, „Fürsten und Stände bei ihren geist und welt„lichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht, und „Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren „Territorien hergebracht haben, — zu laßen, „und

neue Kaiserl. Wahlk. — von H. B. von Bülow. 1791. S. 42. Reüß deutsche Staatskanzlei XVI. B. —

* §. 20.

** I. P. O. art. V. §. 10. 48. VIII. §. 1. XVII. §. 2.

*** Harmonische Wahlk. Josephs II. von Riegger zum 1. Art. §. 2. 3. —

„ und insonderheit die Erz- und Bischöffe in dem „ bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und „ Bistümer, so wie ihrer Metropolitan und Diö- „ zesan Gerechtsamme — zu erhalten.“* Diese Bemerkung genüge statt des Beweises, daß die allgemeine Friedensschlußmäsige Bestättigung der deutschen Reichsstände im Elsaß im Besitze ihrer Freiheiten, und Unmittelbarkeit sich auch auf die freie, und ungehinderte Ausübung des dort hergebrachten Diözesanrichtes erstrecke! In dieser Voraussetzung ist die Beibehaltung der Observanzmäsigen Diözesanverfaßung in den erwähnten Friedensschlüßen gegründet, und ihre Aufrechthaltung die Sache des deutschen Reichs, und der einzelnen mitbefangenen Stände, denen selbe zugesichert ward. Setzen wir aber auch die im Mittel liegende Friedensschlüße, die Quellen wechselseitiger Verbindlichkeiten einzelner Staaten, und Völkerschaften, bei Seite; betrachten wir Frankreich in Bezug auf die Diözesanrechte der deutschen Erzbischöffe, als einen ganz unabhängigen Staat, frei von aller Vertragsmäsigen Zwangspflicht; wird wohl dasselbe weniger verbunden seyn, diese

* Neue Wahlk. Art. 1. §. 2.

Rechte der deutschen Nation, die sich ursprünglich auf einen unvordenklichen Besitz gründen, unbeeinträchtigt zu laßen! Unmöglich ist der Fall, daß die Erhaltung des Staats dieses Opfer fodre; und die Beförderung des allgemeinen Wohls kann keine Machtvollkommenheit begründen, oder die Nation berechtigen, in das privat Eigenthum einzugreifen! * —

Faßen wir nun den Buchstaben, und Geist der angeführten Friedensschlüße, und die allgemeine Staatsrechtsgründe zusammen, so frage ich: welche rechtliche Folgerungen aus dem Stillschweigen des Wiener Friedens ** zum Nachtheil der deutschen R. Stände abgeleitet werden können, und was in Thesi für Bedenklichkeiteu vorwalten, die Schritte der Nationalversammlung in Bezug auf das Elsaß mit dem Ausdrucke Friedensschlußwidriger Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs zu bezeichnen? — —

§. 20.

B) In Hypothesi.

Soviel von den Dekreten der Nationalversammlung nach dem Buchstaben, und dem Geiste der deutschen Reichsgrundgesetze! Beurtheilt man selbe

* s. Entwurf eines Gutachtens in den Nuntiaturstritigkeiten. 1789. §. 26. pag. 69. —

** s. oben §. 4.

selbe von einer andern Seite, aus einem andern Gesichtspunkte,* nach der wirklichen Lage, so zeigt sich auch von dieser Seite kein Grund zum Behufe dieser Beschlüße! Es ist zwar nicht zu läugnen, und gründet sich in der Geschichte, daß die Stände des Reichs gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts, durch Gesetz- und Reichswidrige Zudringlichkeiten der Krone Frankreich bewogen, Königsbriefe nachsuchten, und sich ertheilen ließen; es ist unlängbare Thatsache, daß selbe um einen ewigen Frieden zu begründen, und ihre Rechte und Befugniße, frei von allen gewaltsammen Störungen, ausüben zu können, dem Souverenitätsgeiste Frankreichs gehuldigt, und sich unter seine Botmäßigkeit begeben haben! Allein, konnten wohl die Stände dem deutschen Reiche seine Rechte vergeben? Konnten sie solches, ohne seine Beiwirkung, und Genehmigung, um seine Rechte, und Befugniße bringen? und sind diese Verträge in Bezug auf die paziszirende Stände selbst, noch von Bestande, nachdem die französische Nation selben zuwiderhandelt, und die Gewaltsamme Störungen erneuert, gegen welche sich Dieselbe durch die nachgesuchte und erhaltene Königsbriefe zu wahren suchten? Von dieser Seite beurtheilt, verlieren

* Prom. §. 4.

lieren diese Verträge alle Rechtskraft, und der pazis=zirende Reichstheil wird wieder in den Stand seiner Reichsgesetzmäsigen Freiheit versetzt, in welchem er die Wohlthaten der Reichsfriedensschlüße unter dem Schutze des deutschen Reichs zu genießen, berechtigt war. Die Bedingnißweiß festgesetzte Anerkennung der französischen Hoheit hört auf! — „Die von einigen deutschen Reichsständen gelei=„stete Anerkennung der königl. französischen Ho=„heit, sagt ein unbekannter Schriftsteller, * kann „den Ständen keineswegs zum Nachtheil gerei=„chen, indem ununterbrochene Zudringlichkeiten „auf einer, sodann der durch Zeit und Umstände „veranlaßte Mangel an Unterstützung auf der an=„dern Seite Sie in die Nothwendigkeit versetzten, „der Uibermacht zu weichen, um nicht auf — „der Himmel weiß, wie lang! Alles zu verliern. „Ihre Unterwerfungen sind aber blos bedingt, „und daher eben so viele zweibändige Verträge. „Die diesen Fürsten ertheilten Königsbriefe tra=„gen davon die unverkennbarsten Merkmale an „sich, und die darin enthaltenen königlichen Zu=„sichrungen

* Die Besitzungen, Einkünfte, Freiheiten — der deutschen R. Stände — im Elsaß rc. pag. 50.

„ sichrungen sind mithin eben so unverletzlich, als
„ irgend eine aus jedem andern giltigen Vertrage
„ herrührende Verbindlichkeit. Sobald diese nicht
„ erfüllt, sondern verletzt, oder gar zurückgenom-
„ men wird, hört auch die dagegen Bedingniß-
„ weiße geleistete Anerkennung der französischen
„ Hoheit auf. Die nämliche Verbindlichkeit be-
„ hält auch die nämliche Unverletzbarkeit, wenn
„ man gleich die Anmaßungen der Krone Frank-
„ reich als gegründet annehmen, und die Unter-
„ werfungsverträge, als Grenzberichtigungen an-
„ sehen wollte." In der Natur der Sache, dem Begriffe der Verträge, und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts liegen die Beweiße dieser Sätze. Diese Uibereinkunft der Stände mit der Krone gehört ohne Widerrede zu denjenigen Vertragsarten, bei welchen störende Eingriffe und Verletzungen des einen Theils die Auflösung der Vertragsmäsigen Verbindlichkeiten des andern Theils bewirken! * —

* „Les traités contiennent des promesses parfaites & réciproques. Si l'un des Alliés manque à ses engagemens, l'autre peut le contraindre, à les remplir; c'est le droit, que donne une promesse parfaite. Mais

Allein, auch diese Betrachtungen, und rechtliche Gründe auf Seite gesetzt; welche Verbindlichkeit, welche Rechtskraft können diese Königs- und Ergebebriefe haben, da sie Kaiser und Reich nie genehmigt haben, und in die Klasse derjenigen Verträge gehören, welche kraft älterer Reichsschlüße zum voraus zernichtet wurden, und ewig Kraftlos seyn sollen? — In den Bemerkungen, welche die Kais. Gesandschaft nach Maaßgabe der bisherigen Reichsschlüße den franz. Gesanden auf das übergebene Friedensprojekt im J. 1697. mittheilten,

Mais s'il n' a d'autre voie que celle des armes pour contraindre un allié à garder sa parole, il lui est quelques fois plus expedient de se dégager aussi de ses promesses, de rompre le traité; & il est indubitablement en droit de le faire, n'ayant rien promis, que sous la Condition que son Allié accomplirait de son Coté toutes les choses, aux quelles il s'est obligé." Le droit des gens par M. de Vattel Tom. I. p. 225. — „Les pactes publics, que l'on appelle conventions, accords, &c. quand ils sont faits *entre Souvrains*, ne différent des traités, que dans leur objet." ibid. p. 228. §. 206. — s. Promemoria Namens Sr. Hochf. Durchl. — zu Hessen Darmstadt, als Graf zu Hanau Lichtnnberg in Bezug auf die Schlüße der Nationalversammlung zu Paris vom 4ten u. s. f. August 1789. Darmstadt 1790. S. 18. —

ten, ward in unumwundenem, bestimmtem, und deutlichem Ausdrucke festgesetzt: daß alle dem W. F. zuwider laufende Neurungen aufgehoben, in den Friedensmäßigen Zustand wieder versetzt, und in der Folge ewig unter der Kaiserl. Majestät und des Reichs Herrschaft und Schutz ruhig gelaßen werden, auch alle dagegen öffentlich oder heimlich geschloßene, bekannte und unbekannte Verträge oder Vergleiche, — vergangene, gegenwärtige oder künftige ungiltig und aufgehoben seyn sollen.* Eine Erklärung, wodurch ausdrücklich die Rechte des deutschen Reichs gegen alle rechtliche Folgen der den einzelnen Ständen abgedrungenen Verträge auf ewig gewart werden! Eine kräftige Schutzwehre gegen alle Einreden von Verjährung, und stillschweigender Anerkenntniß, oder Genehmigung! Nicht nur die geschloßenen Verträge, sondern auch alle künftige werden zum voraus zernichtet, wenn sie der Verfügung der Westphälischen und Nimweger Friedensschlüße widerstreben! Der Krone Frankreich wird auf ewige Zeiten die Möglichkeit abgestrikt, Rechts-

---

* Pachner am a. O. S. 772. 775.

mit Rechtsbestande, unter irgend einem Vorwande zum Nachtheil des deutschen Reichs, im Elsaß, seine Uibermacht geltend zu machen! Im sechsten Artikel dieser Kaiserl. Erklärung wird sogar des Vorhabens der Grafen von Hanau, sich nach dem Nimweger Frieden der französischen Hoheit unterwerfen zu wollen, und des Ergebebriefs der unmittelbaren Reichsritterschaft im untern Elsaß vom 30. September 1681. erwähnt, und ihre Verbindlichkeit nach dem Münsterischen, und Nimweger Friedensschlüße ausgemessen! Es erhelle, heist es in der Kürze, aus den vorhergehenden Artikeln, was nach dem Münstrischen, und Nimwegischen Frieden von diesen Verträgen izt und künftighin zu halten sey!* Ein

* „Ad Art. VI. Quæ voluntas Communitatis Argentinensis in subeundo post Pacem Neomagensem Regis Christianissimi Dominatu fuerit, vel omnium ejus Urbis incolarum, æque atque Episcopi argentoratensis, Comitis Hanoviensis, Baronis de Flekenstein, & immediatæ per inferiorem Alsatiam Nobilitatis Pactis deditiis 30. Septembris 1681. conscriptis, pariter nominatorum cæterorumque Imperii subditorum mediatorum & immediatorum esse debuerit, nemini ignotum est. *Quid vero de iis omnibus ex Pace*

Ein Ausspruch, der den redenden Beweiß befaßt, daß man von Seiten des ganzen Reichs diese Verträge, Königs- und Ergebriefe für ungiltig, und kraftlos ansah, und jenen Verträgen an die Seite setzte, welche kraft der erwähnten Friedensschlüße nie eine Giltigkeit erhalten können! Diß blieb auch der maßgebende Grundsatz der folgenden, bis in die neueste Zeiten: In Gefolge dieses Gesetz- und Verfaßungsmäßigen Grundsatzes ward dem höchstseligen Kardinal und F. Bischoffe Hutten zu Speyer, der im Drange die sogenannten Ergebebriefe von der Krone Frankreich annehmen wollte, erklärt: daß dieser Schritt keineswegs gutgeheisen werden könne, da man nicht einmal gesonnen sey, stillschweigend auf die, durch die Friedensschlüße verbürgte Rechte zu verzichten! * In dem merkwürdigen R. H. Concluso vom 28. November 1782. in Sachen Speyer, Herrn Bischoffs,

---

Pace Monasteriensi & Neomagensi Statuendum sit, & imposterum obtinere debeat, ex praecedente articulo patet." — Pachner a. a. O. S. 776. —

* Consultation de la faculté de droit en l'université Electorale Palatine de Heidelberg sur la nature de la grande Préfecture des dix villes Imperiales confederées de la province d'Alsace, pag. 66. — Reuß deutsche Staatsk. 25. Th. S. 163. —

Bischoffs, Contra das Domkapitel allda die anfechten wollende landesherrliche Gerechtsame, in specie die wegen der Probstei Weißenburg entstandene Irrungen betreffend, heißt es ausdrücklich: „So könnten Kais. Maj. vorwaltenden Um„ständen nach, und unter der unabweichlichen „Bedingniß, daß von dem Weisenburger Kapi„tel in Ansehung der sämtlichen bis„her dießfalls vor den königl. fran„zösischen Stellen obgeschwebten Irrungen aus„drücklich liti & causæ renunzirt worden sey, „oder zufoderst renunzirt werde, ge„schehen laßen, daß ersagter Vergleich durch Er„theilung des Domkapitelischen Konsenses zur „Vollständigkeit gebracht werde.“ * Redende Beweiße, daß diesen Ergebe- oder-Königsbriefen die Kais. und Reichsoberhauptliche Genehmigung gebricht, und ihre Giltigkeit in einer jeden Gelegenheit auf die Gesetzmäßige Art widersprochen ward! Und warum soll das Reich nicht überhaupt diese den Ständen aufgedrungene Patenten mit Stillschweigen, in so lange solche nicht auf eine gesetzliche Art zu seiner Wissenschaft gediehen, über-

* Schlözers Staatsanzeigen 3. B. S. 224.

übergehen können, nachdem schon zum voraus ihre Giltigkeit widersprochen war, und die Stände selbst durch die fortwährende Entrichtung ihres Matrikularanschlags von diesen Besitzungen die Existenz dieser Verfaßungswidrigen Verträge stillschweigend abläugneten? ? — Wenden wir uns auf einen Augenblick zu den von Zeit zu Zeit verfaßten und beschwornen Kaiserlichen Wahlkapitulationen, von jener Leopolds I. bis auf jene Karls VII.! Durchgehen wir die Verhandlungen, und Texten! Beide miteinander verglichen, liefern fernere Beweiße, daß diesen Verträgen die stillschweigende Genehmigung des Reichs, wodurch die Freunde der französischen Souverenität die disseitige Gründe zu entkräften suchen, nicht zu statten komme, Kaiser und Reich der Oberbottmäsigkeit nicht entsagt haben, sondern solche aufrecht zu erhalten ståte bedacht warn! — Bei der Römischen Königswahl Ferdinands IV. errinnerten die Reichsstädte im Jahre 1655. „weil vigore Instr. Pacis die an Frank„reich transferirte Landschaft in specie der „Kapitulation zu inseriren, als achtet man „Städtischen Theils sehr hoch nothwendig, und „rathsam, daß dabei expresse reservirt werde, „daß die erbarn zehen vereinte Städte im Elsaß,

„außer

„ außer des juris ſpecialis advocatiæ ſeu „ protectionis in der franzöſiſchen Trans„ lazion, kraft offenbarer der geſammten Kur„ Fürſten und Stände darüber ausgelaßenen De„ klaration, gar nicht gemeint, ſondern dem hei„ ligen Römiſchen Reiche gleichwie „ andere Immediat-Stände, beſtändig „ einverleibt bleiben ſollen." Dieſe Bitte, und Fodrung ward gewärt! Im ſechſten Artikel der erfolgten Kapitulation ward derſelben erwähnt, und feſtgeſetzt: „daß dieſe zehen vereinte Reichsſtädte — „ außer des juris ſpecialis advocatiæ ſeu „ protectionis kraft Inſtrumenti Pacis, unter „ dem heil. Reich, gleichwie andre immediat „ Stände beſtändig einverleibt bleiben ſollen. „ Bei welchem allem Kurfürſten, Fürſten, und „ Stände deren Land, Leut, und Unterthanen nach „ Vermögen ſchützen, manutenirn, und handhaben wollen." — Dieſe Fodrung der Reichsſtädte auf der einen, und erfolgte Beſtimmung auf der andern Seite zeugen von den fortwärenden Friedensſchlußmäſigen Geſinnungen des deutſchen Reichs! Den zehen vereinigten Reichsſtädten im Elſaß wird, gleich den andern unmittelbaren Ständen, die Aufrechthaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit auf ewige

Tagen

Tagen zugesichert, mit dem Versprechen von Seiten des ganzen Reichs, nach Vermögen Sie gegen alle Eingriffe, und Beeinträchtigungen zu schützen! Abermaln eine Erklärung, und Reichsgesetzmäsige ausdrückliche Bestimmung, wodurch alle Folgerungen auf stillschweigende Genehmigung gewaltsammer Anmaßungen, einseitiger Verträge, und Trennungen vom Reiche, zum voraus entkräftet werden! — Bei der Revision der Wahlkapitulation zur Wahlzeit Leopolds I. (1658.) gab Kurtrier zu Protokoll, „was von „dem Kurmainzischen Direktorio errinnert wor„den, ob anstatt des juris præfecturae pro„vincialis die Worte, juris specialis advo„catiæ und protectionis in die Kapitulation „einzutragen, hielten sie darvor, daß das jus „præfecturae dominium & superiorita„tem importire, das jus protectionis aber „etwas gringer sey, zumaln Frankreich ein meh„reres nicht, als das Hauß Oestreich „gehabt, prätendiren könne, also die Wort „ex ipso instrumento pacis hineinzusetzen." Im Vorübergehen erwähne ich dieser nach den Gesetzen abgefaßten Stimme, als ein Nachtrag zu meinem geführten Beweiße, daß der Krone Frank-

reich nach dem Buchstaben, und dem Geiste des Westphälischen Friedens die Hoheit über das ganze Elsaß nicht zustehe! Diese Abstimmung welche nicht widersprochen ward, ist ein redender Beweiß der damaln herrschenden allgemeinen Meinung! — Um nun allen Mißdeutungen vorzubiegen, wurden wirklich den Worten der Ferdinandischen Wahlkapitulation jene des Friedensinstruments: Juris „ præfecturæ provincialis, „ unterstellt! In dem Entwurfe der beständigen Wahlkapitulation 1709. wurden diese Worte aus dem nämlichen Grunde beibehalten, und wiederholt, daß diese Städte gleichwie andre Immediat-Stände dem heil. Röm. Reiche einverleibt bleiben sollen! In der Wahlk. Karls VI. (1711.) ward diese Stelle dahin gefaßt, „ Sodann die zehen vereinigte Reichsstädte im „ Elsaß dem h. Röm. Reich wiederum restituirt, „ und demselben, gleichwie andere Im„ mediat-Stände, mit Vorbehalt — des „ juris Præfecturæ provincialis, einver„ leibt werden sollen." *

Diß

* Mosers Wahlk. Karls VII. 2. Th. 746. — 750. —

Dieß ist die Sprache des ganzen Reichs zu Anfange dieses Jahrhunderts! Wer verkennt wohl die rechtliche Folgerungen, die in dem Buchstaben, und dem Geiste dieser Wahlkapitulationsstellen liegen? Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche bei der Faßung dieser Stellen beiwirkten, berathschlagen über die Auswahl der Ausdrücke, um allen Mißdeutungen vorzubiegen, und dem Reiche Nichts zu vergeben! Sie setzen fest, daß die Städte gleich andern Immediat-Ständen dem Reiche ståte einverleibt bleiben sollen; welches würde ihre Entscheidung gewesen seyn, wenn die, den einzelnen Ständen abgedrungenen Ergebebriefe zur Sprache gekommen wären? und welche Giltigkeit können solche in Bezug auf Kaiser und Reich haben, bei diesen in Mittel liegenden Gesinnungen? — Es ist zwar wahr, daß diese ganze Stelle in der folgenden Wahlk. ausgelaßen, und bis hieher in selbe nicht mehr aufgenommen ward! Allein aus welcher Ursache?* „Weil es — de tempore zu seyn „schien, diese Stelle außen zu laßen, als da„durch etwa ein neues Feuer zu eeregen!" —

* Ebendas. 3. Th. S. 295.

Warme Theilnahme an dem Wohlstande Deutschlandes, eine geheime Furcht, dem krigerischen Geiste Frankreichs einen neuen Scheingrund zu leihen, seine innere Ruhe zu erschüttern, war die einzige, und wahre Ursache, warum diese Stelle in den folgenden Kapitulationen gestrichen und weggelaßen ward, und nicht eine innere Uiberzeigung von den gegründeten Ansprüchen dieser Krone auf die Hoheit über das ganze Elsaß! — Setzen wir diesen Betrachtungen noch den Thatumstand zur Seite, daß noch in dem J. 1727. der Bischoff von Straßburg um Moderation seines Matrikular-Anschlags beim Reiche nachgesucht, und solchen von daher erhalten habe; * bedarf es demnächst noch eines nähern Beweises, daß die Vertheidigung der Rechte des deutschen Reichs im Elsaß auch in Hipothesi keiner gegründeten Bedenklichkeit unterworfen seyn könne?? —

§. 21.

* s. die angezogene Consultation de la faculté de droit en l'université Elect. Palatine &c. p. 61. —

§. 21.

IV. Erörtrung der Fragen,

a) Ob diese Angelegenheit zur Theilnahme des Reichs geeigenschaftet sey? —

Nach dieser Gesetzmäsigen Lage der Sache fodert das Wohl des deutschen Reichs alle höchste und hohe Mitstände auf, dem Vollzuge der Nationaldekreten im Elsaß entgegenzuarbeiten, den Verband der dasigen Reichsständischen Besitzungen mit dem deutschen Reiche wieder herzustellen, und solchen gegen Alle Friedensschlußwidrige Beeinträchtigungen zu wahren. Die Gründe dieser Verbindlichkeit liegen theils in der Natur der Sache, in dem Bande, welches Sie zu Gliedern eines Staats macht, theils in der pflichtmäsigen Theilnahme des ganzen Reichs an der Aufrechthaltung des Westphälischen Friedensschlußes, und der übrigen Grundgesetze! Nach dem allgemeinen Staatsrechte, oder der Natur der Sache, sind alle Stände des Reichs, Mitglieder und Repräsentanten Eines Staats, und haben die zweifache Pflicht, für die Handhabung der Grundgesetze, der Grundfesten des Staats, zu wachen, und

sich wechselseitige Ruhe, und Sicherheit zu gewären, und den freien und ruhigen Besitz ihrer Rechte und Freiheiten wechselseitig, gegen innere, und äußere Eingriffe zu bürgen.* Durchgehen wir Unsre deutsche Reichs-Staatsgeschichte, so finden wir redende Beweiße, daß die höchsten und hohen Stände der Stimme dieser natürlichen Pflicht in allen Zeiten und Gelegenheiten gehuldigt haben, diesem Rufe des natürlichen Rechts in jedem Falle entgegengeeilt seyen! Erhaltung der deutschen Reichs-Staatsverfaßung in allen ihren Theilen, in ihrem ganzen Umfange, war von jeher, zur Ehre der deutschen Vaterlandsliebe, der Brennpunkt Reichsständischer Sorge und Thätigkeit, und das mächtige Losungswort zur gemeinschaftlichen Beratung! Und sollte diese

* „Si une nation est obligée de se conserver elle même, elle ne l'est pas moins de conserver précieusement tous ses membres — elle le doit aussi aux membres en particulier par un effet de l' acte même d'association, car ceux, qui composent une nation, se sont unis pour leur défense & leurs commun avantage, nul ne peut etre privé de cette union, & des fruits, qu'il en attend, tant que de son coté il en remplit les conditions.“ Le droit des gens p. Mr. Vattel Liv. I. T. 2. §. 17.

diese reine und wahre Vaterlandsliebe versiegt seyn? — Nein! Sie wird nie versiegen, so lange Fridrich Karl, und Ihm ähnliche Fürsten an der Spitze der Reichs-Geschäfte stehen! — Die deutsche Reichs-Staatsgeschichte befaßt jene redende Beweiße Reichsständischer Theilnahme und Sorge für die Redintegrazion des Reichs, und Rettung seiner Rechte gegen alle Beeinträchtigungen! Sie sind eben so viele Denkmäler, dem Biedersinne der deutschen Reichsfürsten gestiftet! Dieser wirkte ununterbrochen, Jahrhunderte durch, um die Rechte und Gränzen des Reichs gegen alle Eingriffe, und Schmälerungen zu wahren, und die Geschichte ist Zeug, daß die Ergänzung der Reichsgränzen und Warung der Reichsständischen Rechte eine allgemeine Reichsangelegenheit zu allen Zeiten gewesen ist! In diesem Geiste ist die berühmte Satzung Königs Rudolphs I. vom J. 1281. abgefast, * darin dieser Uranherr der großen Kaiser aus dem Oestreichischen Hause, für Deutschland unvergeßlich! Seiner Vorfahrer Veräußrungen

*. Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichs-Gesetze — 1787. V. Th. S. 712.

der Reichsgüter, in so ferne nicht der größere Theil der Wahlfürsten beigewirkt habe, vernichtet. Von diesem Triebe geleitet, versammelten sich im J. 1338. zu Frankfurt des Reichs sämmtliche Stände, um seine Rechte gegen die Eingriffe des Römischen Stuhls zu wahren; Die Fehde Johanns des XXII. mit Ludwigen dem deutschen Reichsoberhaupte veranlaßte diese Vereinigung, und den Schluß, daß Deutschland ein freies Wahlreich, unabhängig von allem fremden Einfluße, und der, von den Kurfürsten Gewählte der wahre Römische König, und Kaiser seyn solle! * Ein Schluß, den schon einige Wochen zuvor, des Reichs vorderste Glieder zu Rense, aus innerm Gefüle, daß die Warung der Rechte des Reichs die Sache seiner Stände, und Glieder sey, einmüthig gefaßt hatten! ** Im J. 1390 vereinigten sich Mainz, Trier, Köln, Pfalz, und Sachsen zu

* Schmaus Corp. J. P. pag. 9. Struvii Corp. J. P. p. 754. Pütters historische Entwiklung der heutigen Staatsverfaßung des deutschen Reichs 1. Th. S. 233. —
** s. die Kurverein vom 15. Jul. 1338. bei J. A. Hofmann Collect. opusc. Selector. de Unionibus Electoral. Jena 1752. — Joh. Horix de Unione electorali in thes. differt. jurid. select. Curante Fr. J. Hartleben Vol. I. P. I. 1778. —

zu Mainz, gegen alle Schwächung des Reichs durch den Kaiser, oder sonst jemand von seinetwegen oder sonst! * Aus wahrer Vaterlandsliebe versuchten Sie, als Glieder eines Staates, dem Gedanken Wenzels, Mailand von Deutschland zu trennen, und den Viskonti zuzuwenden, entgegenzuarbeiten, und seinen Plan zu zernichten! Auch kostete dieser Schritt Wenzeln die Krone! ** Ruprecht folgte in der Regierung, *** und mußte den Kurfürsten versprechen, diesen Schritt seines unglücklichen Vorfahrers wieder gut zu machen, und Mailand nebst andern Italienischen Landen mit dem Reiche wieder zu vereinigen, und bei demselben zu erhalten. **** Alles in Gefolge der Union, die die Kurfürsten des Reichs das Jahr zuvor, gegen alle Zersplittrung schloßen! ***** Die Kurvereinen

 des

* Fürstenbund S. 280. Schmids Geschichte der Deutschen, 4. Th. S. 33. Struv, l. c. p. 32. —

** Schmids Geschichte der Deutschen 4. Th. S. 37.

*** Im J. 1400.

**** Schmids Geschichte der Deutschen a. a. O. S. 37. Struv. l. c. p. 35. ***.

***** Gudenus Cod. dipl. T. 3. No. 400. Mainz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachsen schloßen 1399. zu Marpurg, „ Unterstuende ouch Unser Herre der Roymsche

„ Konygh

der folgenden Jahre, (1424. und 1446.) gegen alle Zertrümmerungen des deutschen Staatskörpers gerichtet, sind verewigende Denkmäler dieses fortherrschenden Patrioten=Sinnes der vordersten Glieder des Reichs! — An dieser Sorge für die Erhaltung des Reichs, und des Verbandes seiner einzelnen Theile nahmen auch nachher in der Folge der Zeit, sämtliche Stände den wärmsten Antheil. Ihrer Reichsständischen Verbindlichkeit eingedenk, verabredeten sie unter sich, und mit dem höchsten Reichsoberhaupte eine allgemeine Zusammenkunft* wenn „jemand, wer der, oder die wären, außer„halb des Reichs, — das h. Reich oder die „Glieder desselbigen, — an ihren Ehren, „Rechten, Freiheiten, oder Gerech„tigkeiten mit Gewalt, wider Recht zu ver„gewaltigen, — oder ihnen zum Vortheil die dem „h. Reich entziehen, oder abzubrechen, unter„stehen" werden. Im J. 1521. versprechen die „Kurfürsten, Fürsten und Stände des h. Reichs" dem

„Konygh oder Ieman von Synen weigen, oder „jeman anders, das H. R. Ryche oder eynche syne „Zogehuerunge zo smelen, — dem Ryche zo ent„frempden — darweder sullen wir . . . syn, und „sullen unsren Willen . . . darzo njt tun." —

* R. A. 1512. §. 2. 5. 7.

dem höchsten Reichsoberhaupte, „tapfre große „Hilfe, um dasjenige, so dem Reich entzogen, — „wiederum zu erobern, und zum Reich zu „bringen;" * Auf dem Reichstage zu Augspurg vom J. 1566. stellte Max II. „in der Kurfürsten, „Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe, „Bottschaften und Gesanden Bedenken, demnach „dem h. Reich vor Jahren, und sonderlich bei „itzigen Zeiten, etliche ansehnliche Stånd, Land „und Güter, durch fremde Potentaten entzogen, „entwendet, und von denselbigen thätlicher Weiß „inbehalten werden, und man sich noch mehr Ab„ziehens und Zunöthigens zu den Ständen des „Reichs zu befahren, welcher Gestalt, und durch „was fügliche Mittel und Wege, nicht allein „dasjenige, was dem h. Reich bishero entfrem„det, wiederum herzubracht, sondern auch wie „noch weiter Schmälerung und Abgang fürkom„men, und denselben gefährlichen, nachsätzigen „Anschlägen und Praktiken begegnet werden „möge," ** welchem vorgängig, dieselben „die„ses

* R. A. zu Worms 1521. §. 30. 31. Senkenbergs N. Sammlung der R. A. 1. Th. S. 208. —

** §. 124. 125. 126. Senkenberg a. a. O. 2. Th. S. 231.

„ ses ganze Werk — was hierunter zutragender „ Gelegenheit nach, fürzunehmen, in das — „ gnädige, getreue sorgfältige Nachdenken des „ Kaisers gestellt " haben. Diesem Reichsständischen Uibertrage zufolg, ward wirklich Hand ans Werk gelegt, und des Kaisers Majestät, nachdem Allerhöchstselbe auf dem R. T. zu Regenspurg vom J. 1576. * den Ständen Nachricht ertheilt hatte, von dem, was Sie „ von Zeit nach geendigtem „ R. Tage zu Speier bei etlichen Potentaten ansuchen, und fürnehmen laßen, damit dem h. „ Reich zu seiner Subjektion die — Landen, „ Stadt, und Leut — wiederum rekuperirt, und „ zugestellt werden mögten," aufs neue und wiederholt von den Ständen des Reichs „ in Unter„ thänigkeit gebeten, der gesuchten auch theils „ vertrosten gütlichen Traktation ferners anzu„ hangen." ** — Diese Angelegenheit war jene des ganzeu deutschen Reichsstaats Körpers, und kam im J. 1582. *** auf dem R. T. zu Augspurg wiederholt zur Sprache, als Mitursache der ausgeschrie-

* Senkenberg a. a. O. 3. Th. S. 370.

** R. A. 1576. §. 108.

*** R. A. zu Augspurg 1582. §. 2. 46. Senkenberg 3. Th. S. 400.

geschriebenen Versammlung ! * Thatumstände, und eben so viele Beweiße, daß Beeinträchtigungen der Reichsgrenzen, und Rechte einzelner Stände, als eine allgemeine Reichsangnlegenheit angesehen, und behandelt ward! Durchdrungen von der natürlichen Pflicht, zur Erhaltung des Staates beizuwirken, dessen Glieder sie sind, versuchten sie, selbst den Gedanken, und Entwürfen von Trennungen Reichsständischer Lande vom deutschen Reiche entgegenzuarbeiten und selbe im Keime zu zernichten; und gelang dieser Versuch nicht, so wurden Stände, und Oberhaupt wechseitig zur thätigen Beiwirkung aufgefodert, um den ursprünglichen Verband des Reichs und seiner Glieder wieder herzustellen. Dieser Geist des XVIten Jahrhunderts gieng auf die folgende Jahrhunderte über! Die Redintegration des Reichs, die Aufrechthaltung seiner Verfaßung in allen seinen Theilen blieb Einer der vorzüglichsten Gegenstände Reichsständischer Sorgfalt, und der allgemeinen Reichsgesetzgebung. Die Kaiserlichen Wahlkapitulationen von Rudolf II. bis

* §. 3. —

bis auf die Neueste enthalten die Beweiße; * Das höchste Reichsoberhaupt mußte eidlich versprechen, ** „daran zu seyn, daß der punctus re„dintegrationis circulorum — und über„haupt die Exemtionsirrungen im Reiche auf ge„meinen Reichs oder einem absonderlichen Mo„derationstage rechtmäßig, und förderlichst — vor„genommen, und erörtert — werde:“ Auch muß sich Allerhöchstselbes anheischlich machen, nicht einmal R. Grenzscheidungen ohne Zuziehung des Reichs vorzunehmen! *** Setzen wir nun noch diesen beobachteten Grundsätzen jene Verordnung des Westphälischen Friedens, **** kraft welcher sämtliche Bürgen desselben für seine stracke Beobachtung wachen sollen, zur Seite, und passen die einzelne Betrachtungen auf den in Frage befangenen Fall an! wer läugnet wohl mit Bestande, daß nicht das ganze Reich an den französischen Beeinträchti-

* s. die Kais. Wahlk. Rudolfs II. Mathias, Ferdinands II. art. VIII. Ferdinands III. IV. art. IX. Leopolds, Josephs I. art. XII. Karls VI. art. V. XI.

** Karl VII. art. V. §. 10. Joseph II. art. XII. §. 1.

*** R. W. art. X. §. 5. — Mayer welt. Staatsrecht 2. Th. S. 298. — s. auch den R. Schluß vom 9ten Decemb. 1722. —

**** J. P. O. art. XVII. §. 5. 6.

trächtigungen der Reichsständischen Rechte im Elsaß Theil nehmen müße! daß nicht der unterstellte Fall nach Maaßgabe der ältern Vorgänge zur Reichstäglichen allgemeinen Teilname geeigenschaftet und reif sey? — In diesen Geschichtmäsigen Thatumständen, deren erste Ursache wir in der Verfaßung des deutschen Staatskörpers aufsuchen müßen, liegt die Auflösung der Gründe, welche man dieser Behauptung engegensetzt. Feste Anhänglichkeit an der allgemeinen Reichsstaatsverfaßung, an der Erhaltung des Verfaßungsmäsigen Verbandes zwischen Haupt, und Glieder, und der daher fließenden Rechte des Staatskörpers befaßt die Gründe, welche sämtliche Stände des Reichs in jedem Jahrhunderte, in jedem Falle zur thätigen und warmen Theilname bestimmten, wenn das Reich von Außen bedroht, oder in dem Besitze seiner Rechte beeinträchtigt ward! Von wahrer Vaterlandsliebe * geleitet, warteten sie nicht auf den Aufruf des bedrängten Standes;

* s. Die Grundsätze der Aestetik deren Anwendung und und künftiger Entwicklung von Karl v. Dalberg 1791. §. 9. S. 99. „Muthvolle Rechtschaffenheit, Bruderliebe, feste Anhänglichkeit an Landesverfassung, und unveräußerliche Rechte, das sind die festen Stützen des Staats." S. 102. —

des; es genügte, daß der allgemeine Verfaßungsmäsige Verband zwischen Haupt und Glieder ins Gedränge kam, und zur Wissenschaft des Reiches gedieh! Und warum soll in unterstellter Fehde mit Frankreichs angeblicher Repreſentantschaft zugewartet werden, bis sich sämtliche darunter begriffene Reichsstände an die R. Versammlung, oder den Kaiserl. Hof wenden werden! Es wird um die Rechte des Reichs gespielt, es ist eine allgemeine Reichsangelegenheit, in welcher solches von Amtswegen einschreiten muß! Nach der Natur der Sache bedarf es keiner bittlichen Vorstellung! — Aber vielleicht sind nicht alle interressirte Theile auf gleichen Fuß zu betrachten! vielleicht tritt ein merklicher Unterschied unter selben ein? — Dieß ist gleichviel! Zugegeben auf einen Augenblick, aber nicht eingestanden, daß alle interressirte Theile nicht auf gleichen Fuß zu betrachten seyen! Es ist hier um die Rettung der Reichsrechte zu thun, welche in Rücksicht der Reichsständischen Besitzungen im Elsaß nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, und abzuwägen sind! Das besondre Verhältniß einzelner Stände, zur Krone

Frank-

Frankreich, welches auf eingegangenen privat Verträgen ruht, kann der allgemeinen und mächtigen Theilname des Reichs als Hinderniß nicht entgegengesezt werden, da Dasselbe an diesen privat Handlungen keinen Theil nahm, sondern in jeder Gelegenheit seine Rechte gegen alle Mißdeutungen und nachtheilige Folgerungen aufs Nachdrücklichste zu waren bedacht war! Und wie kann Dieses besondre Verhältniß eine abhaltende Ursache werden, von Reichswegen in gegenwärtiger Krisi mit gemessenem Ernste einzuschreiten, da sich solches einzig und allein auf jene Rechte und Befugniße beschränken kann, über welche sich die einzelnen Stände, dem allgemeinen Reichsverbande ohnbeschadet, * mit der Krone Frankreich vergleichen konnten? — Setzen wir also den Fall, es existire ein besondres Verhältniß unter den, in die gegenwärtige Angelegenheit verflochtenen Reichsständen! So kann solches nach der Natur der Sache, und den Gesetzen, der allgemeinen Theilname des Reichs nicht im Wege stehen! — Eben so wenig mag die angegebene

* J. P. O. art. VIII. §. 2. Fiant — salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & imperio obstrictus est.“ N. W. art. VI. §. 4. S. 25. —

Möglichkeit, Auskunfts, und Entschädigungsmittel zu finden, der Faßung eines entscheidenden Schlußes entgegenstehen; vielmehr wird diese vorgeschützte Möglichkeit ihrer Wirklichkeit näher gebracht werden, je lebhafter, je thätiger sich die Theilname des ganzen Reichs darstellen wird! Deutschlands mächtige Fürsten, in einem Brennpunkte vereinigt, werden der Nationalversammlung jene Nachgiebigkeit abdringen, wozu Sie die Vorstellungen, und Denkschriften einzelner Stände, seyen sie auch noch so Kraftvoll! nie werden bewegen können! Die Erfahrung bewärt die Kraft, und den Nachdruck, welcher auf der gemeinschaftlichen Geschäftsbehandlung im im Reiche ruht; welche Vortheile Reichsständische Verbindungen, und Unionen gewähren! * Die Geschichtbücher Unsrer Zeiten befaßen die Beweiße! Das allgemeine Staatsintresse würde Gefahr laufen, wenn man, unter irgend einem Vorwande! der allgemeinen Theilname entgegenzuarbeiten, wagen wollte; die einzelnen Stände würden in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, den angebotenen Vergleichsvor-

* Darstellung des Fürstenbundes 1787. S. 124.

vorschlägen der Gegenseite Gehör zu geben; und, zu schwach, ihrer Uibermacht die Spitze zu bieten, würden Sie nicht genöthigt, selben unbedingt zu huldigen?? Nothwendige Folgen getrennter Behandlung, die sich aber unter der Leitung des ganzen Reichs nicht denken laßen! Die Wiederherstellung der Reichsstaatsverfaßung, und ihre künftige Erhaltung auf der einen, und das besondre Intresse des gekränkten R. Theils auf der andern Seite erheischen demnächst eine allgemeine Theilname an dieser Angelegenheit, auf welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa geheftet ist! — Ob übrigens die angebliche Möglichkeit, Entschädigungsmittel zu finden, nicht eine täuschende Vorspieglung sey, ist schon der Gegenstand manch gründlicher Prüfung gewesen. Gründe und Gegengründe in die Wageschale gelegt, überwiegen leztere! * „Bei den eintrettenden besondern Umstän„den und Verhältnißen stellten sich die Entschä-

* L'Impossibilité de l'execution du décret de l'assamblée nationale du 28. oct. 1790. concernant l'indemnité des Princes & états d'empire possessionés en Alsace — 1790. — Reüß deutsche Staatskanzlei XXIV. Th. S. 259. — Hochfürstl. Hessen-Darmstättisches weiteres Promemoria die zur Grafschaft Hanau Lichtenberg im Elsaß gelegene Aemter betreffend. — 1791.

„ digungsvorschläge, als unthunlich, und
„ die deßfalsigen Traktaten, als unerlaubt,
„ und ungiltig auch unsicher heraus! Un-
„ thunlich: weil nur Verhältnißmäsige Abtret-
„ tung an Land und Leuten Entschädiguug gewä-
„ ren" (könne,) Ritter Ternant aber — erklärt
habe, „daß, so wie die Ausname des Elsaß von
„ der Regel dem Wesen der neuen Konstitution
„ durchaus entgegen laufe, also auch und noch
„ weniger Ersatz an Land und Leuten damit ver-
„ einbarlich sey; nie würde Frankreich auch nur
„ die geringste Scholle Landes zur Entschädigung
„ der deutschen Fürsten abtretten, man möge auch
„ den Wiener Frieden art. XIV. XVI. dagegen
„ mit zu Hilfe anrufen, oder nicht? — Unsi-
„ cher: da die Konstituenten der neuen Verfaßung
„ in demselben Augenblicke, in welchem sie die
„ Unverlezlichkeit des Eigenthums unter die erste
„ Rechte der Menschheit setzen, Ihre Lehren, und
„ Grundsätze durch solche widersprechende Hand-
„ lungen und blos willkürige Eingriffe in fremdes
„ Gut sogar selbst widerlegen, das deutsche Reich
„ und seine Glieder des durch die feierlichste Ver-
„ träge zeither stäts gesicherten Eigenthums ganz
„ eigenwillig berauben, auf die Trümmer des
„ guten

„ guten Glaubens und der verletzten heiligsten
„ Völkerrechte ihre Konstitution bauen, und de-
„ ren Wesen lediglich nach Konvenienz und Zufall
„ bilden, und bestimmen; so machen sie sich selbst
„ alles Zutrauens verlustig. Wer in der Welt
„ kann da auf Festhaltung und Erfüllung einge-
„ gangener Verbindungen sichre Rechnung machen,
„ wo alles auf Eigenmacht, und Willküre beruht,
„ und wer ist Bürge, daß heute bewilligte Ent-
„ schädigungen morgen nicht wieder zurückegenom-
„ men werden, weil es die Konstitution erfodern
„ soll" ? — Dieß ist die Sprache eines der an-
gesehensten Stände des Reichs; * in dieser Iden-
reihe, und Ordnung fährt Er fort, aus der Na-
tur der Sache und dem Geiste der Ternanischen
Aeußrungen die Voraussetzung einer Mög-
lichkeit zu widerlegen; im Auszuge genüge sie
hier, meinen vordern Beweiß, wie nothwendig
und nützlich die allgemeine Theilname des ganzen
Reichs zur Beseitigung der vorwaltenden An-
stände sey! zu verstärken, und den Widerspruch,
in welchem mit derselben diese Theilname stehen
solle, zu heben.

* s. Hochfürstl. Hessen = Darmstättisches weiteres Pro-
memoria rc. S. 3. 5. 6.

§. 22.

β) Sind die Vorschläge zweckmäsig und der Sache angemessen? —

In dieser Lage hoft der warme Patriot, von edler und reiner Vaterlandsliebe beseelt, einem der Würde des Reichs angemessenen Ausspruche entgegen! Ein Wunsch, erzeugt vom Gefüle für die gerechte Sache! Mit der freigebigen Hofnung der Jugend sieht Er in die Geschichte zurücke, und dieser Blick schmeichelt ihm mit frohen Bildern entscheidender Maaßregeln! Ihn täuschen die biedern Vorgänge, und unbekannt mit dem geheimen Staatenverhältniße, zweifelt Er nicht an den werkthätigsten Schritten, um Frankreichs Repräsentanschaft zu beugen, und ihr die stracke Beobachtung heiliger Bündniße und Friedensschlüße abzugewinnen! — Alles nach Maaßgabe älterer Vorgänge, wenn Verfaßung und Reichsfreiheit * ins Gedränge gerieth! Wenn die Grenzen

* Unter Reichsfreiheit verstehe ich die „verschie„dene, theils allgemeine, theils besondre deutsche „Freiheits oder Rechtszuständigkeiten, wie auch „Rechtsherkömmlichkeiten, und Rechtsbesitzungen, — welche zu einem Staatsrechtlichen Ganzen erwachsen, das

zen Gefahr liefen, verrückt zu werden, welche Gesetze, und Verträge befestigt hatten! Mit offner Stirne, mit biederem Ernste gieng man auch entfernten Bewegungen, als Vorboten grösserer Ereigniße, entgegen, und versuchte, Umwälzungen, und Revolutionen zuvorzukommen, oder den Gedanken im Keime zu ersticken! Der Gesetzmäsigen Verbindlichkeit eingedenk, für die Verfaßung zu wachen, wurden geheime Vorkehrungen getroffen, Verbindungen eingegangen, drohende Gefahren abzuwenden! Und izt — wer kann sich die Möglichkeit denken, daß diese Thätigkeit an ihrer Schnellkraft sollte gelitten haben? — Und doch scheint ihre Elastizität geschwächt zu seyn, wenn es in der oben (§. 4.) angeführten Denkschrift (N. V.) heißt: „Bei den zu nehmenden Maaßregeln, und „Beschlüßen wird überhaupt ein sorgfältiger Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß solche nicht „weiter greifen, als man sie zur wirklichen „Ausführung bringen, und durchzusetzen

das in dem Zusammenhange den großen, deutschen, Reichs- und Staatskörper bildet. s. Die deutsche Freiheit nach ihrem staatsrechtlichen Verhältniße und politischen Produkten im deutschen Reiche — freimüthig dargestellt, von Lud. Pfeiffer 1787. S. 1. —

„ Willens und im Stande ist, daß mithin
„ das deutsche Reich weder kompromittirt
„ noch die Sache auf die Spitze gestellt, und daß
„ vornemlich den vorliegenden Kreisen und Reichs-
„ ständen solcher Länder nicht im voraus Verle-
„ genheit, und Unannemlichkeit erwekt, und zu-
„ gezogen werde. Insonderheit scheint die in der
„ Sache selbst allemal noch liegende Ungewißheit
„ und Zweifelhaftigkeit es bereits ungemäß zu
„ machen, daß sofort eine extrem und peremto-
„ rische Entschließung von Seiten des deutschen
„ Reichs genommen werde. Es erfodert auch
„ die Klugheit und Vorsicht, wenigstens Stuf-
„ fenmäsig zu Werke, nnd nicht mit dem Ul-
„ timato vorauszugehen. Und es ist selbst
„ der Fall dazu bis lang ganz und gar nicht vor-
„ handen, da alle Unterhandlungen keines-
„ wegs abrumpirt, vielmehr, wie man
„ weiß, Frankreich mit den einzelnen Ständen zu
„ traktirn geneigt gewesen ist, welches an sich un-
„ ter allenfalsiger Genehmigung des Reichs wohl
„ statt haben kann, die dabei immer in Handen
„ gehalten wird.“ —

Eine

Eine Sprache, die eine Schüchternheit verräth, welche ihren Grund nicht im Gefüle von Unvermögenheit zu haben scheint, und dem Wunsche der Nation nicht entspricht!!! Vielleicht liegt er tief in dem feinen Gewebe politischer Verhältniße, undurchdringlich dem Auge des Profanen, der in die Geheimniße der Kabineten nicht eingeweiht ist! — Wozu diese Regeln der Vorsicht, wenn sämtliche höchste und hohe Stände des Reichs mit biederem Ernste, Muth, und Standhaftigkeit, sich des gekränkten Theils anzunehmen, und die Rechte des Reichs gegen die Eingriffe der französischen N. Versammlung zu retten, entschloßen sind? — Die Nachdrücklichsten Mittel werden die zweckmäßigsten seyn, und bei dem, zum Grund gelegten ernsten Vorsatze werden ihrer wirklichen Ausführung keine Hinderniße im Wege stehen! In diesem Plane wird nie zu weit gegriffen, oder das Ansehen des Reichs kompromittirt werden. — Die öffentliche Kränkung der Reichsrechte, ist öffentliche Beleidigung; sie erheischet öffentliche Genugthung, und fodert sämtliche Stände auf, den französischen Neurungen, ein Ziel zu stecken, wenn nicht Deutschland verhülten Vergrößrungsabsichten preiß ge-

geben werden solle!! Am gewünschten Erfolge thätiger Schritte, wer zweiflet? Die traurigsten Folgen einer alles zerstörenden Anarchie zeigen sich noch Tagtäglich in allen Theilen des neuen französischen Reichs, das aus dem Schooße der Schöpfung hervortritt! Die allgemein anerkannte Macht ist nie dergerißen, die Staatsgewalt noch unbestimmt, und in den Händen von zwölfhunderten, die Entschließungen, nothwendiger Weiße, langsam, und tausend Abwechslungen unterworfen! Die Finanzen, die Seele des Staats, sind entschöpft, und der strenge militärische Geist, — aller Subordination entwöhnt, — ist versiegt! In dieser Lage ist ein unglücklicher Erfolg nur Traum! Die Gebrechen der gegenwärtigen Verfaßung verläßigen über den Erfolg! — Ziehen wir die Geschichte der in Frage befangenen Revolution, und den Gang der deutschen Beschwerden zu Rath, so kann von einer Stuffenmäßigen Vorschreitung keine Frage mehr seyn. Die Mittelwege sind entschöpft, und alle Gradationen nur eitle Versuche gewesen, den Schöpfungsgeist der N. V. in Bezug auf die R.Ständische Besitzungen in die gesetzmäßige Schranken zurückezuführen! Die gekränkten Stände wendeten sich mit Vorstellungen an selbe, aber — fruchtlos! Sie versuchten im

Weeg der Güte, welchen der Ritter Ternang zu öffnen schien, die Rechte des Reichs, und ihre eigene Zuständigkeiten zu retten, aber — umsonst! Endlich haben Se. Majestät der Kaiser ihre Reklamationen, unterstützt, und die Wiederherstellung in den Friedensschlußmäsigen Zustand freundschaftlich angesonnen und gefodert! Allein, auch dieser Nachdrucksvolle Schritt war gleich den vorigen fruchtlos! — Welche Stuffe bleibt in dieser Lage noch übrig? —

Ich umgehe die übrige Vorschläge, die eine nähere Untersuchung der Rechte des deutschen Reichs bezielen; es bedarf derselben nicht mehr, nachdem die höchsten und hohen Stände des Reichs das allergnädigst gefoderte Gutachten dahin erstatten, daß sich 1) an die zwischen dem deutschen Reiche und der Krone Frankreich bestehende Friedensschlüße fest zu halten, sodann 2) darauf zu sehen, daß die Krone Frankreich sich blos an denjenigen Rechten und Besitzungen im Elsaß und Lothringen begnüge, welche der durch die nachherige Friedensschlüße und Verhandlungen bestättigte Münsterische Friedensschluß und die nachgefolgten, von Kais. Majestät und dem Reiche genehmigten öffentliche Verträge Derselben gewärten, ferner daß 3) auf alle

diejenige Verträge, die einzelne Reichsstände und Angehörige über ihre unmittelbare Besitzungen im Elsaß und Lothringen ohne Einwilligung Kais. Majestät und des Reichs mit Frankreich eingegangen hätten, keine Rücksicht, zu nehmen, und dieselbe für unverbindlich und ungiltig anzusehen * seyn. Diese Stimme des ganzen Reichs gründet sich in dem Buchstaben und Geiste sämtlicher Friedenschlüße; wozu noch eine nähere Untersuchung, dadurch die Widerherstellung notorisch gegründeter Reichsrechte in die Länge gespielt würde, nicht ohne Nachtheil des beeinträchtigten Reichstheils! — Diese Friedensschlüße bilden den allgemeinen rechtlichen Maaßstab, nach welchem das Verhältniß des Elsaßes zum deutschen Reiche ausgemessen werden muß, und dieser genüget, nach dem die privat Verträge der einzelnen Beschwerde führenden Stände in Bezug auf die Rechte des Reichs von keinem Rechtsbestande sind! — Ich stelle die Beurtheilung dieser flüchtigen Betrachtungen einem hohen Publiko anheim, und sehe mit patriotischer Theilname der Bestimmung der thätigsten Maaßregeln entgegen, um die Redintegration des deutschen Reiches im unterstellten Falle zu bewirken!! —

* s. Anl. Lit. B.

Beilagen.

Lit. a.

Dictatum Ratisbonæ die 30. Aprilis 1791.
per Moguntinum

Kaiserliche allergnädigstes Kommissions-Dekret
an
Die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung
zu Regensburg

de dato 26. April 1791.

Die Beschwerden der durch die seit dem Monate August des Jahrs 1789 ergangene Französische Nationalschlüsse in Lothringen und Elsaß Reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtigten Reichsständen und Angehörigen betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweyten, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Hochansehnlicher Kaiserlicher Prinzipalkommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer,

Graf

Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Imbden, Herr der freien Reichsherrschaft Egtingen und Oferhofen, auch der freien Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen Wolferthem, Rosum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverenen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldnen Vließes Seiner Römisch-Kaiserlich-Königl.-apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heiligen Römischen Reiche, Burgund und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihro Römische Kaiserliche Majestät seyen gleich bei dem Antritte Allerhöchst Ihro Regierung von dem gesamten Kurfürstlichen Wahlkollegium angelegentlichst ersucht worden, zum Besten des gesamten deutschen Reichs und zum Schutz jener Stände und Reichsangehörigen, welche durch die seit dem Monat August des Jahrs 1789. ergangene französische Nationalschlüße in Lothringen und dem Elsaß Reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtiget wor-

worden, Ihr Kaiserliches Ansehen zur Erzielung einer vollständigen Abhilfe Reichsväterlich eintreten zu laßen; sodann aber, falls diese Verwendung wieder Vermuthen fruchtlos verbleiben sollte, die demnächst zu ergreifende Maaßregeln mit gesamten Reichsständen in Erwägung zu ziehen.

Um diesem Reichsverfaßungsmäßigen Antrage vorsichtig zu entsprechen, hätten Allerhöchst Dieselbe an des Königs in Frankreich Majestät unter dem 14. Dezember vorigen Jahres in der Art ein Schreiben erlaßen, wie solches der Reichsobristhauptlichen Obliegenheit, für die Aufrechthaltung der Reichsfriedensschlüße Sorge zu tragen, entsprechend, — auch Allerhöchst Ihro in der Wahlkapitulation Artikel 4. §. 2. versicherten friedfertigen Gesinnungen gegen Benachbarte gemäß ist; von welchem Schreiben eine Abschrift hier sub Lit. A. angefügt werde.

Die gleichmäßig sub Lit. B. in Abschrift hiebeikommende Königlich Französische Antwort sey zuerst den 19. Merz durch den Königlich Französischen Geschäftsträger in Wien übergeben worden.

Immittelst hätte die französische Nation immer fortgefahren, ihre Entschlüße ohne Unterschied, in

in Lothringen und dem Elsaß in Vollzug zu setzen, da jene, welchen an Aufrechthaltung der Reichsfriedensschlüße besonders gelegen ist, nicht nachgelaßen hätten, den Kaiserlichen Schutz angelegentlichst anzuflehen.

Gleichwie nun solchergestalt besonders dringend worden, daß ein standhafter Reichsschluß gefaßt werde, was bei dieser Lage der Sache zu thun sey; als hätten Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät gleich nach der von Seiner des Königs in Frankreich Majestät erhaltenen Antwort den Entschluß gefaßt, Kurfürsten, Fürsten und Ständen von obbemeldem Vorgang die Eröfnung thun, anbei die in diesem Betreffe nach und nach eingeloffene allerunterthänigste Beschwerdtschriften, wie hiemit beschieht, mittheilen zu laßen, damit gründlich erwogen werde, was in Ansehung dieser Vorkommenheiten nunmehro von Reichswegen zu beschließen, sowohl dem gemeinsammen Reichsbesten angemessen, als auch zur Erhaltung des Rechts der hiebei beeinträchtigten Reichsangehörigen erfoderlich sein möchte.

Allerhöchst Dieselbe gewärtigten daher über diesen Gegenstand ein baldiges ausgiebiges Reichsgutachten, um in Stand gesezt zu werden, über diese

Sache einen Reichsschluß faßen, sodann in Gemäßheit desselben die weitere Reichsobristhauptliche Vorkehre eintreten laßen zu können.

Es verbleiben übrigens des Hochansehnlichen Kaiserlichen Hrn Prinzipalkommissarius Hochfürstliche Gnaden den des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlichen aufgeneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum den 26. Aprill 1791.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis Mpris

Aufschrift.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichsdirektorio anzuhändigen.

Lit. A.

Leopoldus secundus, divina favente Clementia electus Romanorum imperator, semper Augustus; Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomiriæ & Hie-

rosolimæ Rex; Archidux Austriæ; Dux Burgundiæ & Lotharingiæ; Magnus Dux Hetruriæ; Magnus Princeps Transilvaniæ, Dux Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comes Habsburgi, Flandriæ Tyrolis &c. &c. serenissimo & potentissimo Principi, Domino Ludovico Augusto, Regi christianissimo, Fratri, Consobrino & Affini Nostro charissimo salutem ac fraterni amoris, omnisque felicitatis continuum ac perpetuum incrementum. Serenissime, potentissime & christianissime princeps, frater, Consobrine & affinis charissime! Majestati vestræ non est incognitum, quam sincero mentis affectu in colendam eum omnibus, potissimum cum vicinis Nostris pacem feramur, quam præcipuam erga fœderatam Nobis Majestatem Vestram, suumque Regnum foveamus amicitiam.

Ipsum hoc studium Nostrum nos excitat, ut eandem quoad Imperium Romano-Germanicum cum natione Gallicana firmari cupientes concordiam, incunctanter Majestati Vestræ exponamus

ea,

ea, de quibus in ipſo imperialis Noſtri regiminis ingreſſu integrum Electorale Collegium Nos intuitu Congregationis ſuæ Nationalis enixiſſime imploravit.

Ediderat inde a menſe auguſto ſuperioris anni Congregatio Nationalis quædam Concluſa, quibus membra non pauca imperii Noſtri ſe contra pacificationes publicas admodum gravari conqueruntur: his gravaminibus medelam ferri Electorale Collegium nunc ardenter deſiderat. Quidnam pax Monaſterienſis, hancque ſubſecutæ pacificationes alteriores imperium Noſtrum inter & Regnum Galliæ disponunt circa loca in Alſatia & Lotharingia ceſſa ſub expreſſa reſervatione jurium ordinatuum ac Metropolitanatuum, nec non Commendarum, bonorum, redituum ac jurium, a membris imperii Noſtri poſſeſſorum, id Majeſtas Veſtra notum habebit & perſpectum: hosce per pacificationes & reſervationes iſtas poſitos obices per Concluſa nationalia perrumpere ſanſtitati pacificationum, quam inclyta Natio ſua

colere curæ cordique ſibi habebit, non foret conſentaneum. Quoad ditiones ab Anteceſſoribus Noſtris Imperatoribus & Imperio Noſtro in Regnum Galliæ translatas, ſed ad ſuprematum Imperatoris & imperii pertinentes ipſam Majeſtatem veſtram non poterit fugere, quod nulli membro Imperii competat facultas, jus ſuprematus in poſſeſſiones ſuas Imperatori & Imperio competens in ullam exteram nationem tranſcribendi.

His ſecundum regulas juſti & æqui rite perpenſis idem reſultat, quod nunc Collegium Electorale Imperii cum ſingulis membris Imperii, quæ gravata ſe eſſe conqueruntur, efflagitat, & quod fiat, atque ſic Conſuſa congregationis nationalis quoad imperium ejusque membra limitentur, id Majeſtati Veſtræ maximopere commendamus.

Quod ſi hoc in actum deducatur, eo ipſo omnia inde a menſe Auguſto ſuperioris anni per Concluſa nationalia innovata, quatenus imperium Noſtrum ejusque membra concernunt, in priſtinum

ſtatum reducentur, ſimulque omnes imperii Noſtri ordines cognoſcent, quam amice cum imperio Noſtro Majeſtas Veſtra ſentiat, & quam ſanctæ ſint & maneant Nationi ſuæ pacificationes cum imperio Noſtro feliciter ſubſiſtentes.

Aequanimitas Majeſtatis Veſtræ ac inclytæ Nationis Gallicanæ Nobis amiciſſime Nos non ſinit dubitare, quin præſtitamur, reſponſio deſideriis Noſtris futura ſit plenarie conſentania, unde eandem quam primum obtinuerimus, ut novum amiciſſimæ Vicinitatis documentum omnibus Imperii Noſtri ordinibus lætanter communicare feſtinabimus. Eidem ſimul proſperrima quævis examino exoptamus. Datum Viennæ die 14. Decembris 1790. Regnorum noſtrorum Romani nec non Hungarici & Bohemici primo anno.

Majeſtatis Veſtræ
Bonus Frater, Conſobrinus & Affinis
LEOPOLDUS mpp.

Ut princeps Colloredo Mannsfeld
Joh. Bapt. Lib. Bar. ab Horix.

Inſcriptio.
Sereniſſimo & potentiſſimo Principi, Domino Ludovico Auguſto, Regi Chriſtianiſſimo, Fratri, Conſobrino Affini noſtro Chariſſimo.

Lit. B.

Sereniſſime & tres puiſſant Empereur, Monſieur notre tres-cher & tres-ame bon Frere, Couſin, & Baufrere. Nous avons reçu la lettre que Votre Majeſté nous a ecrite le 14 du mois dernier. Elle eſt relative aux reclamations de quelques princes de l'Empire, qui ont des poſſeſſions en Alſace & en Lorraine. Nous ne ſaurions cacher a Votre Majeſté que nous avons vu avec autant de peine que de ſurpriſe ces princes s'addreſſer a Elle pour un Objet qui n'a, par ſa nature, aucune connexion, avec l'Empire d'Allmagne; qui ne les intereſſe qu'a raiſon de leur qualité de Vaſſaux de la France, & par rapport au quel nous leur avons fait toutes ſortes de prévenances dans la vue de les engager a tranſiger amiablement avec nous. Nous ſommes perſuadés d'avance que Votre Majeſté, inſtruite de ces circonſtances, jugera comme nous, que nos procédés envers les Princes ne devoient leur laiſſer rien a deſirer, s'ils euſſent voulu conſiderer les

choſes

choſes ſous leur véritable point de Vüe; & nous flattons que Votre Majeſté convaincue de cette verité, non ſeulement n'appuiera plus leurs reclamations, mais auſſi qu'elle les exhortera a ſe preter ſans retard aux arrangemens qui leur ont été propoſés de notre part. Nous ſerons d'autant plus ſenſibles a ce que Votre Majeſté jugera expedient de faire dans cette Vüe, que rien ne nous tient plus a coeur que de maintenir les liens qui ſubſiſtent depuis ſi long tems entre le Royaume de France & l'Empire germanique, & de convaincre chacun de ſes membres en particulier, de l'affection ſincere que nous lui portons, a l'exemple des Rois nos Ancetres. Ecrit a Paris le 22 Janvier 1791.

De Votré Majeſté

Bon frere, Couſin & Beaufrere

Louis.

Montmorin.

Inſcriptio.

Au ſereniſſime & tres puiſſant Empereur, Roi de Honrie & de Boheme Monſieur notre tres-cher & tres-ame bon Frere, Couſin & Beaufrere.

Lit. B.

Dictatum Ratisbonæ, die 16. Augusti
1791.
per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Reichsgutachten,

de dato Regensburg den 6ten August 1791.

Die Beschwerden der durch die seit dem Monate August des Jahrs 1789 ergangene französische Schlüße im Elsaße, Lothringen und sonsten Reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen betreffend.

Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipalkommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis &c. &c. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drey Reichskollegien das unterm 30ten April dieses Jahrs zur Diktatur gediehene höchstverehrliche kaiserliche Kommissions-

sionsdekret vom 26ten desselben Monats, mit und nebst den demselben beigefügten Anlagen so, wie auch die zum Theil vorher, und Theils nachgehends bei der allgemeinen Reichsversammlung dahier eingebrachte Schreiben, Anzeigen und Beschwerden der deutschen Reichsstände und Angehörigen über die ihnen durch die uneingeschränkte Anwendung und Vollstreckung der französischen Schlüße in dem Elsaße, Lothringen und sonsten zugegangenen mannigfaltigen Beeinträchtigungen, weniger nicht das zur Erzielung einer vollständigen Abhülfe dieser Beschwerden schon auf Veranlaßung des gesammten kurfürstlichen Kollegii unterm 14ten December vorigen Jahrs von Ihro römisch-kaiserlichen Majestät an des Königs in Frankreich Majestät erlassene Schreiben sowohl, als auch die eben auf diese reichsoberhauptliche Einschreitung ergangene, aber erst am 19ten März dieses Jahrs in Wien abgegebene königl. französische Antwort in gehörigen Vortrag und Umfrage gestellt hat; so ist nach reifer Erwägung aller Umstände dafürgehalten und geschloßen worden, daß

Erstens, in dieser für das deutsche Reich so wichtigen Angelegenheit sich an die zwischen demselben und der Krone Frankreich bestehenden

Friedensschlüße festzuhalten, und in dieser Beziehung das beharrliche Bestreben dahin zu richten sey, daß die Krone Frankreich sich blos an denjenigen Rechten und Besitzungen im Elsaße und Lothringen begnüge, welche der durch die nachherigen Friedensschlüße und Verhandlungen nicht geänderte, vielmehr bestätigte Münsterische Friedensschluß, und die nachgefolgten von kaiserlicher Majestät und dem Reiche genehmigten öffentlichen Verträge, namentlich und deutlich derselben gewähren; immittels aber auf alle diejenigen Verträge und Uebereinkünfte der weitern Nachgiebigkeit und Unterwerfung, welche einzelne Reichsstände und Angehörige über ihre unmittelbare Besitzungen in dem Elsaße und Lothringen für sich, ohne Einwilligung kaiserlicher Majestät und des Reichs eingegangen haben, von Reichs wegen ganz keine Rücksicht genommen, und dieselben nicht anderst, als unnachtheilig für die Rechte des Reichs, und als unverbindlich und ungiltig angesehen werden können.

Zweitens, daß nach all diesen Voraussetzungen der inzwischen geschehene uneingeschränkte Vollzug der französischen Schlüße und ihre Erstreckung auf die deutschen Reichsstände und Angehörigen,

gehörigen, eben so willkürliche Beeinträchtigungen und Entsetzungen in den Rechten und Inhabungen derselben, als Verletzungen und Kränkungen auch selbsten in Absicht der Oberherrschaft und Oberstlehenherrlichkeiit kaiserlicher Majestät und des Reiches zur Folge habe, und eben deßwegen die von der französischen Nationalversammlung wieder die deutschen Reichsstände und Angehörigen im Elsaße, Lothringen und sonsten zum Abbruche ihrer durch die Friedensschlüße gesicherten Besitzuugen, Gefälle, geist- und weltlichen Rechte und Besitzstandes gewaltsam unternommene, und vollstreckte Verfügungen für nichtig, friedensschlußwidrig und so geartet anzusehen seyen, daß nicht nur die Nothwendigkeit erheische, die Rechte kaiserlicher Majestät und des Reiches vor der Hand ausdrücklich und allenthalben hiebei zu verwahren; sondern daß man auch nach der Reichsverfaßung und dem allgemeinen Reichsverbande nicht entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Theile, und vorzüglich der höchsten und hohen Reichsstände reichskonstitutionsmäßig anzunehmen.

Drittens, daß in dieser Rücksicht Ihro römisch-kaiserlichen Majestät für die preiswürdigste Sorgfalt, mit welcher Allerhöchstdieselbe gleich

nach

nach dem Antritte Ihrer glorreichsten kaiserlichen Regierung sich der gedrückten Reichsstände und Angehörigen mit einem der reichsoberhauptlichen Vorsorge sowohl, als der Aufrechthaltung der Friedensschlüße so angemessenen Nachdrucke Mittels des am 14ten December vorigen Jahrs an des Königs in Frankreich Majestät erlassenen Schreibens schon anzunehmen geruhet haben, der ehrerbietigste allerunterthänigste Dank zu erstatten sey; und obschon

Viertens, die hierauf eingegangene königl. französische Antwort weder in der äussern Form (da diese von dem anerkannten bewährten Herkommen, und der sonst bei dergleichen öffentlichen Handlungen zwischen beiden Reichen beibehaltenen Sprache abweiche) weder in dem wesentlichen Inhalte selbst, und am wenigsten in Rücksicht der Verhältnisse, worinn die Beschwerde führenden Stände gegen das deutsche Reich stehen, der allgemeinen Erwartung entspreche; man nichts destoweniger bis itzo noch das Zutrauen und die Hoffnung gehegt habe, von der persönlichen Gerechtigkeitsliebe und der erleuchteten Einsicht des Königs in Frankreich Majestät noch in den Wegen der Güte die befriedigende Erfüllung der zum Theil

selbst von der Krone Frankreich garantirten Verträge, und also auch in Folge derselben die vollständige Abhülfe der Beschwerden, die Entschädigung für die den Ständen und Angehörigen des Reichs bis itzo noch entgehende Nutzungen, und überhaupt die Wiederherstellung eines friedensschlußmäßigen Standes der Sache zu erhalten, in soferne Ihro römisch-kaiserliche Majestät nur noch im Stande seyn möchten, die dahin geeigneten nachdrücklichen Vorstellungen in Allerhöchst-Ihro und des ganzen Reichs Namen zu erneuern, die Ueberzeugung von der Unanwendbarkeit der französischen Schlüße auf die Besitzungen der deutschen Reichsstände und Angehörigen eindringender zu machen, und überhaupt die Aufmerksamkeit der Krone Frankreich auf die Heiligkeit verbindlicher Friedensschlüße so lebhaft zu erregen, daß insbesondere auch die Folgen der Zernichtung des Münsterischen und der nachherigen Friedensschlüße, welche selbst auf die Auflösung der wechselseitigen Verbindlichkeiten, und der eigenen Titel des jenseitigen Besitzes wirken mögen, näher und in ihrem ganzen Umfange noch beherziget würden. Daß man aber

Fünftens, bei der dermaligen unstäten Lage der Umstände in Frankreich nun lediglich dem weisesten Ermessen und den tiefesten Einsichten kaiserlicher Majestät überlassen müsse, ob, wie ferne und in welchem Maaße Allerhöchstdieselbe eine solche reichsoberhauptliche Verwendung ferner noch anwendbar machen mögen: allemal aber auf den Fall ihrer Standhaftigkeit sachdienlich erachte, daß auch noch alle Kur- und diejenigen Reichsfürsten, welche sonst eigene Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger an dem königl. französischen Hofe, und die Garantie der Friedensschlüße mit auf sich haben, durch ihre hiesige Gesandschaften ersucht würden, einer solchen von kaiserlicher Majestät allenfalls noch geschehenden weitern Einschreitung sich auch ihres Orts in thunlichen Wegen mitanzuschließen.

In dessen Gefolge hege man

Sechstens, das ehrerbietigste Zutrauen, daß kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen würden, dem versammelten Reiche entweder von dem Fortgange und Erfolge einer solchen reichsoberhauptlichen Verwendung, oder aber auch allenfalls von den Anständen, die sich dabei ergeben, von Zeit zu Zeit Kenntniß zugehen zu lassen, damit alsdann in einem so, wie in dem andern Falle

über die allenfalsige weitere Maaßregeln welche die Würde, Rechte und Sicherheit des deutschen Reiches nach der Lage der Umstände erfordern mögen, von Reichs wegen der fernere Schluß gefaßt werden könne. Uebrigens aber wären

Siebendens, kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu belangen, bei den sämmtlichen Reichskreisen die Vorkehrungen solcher wirksamen Maaßregeln allergnädigst zu veranlaßen, wodurch nicht nur auf eine gleichförmige Art (der landesherrlichen Polizeigewalt jedoch ohne Eintrag) der Verbreitung der zur Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze inzwischen durch wachsame Aufsicht auf die Urheber, Verfaßer und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben, und durch unnachsichtliche Konfiscirung dergleichen inn- und ausländischer Schriften mit deßfallsiger wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen, sondern auch Mittels thätiger allenthalbiger Herstellung der Reichskonstitutionsmäßigen Verfaßung des gemeinsamen und vereinten Reichs- Wehr- und Vertheidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehörig gehandhabt werden möge.

Welches alles dann an Ihro römisch-kaiserliche Majestät Mittels eines zu erstattenden Reichs-

gutachtens zu Dero allergnädigsten Ratifikation allerunterthänigst, wie hiemit geschiehet, zu bringen wäre.

Womit des kaiserlichen Herrn Prinzipalkommissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg den 6ten August, 1791.

(L.S.)

Kurfürstl. Mainzische Kanzlei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flüchtige Betrachtungen über die Kurbraunschweigische Ministerialnote vom 1
9. May 1791 in Betreff der Elsaßer Angelegenheiten

Frankfurt [u.a. 1791

J.publ.g. 83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558582-6
VD18 14401339-001